Die Geschichte

der

Sondersteuer auf Kleinhandelsgroßbetriebe

in Sachsen.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen

Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

vorgelegt von

Hans Jantzen.

Leipzig 1910

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung

Arthur Roßberg.

Die Geschichte

der

Sondersteuer auf Kleinhandelsgroßbetriebe

in Sachsen.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen

Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

vorgelegt von

Hans Jantzen.

ACAD.
LAND BAU
BIBL.

Leipzig 1910

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung
Arthur Roßberg.

Roßberg'sche Buchdruckerei, Leipzig.

Angenommen

von der

Staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Universität München.

Referent: *Prof. Dr. W. LOTZ.*

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548322_0092

Das Material.

Für die vorliegende Arbeit kommt — mit Ausnahme der Jahrbücher des Oberverwaltungsgerichtes und der Jahresberichte des Verbandes sächsischer Konsumvereine — ausschließlich Aktenmaterial in Betracht:

1. Der Öffentlichkeit zugängliche Akten.

Die gedruckten Akten und Mitteilungen des Landtages laut nachstehender Übersicht.

2. Der Öffentlichkeit nicht zugängliche Akten.

Hierbei handelt es sich vor allem um die über die Sondersteuer vorhandenen Akten des Kgl. Ministeriums des Innern und, zur Ergänzung in einzelnen Fällen, um die entsprechenden Akten der Kreis- und Amtshauptmannschaften sowie der Gemeinden. Hinzu kommen direkte Auskünfte von Behörden, die zu erbitten, wegen der Ungleichmäßigkeit des vorhandenen behördlichen Materials in vielen Fällen erforderlich war.

Übersicht der Akten und Mitteilungen des Landtages, der Zeit nach geordnet:

1895

7. Dezember: Petition des Verbandes sächs. Kaufleute und Gewerbetreibender, Leipzig (Berichte II. K. Nr. 180).

1896

24. Januar: Antrag Rüder und Genossen (Berichte II. K. Nr. 66).
30. Januar: Allgemeine Vorberatung hierüber (Verhandl. II. K. Bd. 1 S. 491).
23. März: Bericht der B.- u. P.-Deputation der II. Kammer (Berichte II. K. Nr. 180).
27. März: Schlußberatung (Verhandl. II. K. Bd. 2 S. 1389).

1898

10. Februar: Interpellation Rüder (Berichte II. K. Nr. 96).

15. Februar: Antwort der Regierung und Besprechung der Interpellation (Verhandl. II. K. Bd. 1 S. 688/714).

1900

9. April: Antrag Opitz und Schill (Berichte II. K. Nr. 239).
19. April: Allgemeine Vorberatung hierüber (Verhandl. II. K. Bd. 2 S. 1519/56).
30. April: Antrag der IV. Deputation der I. Kammer (Berichte I. K. Nr. 234).
30. April: Bericht der B.- u. P.-Deputation der II. Kammer über Petitionen (Berichte II. K. Nr. 318).
5. Mai: Verhandlung der I. Kammer über den mündlichen Bericht der IV. Deputation (Verhandl. I. K. S. 674/81).
7. Mai: Antrag der Sonderberichterstatter der II. Kammer (Berichte II. K. Nr. 325).
8. Mai: Schlußberatung hierüber (Verhandl. II. K. S. 1853/67).
11. Mai: Ständische Schrift über den Antrag Opitz und Schill (Ständische Schrift Nr. 44).
12. Mai: Landtagsabschied (Dekrete Nr. 47).

1902

28. Februar: Denkschrift der Regierung (Dekrete Nr. 30).
19. März: Allgemeine Vorberatung hierüber (Verhandl. II. K. Bd. 2 S. 842/75).
2. Juni: Bericht der Gesetzgebungsdeputation über die Denkschrift (Berichte II. K. Nr. 314).
5. Juni: Schlußberatung (Verhandl. II. K. S. 1679/1702).

1904

12. April: Antrag Dr. Spieß und Genossen (Berichte II. K. Nr. 230).
5. Mai: Allgemeine Vorberatung hierüber (Verhandl. II. K. Bd. 2 S. 1828).
14. Mai: Antrag der Gesetzgebungsdeputation (Berichte II. K. Nr. 319).
16. Mai: Schlußberatung (Verhandl. II. K. Bd. 2 S. 2094).

1905

5. Dezember: Antrag Dr. Spieß und Genossen (Berichte II. K. Nr. 75).

1906

16. u. 17. Januar: Allgemeine Vorberatung hierüber (Verhandl. II. K. S. 870/914).

12. März: Antrag zum mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation (Berichte II. K. Nr. 257).
22. März: Schlußberatung (Verhandl. II. K. Bd. 2 S. 2029).

1907

26. November: Verhandlung der I. Kammer (Verhandl. I. K.).

1908

17. Januar: Antrag Dr. Spieß und Genossen (Berichte II. K. Nr. 93).
3. März: Allgemeine Vorberatung hierüber (Verhandl. II. K. S. 1852/1912).
1. Mai: Abänderungsantrag zum Antrag Spieß (Berichte I. K. Nr. 367).
6. Mai: Schlußberatung (Verhandl. II. K. S. 2898/2938).
29. Oktober: Bericht der I. Deputation der I. Kammer (Berichte I. K. Nr. 377).
3. November: Schlußberatung der I. Kammer (Verhandl. I. K.).

Der Inhalt.

A.

Die Sondersteuerfrage in Sachsen.

Seite

I. Das allgemeine Für und Wider zur Sondersteuer 9
II. Die besonderen Vorschläge für ein Landesgesetz und die zu ihnen geäußerten Bedenken 14
III. Die Stellungnahme der Regierung 18
a) als oberste Aufsichtsbehörde der Gemeinden;
b) als Faktor der Gesetzgebung
IV. Das Schicksal der Steuerfrage im Landtage 28

B.

Die Sondersteuer in den sächsischen Gemeinden.

I. Die Einführung der Sondersteuer und die Ortsregulative . 33
II. Die Steuer und ihre Wirkungen in den einzelnen Gemeinden
a) in denen, die sie noch erheben, nämlich: Waldheim, Kirchberg, Crimmitschau, Leisnig, Ölsnitz i. V., Dohna, Markranstädt, Großenhain, Stetzsch, Rabenau, Rochlitz, Mügeln a. Elbe, Radeberg, Roßwein, Groitzsch, Schönheide, Schneeberg, Erlbach 40
b) in denen, die sie nicht mehr erheben, nämlich: Halsbrücke, Erbisdorf, Weißenborn, Burgstädt, Penig, Löbtau, Cotta, Schedewitz, Vielau, Potschappel, Oberhohndorf, Siebenlehn, Mulda, Großhartmannsdorf, Lausigk, Wilkau, Lunzenau, Borna 57
III. Zusammenfassung dieser besonderen Steuergeschichte . . . 65
Anhang 76

A.

Die Sondersteuerfrage in Sachsen.

I.

Das allgemeine Für und Wider zur Sondersteuer.

Die öffentliche Argumentation für die Steuer wurde am nachdrücklichsten in der zweiten Kammer des Landtages[1] von einigen konservativen Abgeordneten unter Führung des Bürgermeisters Rüder (Roßwein) vertreten, der später von Opitz und Dr. Spieß abgelöst wurde. Sie gestaltete sich wie folgt:

Tatsache sei die äußerst mißliche Lage des kleingewerblichen Mittelstandes und Kleinhandels, demgegenüber das Interesse des Staates und der Gemeinden an der Erhaltung dieses Mittelstandes.

Der Notstand habe nun vor allem seine Ursache in der Konkurrenz, die der Kleinhandel durch gewisse Großbetriebe erleide. Auf den Namen der Betriebe komme es nicht an, unter anderem seien die Konsumvereine besonders schädlich. Die Großbetriebe bewirkten durch billigen Verkauf bei großem Umsatz, durch Schleuderpreise, Lockartikel, ja durch ihr ganzes geschäftliches Gebaren, daß eine solide Konkurrenz daneben nicht bestehen könne.

Da eine Notwendigkeit für das Bestehen solcher Kleinhandelsgroßbetriebe nicht nachgewiesen werden könne, so seien dieselben zu bekämpfen, und zwar mit einer kräftigen Steuer, die ihre Weiterentwicklung eindämmen solle.

Das Konsumvereinswesen sei weiter auch deshalb zu bekämpfen, weil es so wie nichts anderes der Sozialdemokratie

[1] Die meisten Argumente für die Steuer wurden schon in den Verhandlungen am 30. Jan. 1896 vorgebracht und später häufig wiederholt. (Die Verhandlungen sind chronologisch in der Materialübersicht geordnet.)

Vorschub leiste. Die Konsumvereine selbst seien Versorgungsanstalten für sozialdemokratische Agitatoren, und der Sozialdemokratie sei die Vernichtung des Mittelstandes nur erwünscht.

Nicht nur die Kleinhändler selbst litten aber, wenn einzelne Vereine das Geschäft allein machten, sondern auch die ladenbesitzenden Hausbesitzer, die ihre Läden schlechter vermieten könnten, und schließlich erleide die ganze Gemeinde finanziellen Schaden durch die verminderte Steuerkraft der Kleinhändler. Die Steuer sei mithin als Ersatz für den Wegfall oder die Schwächung von Steuerzahlern, auch vom rein steuerlichen Standpunkt aus, sachlich begründet.

Eine der geforderten Steuer analoge sozialpolitische Maßregel habe man ja schon in der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und in der hohen Wanderlagersteuer.

Später, nach Erlaß der bayerischen und preußischen Warenhaussteuer, begründet man die Forderung noch mit der Befürchtung, Sachsen könne leicht zum Eldorado preußischer und bayerischer Warenhäuser werden, wenn es nicht selbst ebenfalls eine Warenhaussteuer einführe.

Rhetorisch wirksam wird endlich für die Notwendigkeit einer Sondersteuer noch angeführt, viele Kleinhandelsgroßbetriebe hätten einen, zu ihrem bedeutenden Umsatz, ganz unverhältnismäßig geringen Gewinn und könnten dementsprechend nur mit dieser minimalen Summe zur Einkommensteuer herangezogen werden. Die bestehende Steuertechnik zeige sich hier als veraltet und unzureichend.

Die Anführung dieser — auch von prinzipiellen Gegnern der Sondersteuer unbestrittenen — Erscheinung gehört aber insofern nicht zur Sache, als sie nicht eine Folge der den bekämpften Großbetrieben überhaupt eigentümlichen Geschäftstechnik ist.[1] Es sind vielmehr gewisse Einzelfälle, in denen es sich um eine Verschiebung des Gewinnes handelt, der zu begegnen, in das Gebiet der Einkommensteuer gehört.

[1] Diese Erscheinung tritt vor allem nicht bei den Konsumvereinen auf, sondern bei manchen Filialgeschäften und Basaren. So hatte z. B. 1894/95 der Konsumverein Chemnitz bei 1 119 700 ℳ Umsatz 16 590 ℳ reguläre Steuern zu zahlen, 1893/94 erzielte dagegen der Görlitzer Wareneinkaufsverein (ein in Sachsen tätiges Erwerbsunternehmen), bei 938 124 ℳ Umsatz nur 11 079 ℳ Einkommen, mithin erreichte des letzteren Einkommen (1,182 % des Umsatzes) noch nicht einmal die regulären Steuern des Konsumvereins (1,361 % des Umsatzes).

Argumente gegen die Steuer.

Gegner der Steuer sind vor allem die direkten Interessenvertreter der voraussichtlichen Steuerträger, der gewerblichen Arbeiter einerseits und der Fabrikanten anderseits. Im Landtage sind es die Sozialdemokraten und Nationalliberalen, ferner aber auch andere Abgeordnete, welche die allgemeinen Interessen gegen die Sonderinteressen der Steuerfreunde in Schutz nehmen. Sehr wichtig sind sodann die Handelskammern, deren Gutachten herangezogen werden.

Welche Argumente werden nun gegen eine Sonderbesteuerung überhaupt angeführt?

Man gibt zunächst die mißliche Lage sehr zahlreicher Kleinhandelsbetriebe ohne weiteres zu, und wenn auch eine teilweise Verdrängung des Kleingewerbes im Fortschritt der Zeit begründet sei, so wird doch das Interesse des Staates an der Erhaltung des Mittelstandes im allgemeinen zugestanden und nur von den Sozialdemokraten bestritten.

Was nun aber die Ursache dieser mißlichen Lage betreffe, so sei dieselbe keineswegs vorwiegend in der Konkurrenz der Großbetriebe zu suchen, sie habe vielmehr andere Wurzeln:

1. Der Kleinhandel leide seit längeren Jahren infolge seiner leichten Zugänglichkeit an einer maßlosen, tagtäglich zunehmenden Überfüllung, und er sei gleichsam das „große Sammelbecken geworden für zahlreiche Personen, die daran verzweifeln, auf anderem Wege ihr Auskommen zu finden.“ [1]

2. Der Kleinhandel trage selbst Schuld an der Stärkung einer mit anderer Geschäftstechnik arbeitenden erfolgreichen Konkurrenz, da er alle Erleichterungen des Verkehrs und des Kredites, alle Verbilligungen durch fortgeschrittene Technik als eine ihm zufallende Beute für sich allein in Anspruch genommen habe, ohne dem Konsum einen Anteil daran zu lassen.[2]

---

[1] In der II. Kammer führte Dr. Schill (natl.) am 15. Febr. 1898 aus: „Jeder, der sonst Schiffbruch gelitten, einen Unfall gehabt und sonst nicht arbeiten könne, begründe das, was man zum kleingewerblichen Mittelstand rechne. Jede neue Straße, die gebaut werde, bekomme zunächst ein halbes Dutzend Produktengeschäfte.“ Siehe ferner Anhang (S. 76), Gutachten der Dresdner Handelskammer.

[2] Am 30. Jan. 1896 erwähnt Postelt dieses vom Präsidenten der Braunschweiger Handelskammer auf dem Kongreß deutscher Handelskörperschaften zu Osnabrück 1895 vorgebrachte Argument.

Die Hauptschuld an der mißlichen Lage habe also der Kleinhandel selbst und nicht die bekämpften Großbetriebe.

Die mittelständlerische Behauptung, daß eine Notwendigkeit für das Bestehen der Kleinhandelsgroßbetriebe nicht nachgewiesen werden könne, falle in sich zusammen, wenn man auf die Entstehung der Konsumvereine hinblicke:

Bei der eintretenden Verteuerung der Lebensmittel durch die Schutzzollpolitik seien dieselben als Mittel der Selbsthilfe[1] von den herrschenden Parteien empfohlen, gehegt und gepflegt worden gegenüber der von Lassalle gewollten Staatshilfe. Man habe die Arbeiter erst gezwungen, ihren Widerwillen gegen die Selbsthilfe abzustreifen, jetzt wolle man diese Vereine mit einer Steuer belasten, die eine oft bis zur Hälfte gehende Konfiskation der ersparten Dividende bedeute, und damit eine vom Reiche geschaffene Institution zur Erleichterung der Lebenshaltung der minderbemittelten Volksschichten[2] ihres Zweckes entkleiden.

Wenn nun behauptet werde, die Konsumvereine seien hauptsächlich Versorgungsanstalten für sozialdemokratische Agitatoren, so weist man demgegenüber auf die vielen segensreichen Wirkungen dieser Vereine hin:

Vor allem werde der ungesunden Borgwirtschaft der Arbeiter dadurch ein Ende gemacht, und durch die Förderung des Spartriebs einer Proletarisierung der Massen entgegengearbeitet. Die ersparte Dividende komme aber wieder den Hausbesitzern und den Gemeindesteuerämtern in Form von pünktlicher Zahlung zugute.[3]

Die hauptsächlichen Zwecke der Vereine seien also gemeinnützig und nicht parteipolitisch, „wenn sie auch mitunter ein bißchen zu Agitationszwecken benutzt würden.“[4]

Wenn man ferner auch zugäbe, daß durch die verminderte

---

[1] Postelt, 30. Jan. 1896; Stolle, ebenda.

[2] Am 8. Mai 1900 wiesen die Sozialdemokraten darauf hin, daß in Sachsen von der Steuer 179 000 Konsumvereinsmitglieder getroffen würden, mit Familienangehörigen 900 000, etwa 1/4 der Bevölkerung.

[3] Der Abg. Heymann führte aus: Als man in seinem Ort den Konsumverein noch nicht gehabt habe, sei bei einer Einwohnerzahl von 6000 die Zahl der Abgabenrestanten bei Abschluß der Neujahrsrechnung 200 bis 300 gewesen. Diese Zahl sei seit dem Bestehen des Konsumvereins gesunken bis auf 6. Die Vereine wirkten wie reine Sparkassen (23. März 1906 II. K.).

[4] Heymann am selben Orte.

Steuerkraft der Kleinhändler die Gemeinden finanziellen Schaden erlitten, so zahlten demgegenüber die Konsumvereine auf Grund sorgfältiger Einschätzung, da die Bilanzen veröffentlicht werden müßten, doch sehr bedeutende Staats- und Gemeindesteuern, und zwar meist verhältnismäßig mehr als eine entsprechende Anzahl Kleinhändler.[1]

Was sodann die Besteuerung der Warenhäuser angehe, so sei eine Abwälzung der Steuer auf die Lieferanten im allgemeinen so gut wie sicher, und zwar deshalb, weil die Warenhäuser infolge ihres großen, regelmäßigen Bedarfs und ihrer raschen, willigen Zahlungsweise sehr umworbene Kunden seien, und weil demgemäß die Konkurrenz bei Lieferungen an dieselben ungewöhnlich scharf sei, so daß ein Zusammenschluß der vielen Lieferanten gegen die Abwälzung ein Ding der Unmöglichkeit sei.[2]

Sollte in einzelnen Fällen vorübergehend aber eine Abwälzung der Steuer auf die Lieferanten nicht möglich sein, so würde das die Warenhäuser zu verschärftem Wettbewerb gegenüber dem Kleinhändler treiben und vielleicht zum Versuch, an Löhnen und Qualität der Waren zu sparen.[3]

Jedenfalls sei an eine Einschränkung der Warenhäuser durch die Steuer nicht zu denken. Die Steuer verfehle aber ihren Zweck, wenn sie nicht erdrosselnd wirke,[4] und man würde mit ihr nur falsche Hoffnungen erwecken, die doch nicht erfüllbar seien.[5]

Es handle sich ja allerdings bei der ganzen Propaganda für die Steuer zum Teil darum, für Wahlzwecke mit Schlagworten Wähler des sogenannten Mittelstandes zu gewinnen.[6] Der Mittelstand in seiner ganz überwiegenden Mehrheit habe

---

[1] Der Stadtrat zu Chemnitz teilte unter dem 21. Sept. 1897 den Stadtverordneten mit: Der Stadtkasse entstünde durch das Bestehen des Konsumvereines, der ansehnliche Steuern bezahle, keine Einbuße. Derselbe zahle etwa 3700 ℳ Steuern mehr, als eine größere Anzahl Kleinhändler mit demselben Umsatz bezahlen würden. Ferner Seifert am 30. Jan. 1897 in Verhandl. der II. K.

[2] Siehe Anhang, Gutachten der Handelskammern usw. (S. 76ff.).

[3] Gutachten vom Vorstand des vogtländisch-erzgebirgischen Industrievereins.

[4] Gutachten der Handelskammer Dresden.

[5] Günther in den Verhandl. der II. K. vom 5. Mai 1904.

[6] Dieses wurde gleich zu Anfang schon von den Sozialdemokraten behauptet und später von den Abg. Langhammer (natl.) und Günther weiter vertreten.

aber Interesse an wohlfeilen Preisen der Lebensbedürfnisse,[1] während gerade durch die Steuer eine abermalige Verteuerung der Nahrungs- und Genußmittel zu befürchten sei.

Endlich werde die Steuer wegen der Verschiedenheit der Ansichten über Einzelbestimmungen niemanden befriedigen.[2]

Die Steuerfreunde waren natürlich eifrig bemüht, ihrerseits wieder Einwendungen zu diesen Gegenargumenten zu machen. Es gelang ihnen aber im allgemeinen nicht, dieselben über die bloße Behauptung des Gegenteils zu erheben und neue Gesichtspunkte heranzuziehen.

II.

Die besonderen Vorschläge für ein Landesgesetz und die zu ihnen geäußerten Bedenken.

Wir haben bisher gesehen, von wem und warum die Steuer überhaupt einerseits gewünscht und anderseits bekämpft wird. Wir fragen nun: wie lauten die Vorschläge zu den Hauptbestimmungen des gewünschten Gesetzes?

1. Die Steuerzahler.

Die Mehrheit der Steuerfreunde war und blieb sich darin einig, daß man Konsumvereine, Warenhäuser und Filialgeschäfte treffen müsse. Da aber diesen Begriffen keine genügende juristische Bestimmtheit innewohnt, so bemüht man sich, für dieselben einen anderen gesetzlichen Ausdruck zu finden.

Der nicht klar gefaßte erste Antrag[3] ersieht zu Steuerzahlern Vereinigungen und Filialen, die Detailhandel mit nicht selbstproduzierten Waren treiben. Die für den Gewerbebetrieb des Abnehmers bestimmte Warenvermittlung soll steuerfrei sein.

Gegenüber dieser sehr weitgehenden Forderung gelangte die diesen Antrag beratende Deputation — neben exakterer Formulierung des Antrages — dazu, nur den Kleinvertrieb von: „Lebensmitteln, Genußmitteln, Bekleidungsgegenständen und ähnlichen für den täglichen Gebrauch dienenden Artikeln“

---

[1] Langhammer wies am 22. März 1906 auf die Äußerung Posadowskys im Reichstage (3. Febr. 1906) hin, nach der 97% aller Mittelstandsexistenzen Interesse an wohlfeilen Preisen hätten.

[2] Handelskammer Dresden.

[3] Antrag Rüder und Gen. vom 24. Jan. 1896, siehe Anhang (S. 78).

besteuern zu wollen und die Hauptniederlassungen der Konsumvereine frei zu lassen.[1] Diese letztere Einschränkung, unter dem Einfluß Dr. Schills, eines Gegners der Konsumvereinsbesteuerung, zustande gekommen, fand die Zustimmung der Kammermehrheit, da sie in der Form eines abwartenden Eventualantrages auftrat; auch hätte die Freilassung der Hauptgeschäfte den zahlreichen Konsumvereinen mit 2, 3 und 4 Filialen wenig, den großen mit 40 bis 60 Filialen so gut wie nichts genützt.

In Hinsicht auf die bayerische und preußische[2] Warenhaussteuer schlug vier Jahre später die den Antrag Opitz und Schill beratende Deputation vor,[3] solche Betriebe zu treffen,

„welche durch die Konzentration des Detailhandels mit verschiedenen Warengattungen oder durch eigenartige, augenscheinlich auf einen Eingriff in den Umsatz des Kleinhandels berechnete Maßnahmen,[4] sich besondere Vorteile verschaffen".

Charakteristisch für die Vieldeutigkeit des Ausdruckes ist, daß die Mehrheit der Antragsteller unter Opitz auch die Konsumvereine treffen wollte, während die Minderheit unter Schill mit demselben Wortlaut diese Vereine frei lassen wollte.

Da auch viele Steuerfreunde Bedenken gegen eine solche Begriffsbestimmung hatten, so beantragte die Gesetzgebungsdeputation der zweiten Kammer im Jahre 1902 in Anlehnung an die schon bestehenden Sondersteuerregulative sächsischer Gemeinden,[5] diejenigen Großbetriebe zu besteuern, die im Kleinhandel „Lebensmittel, Genußmittel, Bekleidungsgegenstände, Heizungs- und Beleuchtungsstoffe und ähnliche . . . . . verkaufen."[6]

Diesem Vorschlage schließen sich die Anträge des Dr. Spieß in den beiden folgenden Landtagen an.[7]

---

[1] Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation der II. K. vom 23. März 1896.

[2] Näheres über die bayerischen und preußischen Bestimmungen im Anhang (S. 78—79).

[3] Ständische Schrift über den Antrag Opitz und Schill vom 11. Mai 1900.

[4] Im Antrage Opitz und Schill vom 9. April 1900 hieß es ursprünglich: „oder durch, von den Gebräuchen des soliden Handels abweichende Maßnahmen".

[5] Vgl. B I (S. 35ff.).

[6] Bericht der Gesetzgebungsdeputation vom 2. Juni 1902.

[7] Antrag Dr. Spieß und Gen. vom 12. April 1904, desgl. vom 5. Dez. 1905.

Im Jahre 1908 wird der Begriff des Steuerzahlers wieder anders formuliert;[1] in der Sache aber handelt es sich nur um die Einschränkung, daß man die in der Hand von Einzelkaufleuten oder offenen Handelsgesellschaften befindlichen Hauptgeschäfte, soweit sie nicht Warenhäuser sind, ausdrücklich von der Steuer ausgenommen wissen will.

2. Das Steuermerkmal.

Die Mehrheit argumentierte hierbei: da der Reingewinn der zu treffenden Betriebe verhältnismäßig gering sei, so müsse die Steuer vom Bruttoumsatz[2] erhoben werden. Nur vereinzelt wird der Wunsch laut, auch nach einem anderen Steuermerkmal zu suchen.

3. Der Steuersatz.

Anfänglich wurde vorgeschlagen, bis zu 3% des Umsatzes als Steuer zu erheben. Später wurde von der Mehrheit 2% als Höchstgrenze normiert.[3] Vereinzelt wurden auch höhere Sätze gefordert. Eventuell sollte auch der Steuersatz nach der Größe der Betriebe zugunsten der kleineren gestaffelt werden.

4. Die Steuergewalt.

Allgemein wurde gewünscht, die Steuer sei von den Gemeinden und für dieselben zu erheben. Der Gleichmäßigkeit wegen und, um den Gemeinden das Odium der Besteuerung abzunehmen, müßten aber die Gemeinden zur Einführung durch Landesgesetz gezwungen werden.

Vereinzelt wurde gefordert, die Angelegenheit reichsgesetzlich zu regeln.

Gegen diese speziellen Vorschläge wurde zumeist von Steuergegnern, aber teilweise auch von gemäßigten Steuerfreunden, mancherlei geltend gemacht.

Zu 1 (Steuerzahler.)

Dagegen, daß besonders Filialgeschäfte zu Steuerzahlern ausersehen werden sollten, führte man an: Der Grund für die Errichtung von Filialen liege vielfach lediglich in der Beschaffenheit der Waren, und die Filialen leisteten dabei eine bessere

---

[1] Antrag Dr. Spieß und Gen. vom 17. Jan. 1908.
[2] Vgl. sämtliche vorgenannten Anträge.
[3] In Anlehnung an die Stellungnahme der Regierung; vgl. weiter hinten A III (S. 22).

Bedienung der Kunden.[1] Eine Filialsteuer fordere ferner direkt zur Umgehung auf,[2] und es werde Ungleichheit[3] dadurch hervorgerufen werden, daß manche Filialbetriebe durch entsprechende Firmierung der Steuer zu entgehen wissen würden, andere dieses aber nicht könnten.

Wolle man, wie der Antrag Opitz und Schill es anstrebe, die Steuerzahler an gewissen geschäftlichen Maßnahmen erkennen, so seien die vorgeschlagenen durchaus ungeeignete Kennzeichen. So sei jede neue Geschäftsgründung auf einen Eingriff in den Umsatz anderer Betriebe berechnet und könne sehr wohl eigenartig sein, ohne im geringsten etwas Unsolides an sich zu haben. Unsolide Maßnahmen selbst, wie „marktschreierische Anpreisung", „Lockartikel", „Schleuderpreise" usf. seien ebenso wie „geschäftliche Moral" begrifflich nicht fest zu bestimmen und steuertechnisch kaum richtig zu fassen, sollten nicht Willkürlichkeiten schlimmster Art zutage treten.[4]

Weiter sei es überhaupt verfehlt, zwischen lauter und unlauter eine Mittelstufe für Steuerzwecke einzuschieben[5] und ein Geschäftsgebaren, das strafbarem unlauteren Wettbewerbe bedenklich nahekomme, ausdrücklich zum Steuerobjekt zu machen und damit zugleich anzuerkennen,[6] anderseits aber doch mit einer Steuer in solcher Höhe zu bestrafen, wie sie von Geldstrafen für direkt strafbare Handlungen nicht erreicht würde.[7]

Was die Konzentration des Detailhandels mit verschiedenen Warengattungen anlange, so sehe man an den Erfahrungen in Preußen am besten, welche Schwierigkeiten die Gruppeneinteilung der Waren mache,[8] und vor einer allgemeinen Anwendung des preußischen Vorbildes sei zu warnen, da dasselbe hauptsächlich für Großstädte passe.[9]

Gegenüber Vorschlägen, die mehr Gruppen als in Preußen

---

[1] Rechtsausschuß der Stadtverordneten zu Dresden (1898).
[2] Desgleichen.
[3] Grünberg, Verhandl. der II. K. vom 15. Febr. 1898.
[4] Gutachten der Handelskammer Leipzig; siehe ferner Anh. (S. 79, 80).
[5] Handels- und Gewerbekammer Zittau.
[6] Wirkl. Geh. Rat Meusel, Verhandl. I. K. vom 5. Mai 1900.
[7] Handelskammer Dresden.
[8] Vgl. Anh. (S. 80).
[9] Handelskammer Dresden, Handels- und Gewerbekammer Plauen.

wollten, sei zu betonen, daß je mehr Gruppen, desto größere Unklarheit zu erwarten sei.[1]

Knüpfe man die Steuer vornehmlich an den Begriff des Großbetriebes und besteuere zunächst nur das Gewerbe des Kleinhandels, so seien für die Dauer die Ansprüche anderer Gewerbezweige unabweisbar.[2]

Zu 2 (Steuermerkmal).

Als Steuermerkmal sei dasjenige des Umsatzes plump, brutal und ungerecht, weil dabei gar keine Rücksicht auf den wirklichen Ertrag genommen werde.[3]

Zu 3 (Steuersatz).

Ein Steuersatz von 3 oder auch 2% sei im Verhältnis zu den sonst üblichen Steuersätzen von exorbitanter Höhe. 2% des Umsatzes würden häufig 20—30% vom Geschäftseinkommen bedeuten.[4] Seinerzeit habe man schon die von den Sozialdemokraten vorgeschlagenen 6—7% Einkommensteuer bei Millioneneinkommen eine Konfiskation des Vermögens genannt.[5]

Zu 4 (Steuergewalt).

Wenn man die Gemeinden zwingen wolle, die Sondersteuer einzuführen, so tue man damit einen bedeutsamen Schnitt in die bisher immer hochgehaltene Steuerautonomie der Gemeinden.[6]

III.

Die Stellungnahme der Regierung.

Im Landtage mußte der erste Antrag für die Steuer, der die weitgehendsten Wünsche der Steuerfreunde in sich vereinigte, nach der Geschäftsordnung an die Beschwerde- und Petitionsdeputation überwiesen werden. Der Antragsteller selbst hätte ihn lieber zur Gesetzgebungsdeputation wandern sehen, da er dort mehr Gegenliebe erwartete.

---

[1] Gewerbekammer Leipzig gutachtlich gegen die Vorschläge der Gewerbekammer Dresden, der städtischen Kollegien, Dresden, des Vereins selbständiger Kaufleute und Fabrikanten, Leipzig.

[2] Dr. Schill, Verhandl. II. K. vom 19. April 1900; Handelskammer Dresden.

[3] Schubert, Dr. Schill, Verhandl. II. K. vom 30. Jan. 1896.

[4] Rechtsausschuß der Stadtverordneten zu Dresden (1898).

[5] Seifert, Verhandl. II. K. vom 15. Febr. 1898.

[6] Dr. Schill, Verhandl. II. K. vom 30. Jan. 1896.

Bei den Deputationsberatungen nahm die Regierung zum erstenmal Gelegenheit, sich zu dem Antrage dahin zu äußern, daß bei der bestehenden Steuerautonomie der Gemeinden denselben schon jetzt die Füglichkeit zustehe, unter Umständen eine solche Steuer einzuführen.

Auf die Materie selbst ging die Regierung nur insofern ein, als sie unter Hinweis auf die segensreichen Wirkungen der Konsumvereine den Unterschied zwischen ihnen und anderen Großbetrieben betonte.

Dadurch, daß die Regierung die Autonomie der Gemeinden als ausreichend zur Einführung der Steuer anerkannte, war in mancher Hinsicht der weiteren Agitation für landesgesetzliche Einführung eine wirksame Spitze abgebrochen, weil nunmehr die Notwendigkeit eines landesgesetzlichen Vorgehens überhaupt fraglich wurde, selbst wenn man der Steuer wohlgesinnt war.

Die Deputation war ebenfalls der Meinung, daß einer ortsstatutarischen Regelung dieser Frage von seiten der Gemeinden nichts im Wege stehe, und beschloß dementsprechend, die Regierung zu ersuchen, ihr Augenmerk auf diese Frage zu richten und im Falle eines sich zeigenden allgemeinen Bedürfnisses einem der nächsten Landtage einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Obwohl die zweite Kammer ihre Zustimmung zu diesem abwartenden Beschluß gab, wußte die Regierung, daß die Majorität der Kammer für die Sondersteuer war, und sie wollte sich gegen deren Wünsche zunächst nicht ohne Wohlwollen zeigen. Dann bot auch die Autonomie der Gemeinden Gelegenheit, auf diesem vielumstrittenen Gebiete durch praktische Versuche wertvolle Erfahrungen zu sammeln. Die Kreishauptmannschaften wurden von dem Ergebnis der Deputationsberatung und von den Wünschen der Kammer amtlich in Kenntnis gesetzt und zur laufenden Berichterstattung angewiesen.[1]

Nicht nur die Initiative zur Einführung der Steuer, sondern auch die Ausgestaltung der Ortsgesetze überließ man also den Gemeinden. Da war allerdings in Ansehung der ausgesprochenen Absicht, daß die Steuer als Kampfmittel dienen solle, zu befürchten, daß die neuzuerlassenden Ortsgesetze zuweilen Härten hervorkehren würden, die gegen

[1] MinVO. vom 12. Mai 1896.

die bestehenden Reichs- und Landesgesetze verstießen. Der Regierung erwuchs die Pflicht, darüber zu wachen, daß solches nicht geschehe.[1]

Hinsichtlich reichsgesetzlicher Bestimmungen handelte es sich um den § 7 Ziff. 6 GewO. Derselbe bestimmt die Aufhebung aller Angaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes errichtet werden, vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinden zu entrichtenden Gewerbesteuern.

Aufgehoben[2] sind demnach nur diejenigen Abgaben, die mit der Befugnis zum Betrieb des Gewerbes in ursächlichem Zusammenhang stehen, also mehr polizeiliche Abgaben. Eigentliche Gewerbesteuern sind dagegen zulässig, und, was den Begriff der Gewerbesteuer selbst anlangt, so kommen dafür nicht neuere wissenschaftliche Definitionen in Betracht, sondern lediglich das zur Zeit der Einführung der Gewerbeordnung geltende Steuerrecht. Indessen darf die Sondersteuer nie den Charakter einer Gewerbesteuer verlieren,[3] und sie würde ungesetzlich werden, wenn sie zum Deckmantel für unzulässige polizeiliche Maßnahmen zur Unterdrückung eines Gewerbebetriebes ausarten und überhaupt nicht bezwecken würde, dem öffentlichen Körper dauernd Mittel zuzuführen.

Komplizierter war es schon, zwischen den Landesgesetzen und den Sondersteuerregulativen einen Konflikt zu vermeiden. Hier handelte es sich nämlich um den dehnbaren und vieldeutigen Grundsatz, daß jedes Gemeindemitglied zu den Gemeindelasten „verhältnismäßig“ beizutragen hat.[4]

---

[1] Das Ministerium des Innern hatte anfangs auch die Oberaufsicht über die einzelnen Verwaltungsakte. Diese Funktion wurde 1901 vom Ministerium abgespaltet und dem neuerrichteten Oberverwaltungsgericht übertragen. Über dessen einschlägige Rechtsgrundsätze siehe Anhang (S. 81).

[2] Die folgenden Ausführungen fassen die hier maßgebenden Grundsätze der Regierung und des Oberverwaltungsgerichtes zusammen.

[3] Diese Auffassung wurde im Reichstage vom Staatssekretär v. Boetticher bestätigt; auch der Bundesrat und das Reichsgericht teilten dieselbe (Reichstagsverhandl. vom 26. Nov. 1896, 133. Sitzung; Bericht des Min. d. Auswärtigen vom 15. Juni 1898 und des sächsischen Gesandten in Berlin vom 17. Juni 1898; Entsch. des 7. Zivilsenates des Reichsgerichtes über die Umsatzsteuer in Cotta, Herbst 1901).

[4] Die einschlägigen Paragraphen (RevStO. § 25, RevLGO. § 16) lauten sehr kurz: „Jedes Gemeindemitglied hat zu den Gemeindelasten einschließlich der Tilgung und Verzinsung der bei seinem Eintritt etwa schon vorhandenen Schulden verhältnismäßig beizutragen.“

Bei Aufstellung dieses Grundsatzes war es die offene Absicht des Gesetzgebers, einen bestimmten Maßstab für die Verhältnismäßigkeit nicht aufzustellen.[1]

Das Verhältnis der Belastung der Gemeindemitglieder muß zwar „formell bestimmt und sachlich gerechtfertigt“[2] sein; aber weder einseitige Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit — nach dem Opferprinzip — noch der Leistung und Gegenleistung — nach dem Äquivalenzprinzip — ist geboten.[3] Es darf nur eben keines Gemeindemitgliedes Belastung außer Verhältnis — sei es zur Gesamtbelastung aller Mitglieder, sei es zur speziellen Belastung einer Berufs- oder Besitzgruppe — kommen.

Gleich der erste Entwurf eines gemeindlichen Sondersteuerregulativs[4] kam sowohl mit der Gewerbeordnung wie mit den Landesgesetzen in Konflikt.

Einmal wollte er nur gewisse Vereinigungen von Personen besteuern, während doch eine Gewerbesteuer auf den Betrieb — und nicht auf ein vom Gewerbe selbst unabhängiges Kriterium — zielen mußte.

Zum anderen sah der Entwurf eine dreiprozentige Besteuerung des Gesamtwertes der jährlich umgesetzten Waren vor. Nimmt man einen normalen Reinertrag von 10% an, so bedeutete die Steuer schon eine Sonderbelastung von 30% des Gewinnes neben allen anderen Steuern. Außerdem war vorauszusehen, daß eine Besteuerung nach dem Werte der Waren Streit verursachende Taxationen erheischen und überhaupt die Erhebung der Steuer unnötig verwickelt und drückend machen würde. Das Ministerium war der Meinung, daß eine solche Belastung außer Verhältnis komme, und nahm Veranlassung, die Verwaltungsbehörden hierzu sowie zu der Frage des örtlichen Bedürfnisses gutachtlich zu hören.[5] Die Kreishauptmannschaften ihrerseits zogen wiederum von den ihnen unterstellten Behörden Gutachten herbei, und aus alledem fand

---

[1] Man wollte in diesem Punkte die Autonomie der Gemeinden möglichst wenig beschränken, um dieselben durch Vermeidung leicht erstarrender Vorschriften, die zu buchstabenmäßiger Anlehnung verleiteten, anzuregen, die Steuerregulative sorgfältig den verschiedenen örtlichen Verhältnissen anzupassen und dadurch den Sinn der weitgehenden Autonomie zu erfüllen. Siehe auch § 39 VerfU.

[2] Denkschr. vom 28. Febr. 1902 (S. 51).

[3] MinVO. vom 15. Jan. 1895.

[4] Der Burgstädter Entwurf, siehe Anhang (S. 81, 82).

[5] MinVO. vom 26. Nov. 1896.

einerseits das Ministerium seine Ansicht, den ersten Entwurf betreffend, bestätigt, andererseits klang aber über die ganze Frage mancherlei Meinungsverschiedenheit heraus, und es war deutlich, daß in den Gemeinden sogar vielfach Mißverständnisse und Unklarheit herrschten.

Um nun weiteren, zu erwartenden Verstößen gegen Reichs- und Landesgesetze vorzubeugen, erließ das Ministerium am 6. Mai 1897 eine umfangreiche Verordnung, die einen Rahmen für die künftigen Ortsgesetze darstellen sollte, innerhalb dessen den Gemeinden die wünschenswerte Freiheit blieb. An diese grundlegende Verordnung schlossen sich noch andere Verordnungen erläuternd an.

Es wurde also im Sinne der Gewerbeordnung darauf aufmerksam gemacht, daß die Sondergewerbesteuer an den Betrieb selbst anzuknüpfen habe und sich nicht auf einzelne Formen und Gestaltungen des Kleinhandelsgroßbetriebs, sondern auf den letzteren überhaupt erstrecken müsse, ohne Rücksicht darauf, in wessen Hand derselbe liege.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde zunächst ein Steuersatz von 2% des tatsächlich erzielten Umsatzes als höchste Grenze normiert.

Der Sondercharakter der Steuer erfährt eine Betonung dadurch, daß die Berechtigung zum Erlaß einer solchen Steuer nur den Gemeinden zugesprochen wird, in denen ein örtliches Bedürfnis für eine solche Maßregel nachweisbar ist, das auch von der Aufsichtsbehörde anerkannt werden muß. Ein örtliches Bedürfnis wird aber nur dort anzunehmen sein, wo „der Großbetrieb in einer Gemeinde des Kleinhandels sich derart bemächtigt hat, daß dadurch in augenfälliger Weise das Fortbestehen eines auch im allgemeinen und namentlich im Interesse jeder Gemeinde zu erhaltenden Mittelstandes im Kleinhandel und Kleingewerbe erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird".

Sodann wird noch eindringlich betont, daß, wenn sich an Hand von Erfahrungen erhebliche Härten für die betroffenen Betriebe herausstellen sollten, die Gemeinden „ebenso berechtigt wie verpflichtet" seien, auf Abänderung der Steuerordnungen Bedacht zu nehmen.

Außer diesen einschränkenden Grundsätzen gab aber das Ministerium noch einige positive Anregungen zu dem Ausbau der Einzelbestimmungen:

Im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse sollte jede der betreffenden Gemeinden für sich regulativmäßig festsetzen, welcher Geschäftsumfang — nach dem Umsatze oder sonstigen Merkmalen bemessen — für Annahme eines steuerpflichtigen Großbetriebes vorauszusetzen sei. Für Filialen seien eventuell besondere Bestimmungen zu treffen. Sorgfältige Erwägungen, ob man nicht anstatt des Umsatzes auf ein anderes Steuermerkmal zukommen könne, werden empfohlen. Endlich wird geraten, die von der II. Kammer angeführten Warengattungen zum Anhalt zu nehmen und die ausschließlich für den Gewerbebetrieb bestimmte Warenvermittlung steuerfrei zu lassen.[1]

Bisher hatte die Regierung gegenüber den Bestrebungen der Steuerfreunde ein gemäßigtes Wohlwollen gezeigt, eine prinzipielle Stellungnahme aber nur zu den sich aufdrängenden juristischen Fragen und nicht zu dem allgemeinen Für und Wider genommen.

Denselben Geist atmet auch der Entwurf eines Gesetzes, die Einführung einer Sondersteuer auf Kleinhandelsgroßbetriebe betreffend, der wohl mit unter dem Einfluß der bayerischen und preußischen Gesetzgebung entstanden, aber nie über das Konzeptstadium hinausgelangt ist und prinzipiell nichts Neues bietet.[2] Es wurde auch hierin die Entscheidung über die Einführung den Gemeinden überlassen. Selbst im Landtag ist der Entwurf nicht bekannt geworden. Hier hatte die Regierung nur gelegentlich darauf aufmerksam gemacht, daß auf dem Wege der Besteuerung allein nicht viel Hilfe für den bedrückten Mittelstand zu erwarten sei.

Aus dieser Zurückhaltung einer obersten Aufsichtsbehörde herauszutreten, sah sich die Regierung durch den Eifer der Steuerfreunde veranlaßt, die nicht locker ließen und im Landtage, wie auch außerhalb desselben, immer wieder die obligatorische, landesgesetzliche Einführung der Steuer verlangten.[3]

---

[1] Inwieweit die Gemeinden von den Anregungen Gebrauch gemacht haben, wird später bei Besprechung der Steuerregulative gesehen werden; vgl. B 1 S. 35ff.

[2] Siehe Anhang (S. 83).

[3] Interpellation Rüder vom 10. Febr. 1898; Antrag Opitz und Schill vom 9. April 1900; Bericht der B.- und P.-Deputation über Petitionen für und gegen die Umsatzsteuer vom 30. April 1900; Verhandl. der II. K. vom 15. Febr. 1898, 19. April 1900, 8. Mai 1900; Verhandl. der I. K. vom 5. Mai 1900.

Es galt nun, zu dem Für und Wider der Parteien einen sachlich möglichst gut gegründeten Standpunkt zu finden. Das geschah in einer vom Ministerialdirektor Geheimrat Dr. Roscher verfaßten Denkschrift.[1]

Nach kurzer Einleitung über die bisherigen Anträge im Landtage rückt die Denkschrift vor allem die Frage in den Vordergrund, deren Beantwortung für alle weitere Stellungnahme von entscheidender Bedeutung ist: die Frage nach der hauptsächlichen Ursache der mißlichen Lage des Kleinhandels.

Sie geht hierbei davon aus, den Kleinhandel mit anderen Gewerbszweigen zu vergleichen in bezug auf das Verhältnis zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb, und gelangt zu dem Ergebnis, daß in den Jahren 1882/95 im Deutschen Reiche die Verdrängung des Kleinbetriebes durch den Großbetrieb im Gewerbe des Kleinhandels weit weniger hervortretend ist als in anderen Gewerbszweigen. Es ist sogar trotz aufstrebender Großbetriebe eine nicht unbeträchtliche Vermehrung der Kleinbetriebe zu verzeichnen, während im gesamten Gewerbe eine direkte Abnahme der Alleinbetriebe stattgefunden hat.

Verhältnismäßig viel stärker als im Reiche tritt dieselbe Erscheinung in Sachsen auf. In dem angeführten Zeitraum ist die Bevölkerung von 3 Millionen auf 3700000, also um 23%, angewachsen. Nimmt man nun — die Denkschrift übergeht diesen Gesichtspunkt — auch eine allgemeine Hebung des Wohlstandes und Steigerung der Kaufkraft an, beispielsweise um 50% (was wahrscheinlich zu hoch ist), so hätten sich die Kleinhandelsbetriebe also höchstens um etwa 35% vermehren dürfen, um gleich rentabel zu bleiben. Tatsächlich war aber die Zunahme viel stärker; es gab:

	1882	1895		
Alleinbetriebe	22903	32646,	also	42% mehr
Betriebe mit 1 Gehilfen	1500	5423,	„	265% „
„ „ 2 „	5524	12736,	„	131% „
„ „ 3—5 „	3971	7353,	„	85% „
„ „ 6—50 „	1614	2856,	„	77% „
zusammen	35512	61014,	„	71,8% „

Und diese ganz über alles Verhältnis hinausgehende Ver-

[1] Denkschr. der Regierung vom 28. Febr. 1902.

mehrung der kleinen und mittleren Betriebe neben einer starken Entwicklung der erfolgreichen Großbetriebe mit über 50 Gehilfen, deren Zahl von 22 auf 56 gestiegen ist.

Die Denkschrift untersucht nun an Hand der Gutachten der sächsischen Handels- und Gewerbekammern die Ursachen dieser Überfüllung im allgemeinen,[1] ferner die Überfüllung in den drei Großstädten Dresden, Leipzig und Chemnitz und die dortigen Einkommensverhältnisse der Kleinhandelsbetriebe.

Infolge dieser eingehenden Untersuchungen gelangt sie zu der Überzeugung, daß eben diese Überfüllung mit geschäftlich minderwertigen Elementen bei weitem die wichtigste Ursache der mißlichen Lage des Kleinhandels bildet.

Damit, daß die Regierung in dieser Kernfrage auf die Seite der Steuergegner tritt, ist eigentlich schon die Entscheidung gefallen.

Die Regierung mußte nun konsequent grundsätzliche Stellung gegen die Steuer nehmen, die sich hiernach als eine auf falschen Voraussetzungen beruhende, verfehlte sozialpolitische Maßregel darstellt, weil sie ein Übel heilen will, ohne die Hauptursache desselben zu bekämpfen, vielmehr noch die Passivität der Leidenden gegenüber dieser Ursache steigern und die Gedanken von einer wirksamen Selbsthilfe ablenken würde.

Die Denkschrift betont noch ausdrücklich, daß es für eine Regierung, die auf Milderung allzu schroffer Übergänge bei einem wirtschaftlichen Verdrängungsprozeß bedacht sein müßte, an sich sehr wohl erwägenswert sei, innerhalb der gesetzlichen Schranken eine das Kräfteverhältnis ausgleichende Steuer einzuführen; aber nur eben dann, wenn wirklich der Großbetrieb schuld an der Schwäche der kleinen Betriebe sei, nicht aber, wenn diese Schuld, wie im vorliegenden Falle, bei den Kleinbetrieben selbst gesucht werden müsse.

In den folgenden Ausführungen zur weiteren Begründung der ablehnenden Stellungnahme schließt sich die Denkschrift im wesentlichen den Bedenken der Steuergegner an,[2] die sie im einzelnen näher beleuchtet.

Gegenüber der bestrittenen Existenznotwendigkeit der Konsumvereine würdigt auch sie eingehend die Eigenart und die günstigen Wirkungen derselben. Vor allem scheint ihr der

---

[1] Das Nähere sahen wir schon im Anhang (S. 76.)
[2] Vgl. weiter vorn S. 11 ff., und Anhang (S. 76—77, 79—80).

moralische Erfolg: die Gewöhnung großer Bevölkerungschichten an Barzahlung wichtig.

Was das Verhältnis der Konsumvereine zur Sozialdemokratie angeht und insbesondere das Streben der letzteren — nachdem die Vereine auf rein wirtschaftlicher Grundlage, ja, gegen den Wunsch der Parteidoktrinäre groß geworden —, sich nunmehr die Vereine politisch dienstbar zu machen, so ist die Regierung für reinliche Trennung wirtschaftlicher und politischer Maßnahmen, und sie verweist auf die Füglichkeit, die zu politischen Zwecken mißbrauchten Vereine entschädigungslos aufzulösen.[1]

Außerdem gibt sie den Steuerfreunden zu bedenken, daß die Steuer die Konsumvereine nur zur Agitation, zur Anwerbung neuer Mitglieder, überhaupt zu gesteigerter Wirksamkeit anspornen und sie veranlassen könne, manche Waren im eigenen Betriebe herzustellen.

Nach Skizzierung des eigenartigen Warenhausbetriebes wird zu den von den Steuergegnern wegen der Abwälzung geäußerten Bedenken noch hinzugefügt, daß in Handelskreisen die Befürchtung laut geworden sei, die Lieferanten, auf welche die Steuer abgewälzt worden sei, würden versuchen, wieder ihre kleineren kreditbeanspruchenden Kunden bei dem Einkaufe ungünstiger zu behandeln, um sich schadlos zu halten.

Zur Kritik der vorgeschlagenen Einzelbestimmungen kommt die Denkschrift auf die französische, bayerische, preußische, die geplante württembergische und die in den sächsischen Gemeinden[2] geltende Sonderbesteuerung zu sprechen, vergleicht diese Steuern untereinander und fügt zu den schon vorhandenen Bedenken der Steuergegner noch einige hinzu.

Die bayerische Steuer überlasse die Feststellung der dehnbaren Begriffe „außergewöhnliche Ausdehnung“ und „vom üblichen wesentlich abweichendes Geschäftsgebaren“ sowie die Bemessung des Steuersatzes in sehr weitem Spielraum dem Ermessen der Veranlagungsorgane und sei daher keine lex certa.

Obwohl nun eine derartige Unsicherheit „in Preußen nach den herkömmlichen Anschauungen und im Interesse des Rechts-

[1] GenG. vom 20. Mai 1898 §§ 81 u. 142. Die Regierung hielt an diesem Standpunkt fest, wie aus der Rede des Ministers v. Metzsch in der Verhandl. der II. K. vom 16. Jan. 1906 hervorgeht.

[2] Siehe weiter hinten (B 1 S. 35ff.).

schutzes gegen Überbürdung nicht angängig“[1] sei, so leide die preußische Steuer wieder an den Unklarheiten der Gruppeneinteilung.[2] Letztere hemme einerseits die an sich erwünschte Bewegungsfreiheit und den Unternehmungsgeist des Kaufmanns, andererseits fördere sie die großen Spezialgeschäfte, die dem Kleinhandel doch gerade die wirksamste Konkurrenz bereiteten.

Nachdem noch der bisherige Standpunkt bezüglich der Rechtsbedenken gegen die Sondersteuer dargelegt worden ist, faßt die Regierung ihre Stellungnahme zu den Bestrebungen der Steuerfreunde folgendermaßen zusammen:

Sie erkennt einerseits weder die Voraussetzungen für die Forderung der landesgesetzlichen Einführung überhaupt noch andererseits die von den Befürwortern erwarteten Wirkungen der Steuer als zutreffend an und vermißt somit jeden Anlaß, das bisherige aufsichtsbehördliche Verfahren zu überschreiten und die allgemeine Einführung einer derartig bestrittenen und zweifelhaften Maßregel in die Wege zu leiten.

Eine ortsstatutarische Regelung entspreche vielmehr den tatsächlichen Voraussetzungen, die durch die sehr verschiedenen örtlichen Verhältnisse bedingt seien, und werde dem der ganzen Steuer anhaftenden Versuchscharakter viel mehr gerecht:

Es könnten ungeeignete Maßnahmen, die doch selten ausblieben, ohne größere Umstände rasch wieder beseitigt werden.

Sodann sei es für die Erlangung von Erfahrungen richtiger, mehrere kleine Versuche an verschiedenen geeigneten Orten mit verschiedenen Mitteln zu machen als einen großen Versuch im ganzen Lande — also auch an ungeeigneten Orten — mit einem einzigen Mittel.

Gegenüber diesem negativen Ergebnis gibt nun die Denkschrift in Anbetracht der anerkannt mißlichen Lage der Kleinbetriebe als Leitmotiv für die Zukunft an:

Nicht darauf müsse man sein Augenmerk richten, wie man die starken Betriebe schwäche, sondern, wie man die schwachen Betriebe stärke,[3] und sie kommt zum Schluß

[1] Begründung des preußischen Warenhaussteuergesetzes.
[2] Vgl. Anhang, wie vorhin (S. 80).
[3] Dieser Grundsatz wurde vom Verband mitteldeutscher Handelskammern zu Braunschweig am 29. April 1901 aufgestellt.

auf die positiven Maßregeln zur Stärkung des Kleinhandels zu sprechen, indem sie vor allem auf genossenschaftlichen Zusammenschluß der lebensfähigen Elemente, Einkaufsgenossenschaften und Barzahlungsvereinigungen hinweist.

IV.

Das Schicksal der Steuerfrage im Landtage.

Der Regierung wurde infolge ihrer grundsätzlich gegen die Sondersteuer gerichteten Stellungnahme ungeachtet der vielseitigen und unparteiischen Begründung von der Presse der Mittelstandspartei vorgeworfen, daß sie kein Auge für die Bedrängnis des Mittelstandes habe. Im Landtag erkannten zwar die Steuerfreunde das Material und die sorgfältige Ausarbeitung der Denkschrift an, hielten ihr aber manchesterliche Auffassung vor und meinten, der Staat dürfe anerkannten Mißständen gegenüber nicht nur die „Rolle des Nachtwächters“ spielen.[1] Die II. Kammer verwies die Denkschrift zur Durchberatung an ihre Gesetzgebungsdeputation, die nach langen Verhandlungen schriftlichen Bericht erstattete.[2]

Trotz aller Breite geht der Bericht auf den inneren Kern der Denkschrift nicht ein; die für die Regierung entscheidende Grundfrage nach der Hauptursache des Notstandes im Kleinhandel wird nicht erörtert, sondern übergangen, indem die Sache so hingestellt wird, als ob die ablehnende Stellungnahme der Regierung lediglich auf ihrer anderen Meinung über die — in der Zukunft liegenden — Wirkungen der Steuer basiere; während diese andere Meinung trotz aller ausführlichen Behandlung für die Entschließung selbst nur von sekundärer Bedeutung gewesen ist. Ausschlaggebend war vielmehr, daß die Regierung die Voraussetzung zur Forderung der Steuer für falsch hielt.

Der Bericht sucht sodann die Bedenken der Regierung gegen die Steuerwirkungen zu widerlegen, ohne wesentlich Neues zu bringen. Bezüglich der Abwälzungserscheinungen verweist man immer wieder auf genossenschaftlichen Zusammenschluß der Lieferanten, der bei Konjunkturschwankungen sogar Rückwälzung ermöglichen soll.

---

[1] Verhandl. der II. K. vom 19. März 1902.
[2] Bericht der Gesetzgebungsdeputation vom 2. Juni 1902.

Die Deputation gelangt endlich dazu, wiederum einen Antrag zur obligatorischen, landesgesetzlichen Einführung der Steuer zu empfehlen, wobei man sich in der Formulierung nicht an den Antrag Opitz und Schill, sondern an die bestehenden sächsischen Ortsgesetze anlehnt, um den Bedenken, die gegen die bisher vorgeschlagenen Einzelbestimmungen hervortraten, die Spitze abzubrechen. — Da die Denkschrift noch darauf hingewiesen hatte, daß es auffallend und mit der bei dieser Steuer zumeist aufgestellten Losung „Schutz und Förderung des Mittelstandes“ schwer vereinbar sei, daß keines der sächsischen Ortsgesetze über die Verwendung des Ertrages der Steuer Bestimmung treffe, wie dies das preußische Gesetz tue, so fügt die Deputation ihrem Antrage den Wunsch bei, daß der Ertrag der Sondersteuer zur Förderung des kleingewerblichen Mittelstandes zu verwenden sei.

Die Regierung erklärte zu dem Antrage, daß sie einen entsprechenden Gesetzentwurf aus den in der Denkschrift dargelegten Gründen nicht in Aussicht stellen könne, und, obwohl die große Mehrheit (51 gegen 9) der II. Kammer dem Beschluß ihrer Deputation beitrat, verharrte sie doch in ihrer ablehnenden Stellung.

Im nächsten Landtage (1903/04) wurde deshalb ein gleichlautender Antrag[1] von Dr. Spieß eingebracht; die Gesetzgebungsdeputation und die Mehrheit der II. Kammer schlossen sich demselben an.[2]

Da die Regierung auch weiterhin fest blieb, so wurde der Antrag im folgenden Landtage (1905/06) wiederholt.[3] Zu seiner Begründung sind neue Gesichtspunkte von den Steuerfreunden in den, zum Teil recht langen, Verhandlungen nicht herbeigezogen worden.

Die Gegner des Antrags, die sich ebensogut wie seine Befürworter als Freunde des Mittelstandes betrachten, betonen eindringlich, daß es den Antragstellern gar nicht so sehr darum zu tun sei, wirklich nur Abhilfe des Notstandes im Kleinhandel zu schaffen — sonst würden sie ja ernstlich die positiven Maßregeln zur Stärkung der Kleinhändler erwägen —, sondern hauptsächlich darum, nach außen auf die Wähler des

[1] Antrag Dr. Spieß und Gen. vom 12. April 1904.

[2] Antrag der Gesetzgebungsdeputation vom 14. Mai 1904; Verhandl. der II. K. vom 5. und 16. Mai 1904.

[3] Antrag Dr. Spieß und Gen. vom 5. Dez. 1905.

Mittelstandes durch Wiederholungen des Antrages agitatorisch zu wirken.

Die Regierung wurde in ihrer, unter den Gesichtspunkten der Denkschrift durchgeführten Bekämpfung des Antrags noch gefestigt durch ungünstige Erfahrungen, die inzwischen mit der Umsatzsteuer gemacht worden waren. Sie hatte es nicht leicht, ihren rein sachlichen Standpunkt zu wahren. Sie tat es mit genug Temperament, um außerhalb des Landtages zuweilen grobe Anwürfe zu erfahren.

Dem einen, von ihr selbst angeregten, nun auch von den Antragstellern übernommenen Grundsatz,[1] daß der Ertrag der Steuer zur Förderung des kleingewerblichen Mittelstandes verwendet werden solle, verschaffte sie allgemeine Geltung dadurch, daß sie am 9. April 1906 eine entsprechende Verordnung erließ, um die Gemeinden, welche die Steuer eingeführt hatten, zu einer Ergänzung ihrer Regulative in dieser Hinsicht zu veranlassen.

Als endlich im Jahre 1908 Dr. Spieß wiederum einen Sondersteuerantrag einbrachte, der bei geringen Einschränkungen[2] im wesentlichen dasselbe wollte wie die vorigen, und zu dem der Berichterstatter noch die Zumutung fügte, daß die Abwälzung der Steuer auf Lieferanten und Gewerbetreibende gesetzlich verhindert werden solle, verzichtete die Regierung darauf, nochmals ihren Standpunkt darzulegen und erklärte, vorerst die Stellungnahme der I. Kammer abwarten zu wollen.

Die letztere nahm nun Gelegenheit, sich zum erstenmal eingehend mit der Sondersteuerfrage zu befassen, und überwies den Antrag ihrer ersten Deputation zur Berichterstattung.[3]

Zur Erlangung einer Stellung zur Sondersteuer ist es der Deputation — neben gelegentlicher Heranziehung der Denkschrift — vor allem darum zu tun, die außerhalb Sachsens mit der Steuer gemachten Erfahrungen kennen zu lernen, und sie wandte sich in diesem Sinne an 21 deutsche Handels- und Gewerbekammern sowie an die Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin. Aus den sehr bereitwilligen und ausführlichen Antworten ließen sich diese Erfahrungen dahin zusammenfassen:

[1] Das braunschweigische Umsatzsteuergesetz vom 22. März 1904 enthielt denselben ebenfalls.

[2] Siehe weiter vorn unter II (S. 16).

[3] Bericht der ersten Deputation der I. K. vom 29. Okt. 1908.

Die Umsatzsteuer wird von den Warenhäusern — derentwegen sich übrigens die Detailgeschäfte nicht vermindert haben — in irgend einer Form auf die Lieferanten oder sonstwie abgewälzt, und infolge Einführung der Umsatzsteuer ist eine Hebung der wirtschaftlichen Lage der kleineren Detailgeschäfte nicht wahrnehmbar gewesen.

Wie sich in den einzelnen Bezirken die Bedenken der Steuergegner bestätigt finden, so ist auch in dem gesamten Staatsgebiet mit obligatorischer Umsatzsteuer keine Einschränkung der betroffenen Betriebe erfolgt. In Preußen sind zwar einige kleinere Warenhäuser eingegangen, dafür haben aber die anderen, größeren ihren Wirkungskreis erweitert, wie sich aus bedeutendem, absolutem und relativem Steigen des Umsatzes ergibt.[1] In Bayern ist nicht nur die Steuerkraft, sondern auch die Zahl der getroffenen Betriebe gestiegen.

Als bedeutsam sieht es die Deputation an, daß die Regierung in Bayern neuerdings einen Gesetzentwurf eingebracht habe, der die Sondersteuer aus einer obligatorischen Staatssteuer zu einer fakultativen Gemeindesteuer machen wolle. Der Staat mit den längsten Erfahrungen wolle also das aufgeben, was der Antrag erstrebe, und das einführen, was Sachsen besitze, zu welchem Rechtszustande überdies auch die neuen Warenhaussteuergesetze von Braunschweig, Anhalt und Reuß gleicherweise gelangt seien.

Auch die in Sachsen selbst gewonnenen Erfahrungen widersprächen einer allgemeinen Einführung der Sondersteuer:

Einmal habe die Steuer in den sächsischen Gemeinden infolge der mit ihr gemachten Erfahrungen an Boden nicht gewonnen, sondern verloren. Zum anderen bestätigten die erst im Mai des Jahres wiederum herbeigezogenen Gutachten der sächsischen Handelskammern ebenfalls, daß eine Abwälzung der Steuer seitens der Warenhäuser nicht zu verhindern sei.[2] Ferner habe sich die Befürchtung der Antragsteller, daß Sachsen ohne landesgesetzliche Sondersteuer zum Eldorado der Warenhäuser werden würde, nicht bestätigt.

---

[1] In Preußen wurden von der Steuer getroffen:
im Jahre 1901: 109 Betriebe mit 178,6 Millionen Mark Umsatz,
„ „ 1907: 96 „ „ 216,4 „ „ „

[2] Die sächsischen Handelskammern schöpfen ihre Erfahrungen aus den Steuerabwälzungen preußischer und bayerischer Warenhäuser auf sächsische Lieferanten.

Der Mittelstand, den der Antrag doch wirtschaftlich fördern solle, setze sich nicht nur aus selbständigen Gewerbetreibenden, sondern aus Tausenden von Angestellten, Beamten und Lehrern zusammen, gegen deren wirtschaftliches Interesse sich die Steuer richte.

Endlich sei es nicht unberechtigt, wenn die Gegner des Antrages die Steuer als „Strafe für Intelligenz, Tüchtigkeit und Vorwärtsstreben“ bezeichneten.

Der Bericht kritisiert zum Schluß unhaltbare Einzelheiten der Vorlage und schlägt vor, die Kammer wolle beschließen: dem vorliegenden Antrage der II. Kammer nicht beizutreten.

Die I. Kammer nahm in ihrer Sitzung vom 3. Nov. 1908 nach kurzer Beratung diesen Vorschlag ihrer Deputation einstimmig an. Damit ist die Geschichte der Sondersteuerfrage zu einem bedeutsamen Abschluß gelangt, weil nunmehr auf absehbare Zeit an eine landesgesetzliche Einführung der Steuer nicht zu denken ist. Dazu kommt, daß durch das neue Wahlgesetz auch in der II. Kammer seit dem Herbst 1909 die Vorherrschaft der konservativen Partei gebrochen ist, und somit auch in dieser Kammer der Antrag schwerlich wieder Annahme finden würde, wenn er etwa erneut gestellt werden sollte.

B.

Die Sondersteuer in den sächsischen Gemeinden.

I.

Die Einführung der Sondersteuer und die Ortsregulative.

Kurz nach dem Einsetzen der Agitation für eine Sondersteuer auf Kleinhandelsgroßbetriebe hatte die Regierung, wie wir gesehen haben, in Übereinstimmung mit der Beschwerde- und Petitionsdeputation der zweiten Kammer festgestellt, daß die Gemeinden infolge ihrer Steuerautonomie auch ohne Landesgesetz die Füglichkeit besaßen, eine solche Sondersteuer bei sich einzuführen, und die Gemeinden waren hiervon amtlich in Kenntnis gesetzt worden.

Wir sahen ferner, wie gleich der erste Entwurf eines Ortsgesetzes juristische Bedenken wachrief und Fragen aufrollte, welche die Regierung veranlaßten, in umfassender Weise Grundsätze für die künftigen Ortsregulative aufzustellen, damit dieselben nicht in Konflikt mit Reichs- und Landesgesetzen gerieten.

Da man außer solchen einschränkenden Grundsätzen auch positive Anregungen für die formale Ausgestaltung der Ortsgesetze gab, so war es sicher den Gemeinden, in denen ein örtliches Bedürfnis für eine solche Steuer wirklich vorlag, leicht gemacht, die Sondersteuer nunmehr bei sich einzuführen.

Obwohl nun der Nachweis eines örtlichen Bedürfnisses,[1] der den Gemeinden auferlegt war, nicht übermäßig schwierig

[1] Vgl. den Wortlaut über den Tatbestand eines örtlichen Bedürfnisses weiter vorn A III (S. 22); in der Begründung des örtlichen Bedürfnisses wurde meist auf die verminderte Steuerkraft der Kleinhändler Bezug genommen. Eine solche typische Begründung des örtlichen Bedürfnisses siehe im Anhang (S. 83ff.).

zu erbringen gewesen ist, so ist er doch anderseits im allgemeinen keineswegs zur bloßen Formalität herabgesunken. Es sind vielmehr manche Fälle zu verzeichnen, in denen die Oberbehörde den versuchten Nachweis nicht anerkannte und deshalb die Genehmigung des Regulativs versagen mußte.[1]

Über das Vorhandensein des örtlichen Bedürfnisses selbst hatte die Regierung ebenfalls Gutachten eingezogen, aus denen hervorging, daß hierin große geographische Unterschiede herrschten. Während im ganzen Regierungsbezirk Bautzen ein örtliches Bedürfnis verneint ist,[2] wird dasselbe im Bezirk Dresden an einzelnen Orten und häufiger schon in den Bezirken Zwickau und Leipzig anerkannt.[3]

Natürlich ist in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern ein Bedürfnis für die Sondersteuer nicht hervorgetreten. Von den 620 Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern sind nun 36 tatsächlich zur Einführung der Sondersteuer geschritten, und zwar sind es

4	Gemeinden	mit	1 000—	2 000	Einw.	von	326	solchen Gem.,
10	„	„	2 000—	5 000	„	„	192	„ „
15	„	„	5 000—10 000		„	„	74	„ „
5	„	„	10 000—20 000		„	„	16	„ „
2	„	„	20 000—50 000		„	„	7	„ „
0	„	„	50 000 u. mehr		„	„	6	„ „

Verhältnismäßig am meisten haben mittlere Gemeinden die Sondersteuer bei sich eingeführt, während die drei Großstädte Dresden, Leipzig und Chemnitz zur Einführung der Steuer selbst nicht gelangt sind, obwohl auch in ihnen diese Frage zum Teil sehr eingehend erörtert worden ist.[4]

---

[1] Das geschah z. B. in Bautzen, Mylau, Heidenau, Johnsdorf, Pausa, Bockau.

[2] Beachtenswert ist es, daß die Amtshauptmannschaft Löbau dort keine Sondersteuer erwartet, „da in den Gemeinden, wo sonst Konsumvereine bestehen, die nebenher vorhandenen Kleingewerbetreibenden sich an die Konkurrenz gewöhnt haben, die Heranziehung der Konsumvereine zu besonderen Abgaben aber bei der Ausbreitung der meisten solcher Konsumvereine über alle Bevölkerungsschichten des Ortes schon in der Gemeindevertretung voraussichtlich auf erheblichen Widerstand stoßen würde."

[3] Dieses auffallende Überwiegen des Bedürfnisses im Westen — östlich der Elbe kommen nur zwei Gemeinden in Betracht — mag zum Teil auch seinen Grund in dem mehr industriellen Charakter des Westens haben.

[4] In Chemnitz hat man zuerst versucht, eine vielfach empfundene

Alle 36 Orte zusammen besaßen 1900 264791 Einwohner, und damit 6,301 % der Gesamtbevölkerung Sachsens.

In der nachstehenden Übersicht sind diese 36 Gemeinden nach der Zeit des Erlasses ihres Sondersteuerregulativs geordnet.

Die Übersicht enthält außerdem für jede Gemeinde zwei Angaben bezüglich der Sondersteuerregulative selbst, zu denen wir uns nunmehr wenden.

Die Ortsregulative.

Die Regulative zerfallen in zwei Gruppen von ungleicher Bedeutung:

1. Die der Zeit nach zuerststehende, unbedeutendere. Sie setzt sich zusammen aus den sechs vor der grundlegenden Ministerialverordnung erlassenen Regulativen, welche nicht in Einklang mit den Grundsätzen dieser Verordnung gestanden haben und deshalb nur eine vorübergehende Bedeutung erlangten. Auf sie wird am Schluß des Abschnittes kurz zurückgekommen werden.

2. Die andere Gruppe der 30 nach der grundlegenden Ministerialverordnung erlassenen Regulative, welche zum Teil sogleich, zum Teil durch Vermittlung der Aufsichtsbehörden mit den einschränkenden Grundsätzen der Regierung in Einklang gebracht worden sind und deshalb größere, ausdauernde praktische Bedeutung erlangt haben.

Diese 30 Regulative charakterisieren sich durch folgende Hauptideen:

Die Steuerzahler.

Alle Regulative rücken hier den Begriff des „Großbetriebes im Kleinhandel“ an die Spitze, und betonen ausdrücklich, daß die Inhaberschaft dabei keine Rolle spielt.

Bestimmung des Kleinhandels.

Der Anregung der Beschwerde- und Petitionsdeputation,[1] nur den Kleinhandel mit:

„Lebensmitteln, Genußmitteln, Bekleidungsgegenständen und ähnlichen für den täglichen Gebrauch bestimmten Artikeln“

Schwäche der Einkommensteuer (vgl. A. I S. 10) durch eine Ergänzung zu beheben, die bei aller prinzipiellen Verschiedenheit doch eine gewisse äußere Verwandtschaft mit der Sondersteuer besitzt. Über diese Steuerergänzung und die verschiedenen Steuerpläne der drei Großstädte vgl. Anhang (S. 85ff.).

[1] Vgl. Bericht dieser Deputation vom 23. März 1896.

Ort	Einwohner	Zeit		Im Regulativ	
		des Erlasses	des Inkrafttretens	die Mindestumsatzgrenze	der Steuersatz in %
Siebenlehn	2222	10. 8. 96	1. 1. 97	keine	3
Halsbrücke	1662	24. 9. 96	1. 1. 97	„	0,3
Mulda	1557	28. 9. 96	1. 1. 97	„	3
Erbisdorf	2077	23. 10. 96	1. 1. 97	„	0,5
Weißenborn	1600	10. 1. 97	1. 3. 97	„	0,3
Großhartmannsdf.	2015	10. 9. 97	1. 1. 98	„	2
Waldheim	10633	2. 11. 97	1. 1. 98	100000	2
Kirchberg	7934	10. 11. 97	1. 1. 98	60000	2
Burgstädt	7015	11. 11. 97	1. 1. 98	50000	2
Crimmitschau	22840	3. 12. 97	1. 1. 98	100000	2
Leisnig	7917	3. 12. 97	1. 1. 98	100000	2
Ölsnitz i. V.	13606	14. 12. 97	1. 1. 98	100000	2
Penig	7109	28. 12. 97	1. 1. 98	100000	2
Löbtau	33807	31. 1. 98	1. 9. 98	100000	2
Dohna	3471	1. 2. 98	1. 4. 98	100000	2
Markranstädt	6854	31. 3. 98	1. 6. 98	50000	2
Großenhain	12064	19. 4. 98	1. 7. 98	100000	2
Cotta	12529	19. 4. 98	1. 7. 98	50000	2
Stetzsch	2461	19. 5. 98	1. 7. 98	50000	2
Lausigk	3776	1. 7. 98	1. 10. 98	50000	2
Schedewitz	5987	21. 7. 98	1. 1. 99	100000	1½
Rabenau	3178	27. 9. 98	1. 1. 99	40000	2
Rochlitz	6337	18. 10. 98	1. 7. 99	75000	2
Vielau	4412	3. 11. 98	1. 7. 99	50000	2
Potschappel	7905	7. 11. 98	(suspendiert)	50000	½—2
Oberhohndorf	1803	23. 12. 98	1. 10. 99	50000	1½
Wilkau	8452	27. 12. 98	1. 1. 99	100000	2
Mügeln a. E.	5085	29. 5. 99	20. 3. 00	100000	1—1½
Radeberg	12918	3. 8. 99	1. 1. 01	50000	1½—2
Lunzenau	3942	5. 10. 99	1. 1. 00	40000	1½
Roßwein	8855	18. 11. 99	1. 1. 00	110000	2
Groitzsch	5698	10. 3. 00	1. 4. 00	60000	2
Borna	8422	28. 12. 00	13. 1. 01	120000	2
Schönheide	7453	7. 1. 03	1. 4. 03	50000	2
Schneeberg	8752	23. 12. 04	1. 1. 05	100000	2
Erlbach	2389	3. 7. 06	1. 7. 07	100000	1½

zu besteuern, sind die meisten Regulative nachgekommen. Indessen fügen zwölf Regulative noch „Heizungs- und Beleuchtungsstoffe“ hinzu; zwei erwähnen ferner hauswirtschaftliche „Bedarfsgegenstände“, und nur zwei Regulative detaillieren die Warengattungen ausführlich.[1] In fünf Gemeinden wird der

[1] Crimmitschau und Schönheide; vgl. weiter hinten dazu die

in nicht angeführten Waren erzielte Umsatz ausdrücklich ausgeschlossen.[1]

Alle Regulative lassen die lediglich dem Gewerbebetrieb des Abnehmers dienende Warenvermittlung steuerfrei.[2]

Gegenüber diesen Bestimmungen der Regulative ist bemerkenswert, daß der — in fast allen Regulativen jetzt noch bestehende — vieldeutige Zusatz:

„und ähnliche für den täglichen Gebrauch bestimmte Artikel" nach den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes dem Erfordernis klarer und genauer Bestimmung der Voraussetzungen und des Umfanges der Steuerpflicht" nicht genügt, so daß auf ihn ein Steueranspruch nicht gegründet werden kann.[3]

Diese Bestimmung ist also, wenn sie angefochten wird, immer ungültig. Das Oberverwaltungsgericht kann sie jedoch nicht außer Kraft setzen. Letzteres ist vielmehr Sache der Aufsichtsbehörden.

Ähnlich verhält es sich mit der Besteuerung des sogenannten „Markengeschäftes", das in den Begriff des steuerpflichtigen Kleinhandels hineinzubeziehen, fast die Hälfte der Regulative versucht haben.

Dieses Markengeschäft besteht meist darin, daß der Konsumverein sich für die von seinen Mitgliedern bei bestimmten Gewerbetreibenden gekauften Waren (leicht verderbliche, wie Fleisch, Weißbrot usw.) einen durch Marken zu berechnenden Rabatt verschafft.

Gegen den Versuch, diesen lediglich von den Kleinbetrieben erzielten Umsatz — bei dem allerdings der Großbetrieb, gleichsam für die Zuweisung seiner Mitglieder, einen Rabatt erhält — mit von den Großbetrieben versteuern zu lassen, hat das Oberverwaltungsgericht ebenfalls Stellung genommen und die betreffende Bestimmung für ungültig erklärt.[4]

Steuer in diesen Gemeinden (S. 43, 54) bezüglich der dort betroffenen Betriebe.

[1] Waldheim, Dohna, Großenhain, Rochlitz, Groitzsch.

[2] Eine teilweise Ausnahme hiervon macht nur Crimmitschau.

[3] SächsOVG. 3, 89 ff.

[4] SächsOVG. 1, 240 ff. Einzelne wenige Regulative besteuern nunmehr den Gewinn aus diesem Markengeschäft mit höchstens 2%, was praktisch ohne große Bedeutung ist und nur auf eine Doppelbesteuerung dieses Teiles des Einkommens hinausläuft.

Bestimmung des Großbetriebes.

Der Begriff des Großbetriebes selbst wird bei allen Regulativen lediglich aus der Höhe des im steuerpflichtigen Kleinhandel jährlich erzielten Bruttoumsatzes hergeleitet, und zwar beginnt der Großbetrieb nach

2	Regulativen	bei	einem	Jahresumsatz	von	40000	ℳ
10	„	„	„	„	„	50000	„
2	„	„	„	„	„	60000	„
1	„	„	„	„	„	75000	„
13	„	„	„	„	„	100000	„
1	„	„	„	„	„	110000	„
1	„	„	„	„	„	120000	„

Die untere Grenze des Großbetriebes steht in keinem besonderen Zusammenhange mit den Einwohnerzahlen der betreffenden Gemeinden.

Fast alle Regulative enthalten sodann eine Zuspitzung gegen auswärtige Großbetriebe insofern, als Filialen von solchen auch dann mit der Steuer zu treffen sind, wenn diese Filialen selbst nicht als Großbetriebe im Sinne des Regulativs anzusehen sind, wenn also ihr am Orte erzielter Umsatz die im Regulativ angegebene Mindesthöhe nicht erreicht. Für die Entscheidung der Frage, ob überhaupt Großbetrieb vorliegt, ist der gesamte Umsatz des Hauptgeschäftes und der Zweigniederlassungen in Rücksicht zu ziehen.

Das Steuermerkmal.

Alle 30 Regulative sind darin einig, den im steuerpflichtigen Kleinhandel erzielten jährlichen Gesamtumsatz (Bruttoerlös, Gesamtbruttoeinnahme) als Steuermerkmal aufzustellen, und kein einziges Regulativ hat der Anregung des Ministeriums entsprochen, eventuell auf ein anderes Steuermerkmal zuzukommen.

Der Steuersatz.

23 Regulative erhoben bei ihrer Einführung 2% des Umsatzes und gingen damit gleich bis zu der vom Ministerium aufgestellten Höchstgrenze; die anderen 7 blieben etwas darunter. Im Laufe der Jahre sind aber beinahe bei der Hälfte der Regulative die Steuersätze ermäßigt, zuweilen auch gestaffelt und zugunsten der einheimischen Betriebe differenziert worden.

Der allgemein interessierende, volkswirtschaftlich wichtige Inhalt der Ortsregulative ist hiermit erschöpft.

Die von einigen Gemeinden erlassenen Nachträge bezüglich der Verwendung des Ertrages[1] sind wegen ihres Zusammenhanges mit der Steuergeschichte in den einzelneu Gemeinden selbst dort mit behandelt worden.

Die Regulative enthalten außerdem noch mehr oder weniger ausführliche Bestimmungen über steuertechnische Einzelheiten: Beginn der Steuerpflicht, Deklarationspflicht, Zahlungstermine, Rechtsmittel der Reklamation und des Rekurses, Strafbestimmungen, Verjährung, Bestehenbleiben aller sonstigen Steuerpflichten usf.

Es bleibt nun übrig, noch einen kurzen Blick auf die sechs vor der grundlegenden Ministerialverordnung erlassenen Regulative zu werfen. Dieselben haben auch innere Zusammengehörigkeit insofern, als sie alle den ersten Burgstädter Entwurf[2] zum gemeinsamen Vorbild haben.

Die Steuerzahler sind nach ihnen genossenschaftliche Betriebe, „dafern ihnen nur eine gewisse Organisation zugrunde liegt", die entweder im Kleinhandel „Lebensmittel, Genußmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnl. . . ." verkaufen, oder „gemeinschaftlich angeschaffte Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnisse an Mitglieder der Genossenschaft" ablassen.

Als Steuermaßstab kommt der wirkliche Bruttoumsatz (nicht der Wert, wie bei dem Burgstädter Entwurf) in Betracht.

Der Steuersatz ist sehr verschieden; er schwankt zwischen 0,3% und 3% vom Umsatz.

Die Regulative sind recht primitiv und auch juristisch nicht klar.[3] Wegen ihres den Grundsätzen der Regierung widersprechenden Inhaltes wurde vom Ministerium auf ihre Unhaltbarkeit und die Notwendigkeit einer Änderung hingewiesen.

---

[1] Vgl. weiter vorn A IV (S. 30), (MinVO. vom 9. April 1906).

[2] Vgl. Anhang (S. 81).

[3] Das Ministerium weist auf die juristische Unklarheit dieser Regulative hin, welche „die Möglichkeit behaupten, daß Konsumvereine zugleich Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften a. A. seien, mithin gleichzeitig unter die Bestimmung des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1898 und unter den 3. oder 4. Abschnitt des Handelsgesetzbuches fallen könnten." (MinVO. vom 26. Sept. 1901.)

Die praktische Bedeutung der Regulative war indessen so gering, daß sie eine Änderung nicht überlebten.[1]

II.

Die Steuer und ihre Wirkungen in den einzelnen Gemeinden.

Es handelt sich hierbei darum, für jede einzelne Gemeinde zu untersuchen:

1. welche Betriebe von der Steuer getroffen worden sind;
2. welche Wirkung die Steuer auf diese Betriebe gehabt hat, und im Zusammenhang damit, ob der beabsichtigte Zweck der Steuer, dem Kleinhandel durch Einschränkung der besteuerten Betriebe Nutzen zu bringen, wirklich erreicht worden ist;
3. wie sich die weitere Geschichte der Steuer im einzelnen gestaltet hat, und in welcher Weise der Steuerertrag verwendet wird.

Die für die zweite Frage mit in Betracht kommenden Finanzerträge sind nicht bei jeder einzelnen Gemeinde, sondern gemeinsam in einer besonderen Übersicht zusammengefaßt.

Was sodann die Frage anlangt, ob die Steuer dem Kleinhandel wirklichen Nutzen gebracht hat, so ist eine exakte Beantwortung derselben nicht möglich, da exakte Grundlagen zu ihrer Beurteilung fehlen, und außerdem der Kleinhandel ein mehr oder minder fluktuierendes Element bildet. Gegenüber diesem Mangel steht aber nun fest, daß die Stadt- oder Gemeindebehörden sehr wohl in der Lage sind, durch jahrelange Beobachtung der Einkommensverhältnisse ein Aufsteigen, Stehenbleiben oder Absteigen des Kleinhandels zu beurteilen. Wenn auch die betreffenden dem Stadt- oder Gemeinderat zu Steuerzwecken bekannten Einkommensverhältnisse im einzelnen geheimzuhalten sind, so bleibt doch ein allgemeines Urteil über dieselben den Behörden unbenommen. So beruht also die Beurteilung der Wirkung der Steuer auf die Kreise des Kleinhandels auf einer, wenn nicht exakten, so doch recht brauchbaren Grundlage, und der Beurteilung ist ein Wert um so mehr gesichert, wenn die Wahrnehmungen aus verschiedenen Gemeinden übereinstimmen.

---

[1] Vgl. weiter hinten die Steuer in den einzelnen Gemeinden B II (S. 57, 63).

Waldheim.[1]

Von der Steuer wurde nur der Altwaldheimer Konsumverein getroffen, der sich, wie gegen die Steuer überhaupt,[2] insbesondere gegen die Heranziehung des hier lebhaft blühenden „Markengeschäftes“ zur Steuer wehrte. Es hatte auch insofern Erfolg, als das Oberverwaltungsgericht die Besteuerung des Umsatzes in diesem Rabattmarkengeschäft für unzulässig erklärte.[3]

Da einerseits der Stadt hieraus ein Einnahmeausfall von fast 2800 ℳ (gegenüber dem Voranschlag) entstand, und es andererseits die ausgesprochene Absicht der städtischen Kollegien war: „im Interesse der Gewerbetreibenden die Steuer vom Markengeschäft des Konsumvereines so hoch zu schrauben, daß die Geschäftsverbindung von Gewerbetreibenden mit dem Konsumverein nicht mehr lohnt“, so beschloß man entweder eine Änderung des Regulativs oder anderweite besondere Besteuerung des Konsumvereins mit etwa 30% seines Einkommens aus dem Markengeschäft, was der bisherigen Besteuerung mit 2% des Umsatzes in demselben ungefähr entsprach.

Man fragte deshalb wegen Genehmigung einer besonderen Skala an, die das Einkommen aus dem Markengeschäft mit 4 bis 60% treffen sollte.

Das Ministerium erklärte eine solche, ohne jedes Beispiel dastehende Skala für unzulässig und wies in Anbetracht dessen, daß die Steuer nur den Konsumverein traf, bezüglich der Steuerhöhe auf „die schweren sozialpolitischen Bedenken hin, die sich dagegen erheben, daß eine reichsgesetzlich gestattete und geregelte Selbsthilfe Minderbemittelter zugunsten einer erheblich kleineren Zahl von Gewerbetreibenden planmäßig erschwert oder gar gehindert werde“.[4]

---

[1] Stadt; 1907: 12316 (1900: 10633) Einwohner.

[2] Fast in allen Gemeinden erhoben die getroffenen Betriebe zunächst Einspruch gegen ihre Heranziehung zur Steuer überhaupt und gingen dabei meist bis zur höchsten Instanz; vgl. A. III (S. 22 Anm. 1). Diese vielen Anfechtungen der Steuer aus juristischen Gründen — immer unter Hinweis auf § 7, Ziff. 6 der GewO. sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in den sächsischen Gemeindeordnungen — und die zu diesen Anfechtungen immer im Sinne der uns bekannten Grundsätze, vgl. A III (S. 20ff.), ergangenen Entscheidungen bieten prinzipiell nichts Neues und werden deshalb im einzelnen nicht besonders erwähnt.

[3] Vgl. weiter vorn B I (S. 37).

[4] MinVO. vom 11. Juli 1902.

Die Stadt sah infolgedessen von einer Erweiterung des Regulativs ab.

Über die Wirkung der Steuer teilt der Stadtrat nach langjähriger Erfahrung mit:[1]

„Mit ihrer Einführung sollte lediglich der Kleinhandelsstand gehoben werden. Diese Hoffnung hat sich indes nicht erfüllt. Wenn der Altwaldheimer Konsumverein eingegangen ist, so ist dies auf dessen schlechte Verwaltung und nicht zum wenigsten auf die Erfolge des Rabattsparvereins[2] zurückzuführen."

An Stelle des eingegangenen Konsumvereins bestehen in Waldheim jetzt zwei Filialen des Konsumvereins zu Hartha (Nachbarort von Waldheim); eine in der Altstadt — als Filiale eines Großbetriebes steuerpflichtig —, die andere in der einverleibten Vorstadt Richzenhain durch Einverleibungsvertrag bis auf weiteres steuerfrei.

Von einem Nachtrag zum Regulativ, der die besondere Verwendung des Ertrages zugunsten des kleingewerblichen Mittelstandes hätte regeln wollen, wurde abgesehen; einmal, weil 1904/06 kein Ertrag vorhanden war, zum anderen, weil im Interesse der Gewerbetreibenden schon eine gewerbliche Fortbildungsschule und ein Elektrizitätswerk, das für billige Kraft sorgte, unterhalten wurden und bedeutenden Zuschuß erforderten.

Kirchberg.[3]

In den ersten Jahren wurde von der Steuer nur eine Filiale des Wilkauer Konsumvereins getroffen. Seit 1903 kommt noch die Filiale eines Schokoladengeschäftes hinzu. Der Konsumverein hat wiederholt um Aufhebung der Steuer nachgesucht; man entschloß sich aber nur zu einer Herabsetzung der Steuer auf $1\,^1/_2\,\%$ im Jahre 1902 und auf $1\,\%$ von 1903 ab. Diese Ermäßigung erfolgte aus sozialpolitischen Gründen, „mit Rücksicht auf die Unbemitteltheit der Mitglieder, um deren Ge-

[1] Am 30. April 1909.

[2] Dieser Rabattsparverein ist der erste in Sachsen gegründete (am 1. Juli 1901) und hat deshalb noch heute eine gewisse zentrale Bedeutung für die anderen sächsischen Rabattsparvereine, die sich recht lebhaft entwickelt haben. — Beachtlich ist, daß der Waldheimer Rabattsparverein 1907 53315 ℳ Rabatt zahlte bei einem Umsatze von 1066300 ℳ, während der Umsatz im eigenen Geschäft des Konsumvereines 135000 ℳ nie überschritt.

[3] Stadt; 1907: 7597 (1900: 7934) Einwohner.

winn nicht zu schmälern". Die Schokoladenfiliale wird dagegen mit der vollen Höhe von 2% getroffen.

Bezüglich der Wirkung teilt der Stadtrat mit,[1] „daß der erhoffte Erfolg ausgeblieben ist. Die Steuer dürfte nicht das geeignete Mittel sein, der Ausdehnung der Großbetriebe Einhalt zu tun. — Die Abschaffung der Steuer ist hauptsächlich deshalb abgelehnt worden, weil ihr Ertrag im städtischen Haushalte nicht gut entbehrt werden kann".

Am 6. Dez. 1907 ist das Regulativ dahin ergänzt worden, daß der Ertrag der Steuer zur Förderung des gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtswesens in Kirchberg zu verwenden ist, in welchem Sinne die Ausgaben zur Unterstützung der gewerblichen Fortbildungsschule und der Fachklassen der allgemeinen Fortbildungsschule anzusehen sind.

Crimmitschau.[2]

Von der Steuer wurden getroffen:

2 Konsumvereine; 1 Manufaktur- und Modewarengeschäft; 1 Filiale eines Dresdner Warenhauses; 3 kleinere Filialen (Wein, Kaffee, Schokolade) dauernd und 2 ebensolche (Schokolade) nur vorübergehend.

Die Konsumvereine begegneten der Steuer teilweise damit, daß sie durch Errichtung auswärtiger Filialen (in Gößnitz und Neukirchen) einen Teil ihres Umsatzes über die Stadtgrenze verschoben, wodurch dieser Teil steuerfrei wurde. Der eine Verein gelangte nach heftigem Zwist mit dem anderen Verein zur Auflösung. Umsatz und Betrieb des letzteren, vielfach durch Konjunkturschwankungen beeinflußt, sind aber von der Steuer nicht eingeschränkt worden. Der Umsatz betrug im Jahre

1900	1901	1902	1903	1904	
450399	493697	452240	389151	420765	ℳ
1905	1906	1907	1908		
424868	618967	521185	522062	ℳ.	

Das Manufakturgeschäft entwickelte sich trotz der Steuer weiter, und bemerkenswert ist nur, daß bei diesem Geschäft auch der Umsatz, der durch Verkauf an Schneider und Schneiderinnen erzielt wird, also für den Gewerbebetrieb des Ab-

[1] Am 5. Dezbr. 1908 und 12. Mai 1909.
[2] Stadt; 1907: 23419 (1900: 22840) Einwohner.

nehmers bestimmt ist, seit 1905 durch eine entsprechende Erweiterung des Regulativs mit von der Steuer getroffen wird.

Die Steuer wurde aus Billigkeitsgründen für einheimische Betriebe ermäßigt; infolgedessen wurde bei der Warenhausfiliale der bisherige Geschäftsführer nunmehr Inhaber derselben; das Geschäft zahlt seitdem nur $^1/_2$% Steuer gegenüber 2% bisher.

Bei den anderen Filialen, die der Steuer unterlagen, ist eine Wirkung nicht besonders hervorgetreten.

Einen merklichen Nutzen hat die Steuer dem Kleinhandel der Stadt nicht gebracht. Sie wird des Ertrages wegen weiter erhoben, und der Ertrag wird gemeinnützig verwendet in folgender Weise:

a) zur Unterstützung der gewerblichen Fortbildungsschule,
b) zu dem Zwecke, Unbemittelten den Besuch der Handelslehranstalt und der Webschule zu ermöglichen,
c) zum besten des Bürgerhospitals,
d) zur Verhütung und Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten,
e) zur Deckung des alljährlichen Bedarfs der Volksbücherei,
f) zur Ansammlung einer Rücklage zu dem Zwecke, strebsame, unbemittelte Handwerker usf. geschäftlich zu fördern, insbesondere, ihnen den Besuch von Schulen und Meisterkursen zu ermöglichen.

Leisnig.[1]

Nur der einheimische Konsumverein wurde von der Steuer getroffen. Er wuchs aber trotz der Steuer weiter, und es betrug bei ihm:

	die Mitgliederzahl	der Jahresumsatz (steuerpflichtig) ℳ
1899	1165	183305
1900	1191	190160
1901	1255	190950
1902	1290	223250
1903	1327	195100
1904	1360	198100
1905	1411	201950
1906	1449	225750
1907	1461	242100
1908	1459	245912

[1] Stadt; 1907: 8147 (1900: 7971) Einwohner.

Über die Erfahrungen mit der Steuer teilt der Stadtrat mit: [1]

„Die Erhebung der Umsatzsteuer muß auch jetzt noch nach Einführung eines Rabattsparvereins als notwendig bezeichnet werden, da sie wohl geeignet ist, die oben gedachten Geschäftsinhaber gegenüber dem Konsumverein konkurrenzfähig zu erhalten, insofern sie die Höhe des vom Konsumverein zu verteilenden Reingewinns nach unten beeinflußt. Sie gefährdet aber auch den Bestand des Konsumvereins nicht, denn derselbe versteuerte im ersten Jahre der Erhebung der Steuer, im Jahre 1898, einen Umsatz von 150000 ℳ und für das laufende Jahr (1908) einen solchen von 245911,96 ℳ. Der Ertrag der Steuer wird zur Gewährung eines Preisnachlasses bei Abgabe von Gas zu gewerblichen Zwecken aus der Gasanstalt zu Leisnig benutzt."

Zu beachten ist noch, daß der erst 1904 gegründete Rabattsparverein 1907 40755 ℳ Rabatt auszahlte, was einem Umsatz von 815100 ℳ entspricht, der also über das dreifache desjenigen des Konsumvereins hinausgeht.

Ölsnitz i. V.[2]

Getroffen wurde von der Steuer hauptsächlich der einheimische Konsumverein, der auch mehrere auswärtige Filialen unterhielt. Die Steuer bildete indessen „keinen Damm gegen das Anwachsen der Mitgliederzahl".[3] Ebensowenig schränkte sie den Warenumsatz ein. Der Konsumverein bemühte sich zunächst, durch Herabgehen mit den Warenpreisen die Ziffer des steuerpflichtigen Umsatzes zu erniedrigen. Die dadurch naturgemäß herabgedrückte Dividende verursachte keine Einbuße an Mitgliedern. Ein weiteres Mittel, der Steuer teilweise zu entgehen, fand der Verein darin, daß er eine Geschäftsstelle in den Vorort Voigtsberg, wo eine Sondersteuer nicht bestand, verlegte, und seine Mitglieder anwies, ihren Bedarf in gewissen Waren möglichst bei dieser Verkaufsstelle zu decken. Der steuerpflichtige Umsatz der in Ölsnitz verbliebenen Läden ging nun bedeutend zurück. Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes war außerdem der Kreis der steuerpflichtigen Waren

[1] Am 19. Nov. 1908.

[2] Stadt: 1907; 13975 (1900: 13606) Einwohner.

[3] Bericht des Stadtrates an die Kreishauptmannschaft.

genauer zu bestimmen oder enger zu begrenzen als bisher.[1] Auch durfte der im Markengeschäft erzielte Erlös der Roheinnahme nicht mehr hinzugerechnet werden. Alles dies bewirkte nicht nur eine bedeutende Verminderung des Umsatzsteuerbetrages von 7533 ℳ im Jahre 1899 auf 3063 ℳ im Jahre 1903, sondern auch der städtischen Einkommensteuer von 4200 ℳ im Jahre 1901 auf 2436 ℳ im Jahre 1904. Ein solches finanzielles Ergebnis war der Stadt aber nicht erwünscht. Ferner bot das Bestehen der Umsatzsteuer der Leitung des Konsumvereins ein vortreffliches Mittel zur Agitation, wodurch der Gegensatz zwischen den Arbeitern und der anderen Bevölkerung verschärft wurde.

Diese Umstände veranlaßten die städtischen Kollegien, die Umsatzsteuer von Anfang 1904 ab auf 1 % herabzusetzen. Der Konsumverein verlegte indessen bald noch eine Geschäftsstelle in eine dicht angrenzende Nachbargemeinde und erreichte dadurch ein weiteres Sinken des steuerpflichtigen Umsatzes bei steigendem Gesamtumsatz. Der Verein bildet für diese Erscheinung ein markantes Beispiel; sein Umsatz betrug:

	im ganzen	davon in Ölsnitz steuerpflichtig
	ℳ	ℳ
1899 . . .	387330	376685
1900 . . .	412278	340538
1901 . . .	434412	173685
1902 . . .	486017	153191
1903 . . .	519084	162365
1904 . . .	624607	218177
1905 . . .	783097	279980
1906 . . .	788427	83836
1907 . . .	768209	78377
1908 . . .	791014	77335

Über die Wirkung der Steuer teilt der Stadtrat mit: „Auf keinen Fall ist die Umsatzsteuer ein wirksames Mittel, um dem bedrängten gewerblichen und handeltreibenden Mittelstande aufzuhelfen und das weitere Umsichgreifen der Konsum- oder Wirtschaftsvereine, der Genossenschaftsbäckereien oder -Fleischereien zu verhindern.“

[1] Vgl. die Stellung des Oberwaltungsgerichts weiter vorn B I (S. 37).

Außer dem Konsumverein wurden von der Steuer nur zwei kleinere Filialen auswärtiger Geschäfte (Kaffee und Schokolade) getroffen.

Der Ertrag der Steuer ist laut Nachtrages zum Regulativ zur Unterstützung des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes und der Unternehmungen des Handelsschulvereins zu verwenden.

Dohna.[1]

Von der Steuer wurde nur die dortige Filiale des Dresdner Konsumvereins „Vorwärts“ getroffen, deren Betrieb aber nicht eingeschränkt wurde. Ebensowenig bewirkte die Steuer eine Kräftigung der durch den Konsumverein geschädigten Kleinhändler.

Sie erfüllte allein ihre finanzielle Aufgabe, den Ausfall zu decken, den die Stadtkasse durch Schwächung der Steuerkraft vieler Kleinhandeltreibender erlitt. Sie war deshalb für den Haushalt der Stadt nicht zu entbehren, und als die besondere Verwendung des Ertrags angeordnet wurde, zeigte sich starker Widerstand gegen eine solche. Mit Rücksicht auf die städtische Finanzlage (die Gemeindeanlagen betragen etwa 280% der Staatseinkommensteuer) wurde es bei der bisherigen Verwendung zu allgemeinen Zwecken belassen.

Markranstädt.[2]

Von der Steuer wurde nur der einheimische Konsumverein getroffen, dessen Umsatz und Mitgliederzahl aber trotz der Steuer weiter stieg. Der Stadtrat nannte als unmittelbaren Erfolg der Steuer das Verstummen der Klagen der Kleinhändler. Er fügt aber hinzu: „das mag seinen hauptsächlichen Grund auch darin haben, daß diese Leute mit der Konsumsteuer eine Genugtuung dafür haben, daß diese (Konsumvereine) durch ihre Errichtung einen größeren Umfang und Reingewinn erlangten als sie.“[3]

Der Konsumverein gab infolge der Nähe des mächtigen Leipzig-Plagwitzer Konsumvereins seine Selbständigkeit auf und wurde zur Zweigstelle des vorgenannten Vereins. Ein merklicher Nutzen ist durch die Steuer den Kleinhändlern nicht erwachsen; für ihre Weitererhebung war der finanzielle

---

[1] Stadt; 1907: 3935 (1900: 3471) Einwohner.
[2] Stadt; 1907: 6967 (1900: 6854) Einwohner.
[3] Bericht der Kreishauptmannschaft Leipzig vom 27. Okt. 1899.

Ertrag ausschlaggebend. Auf einen besonderen Nachtrag seiner Verwendung wegen ist man nicht zugekommen; er wird zumeist für Unterrichtszwecke: zur Hälfte für die mittlere Volksschule, zur anderen Hälfte für die gewerbliche Fortbildungsschule, Handelsschule und als Beitrag zur Kleinkinderbewahranstalt verwendet.

Der Leipzig-Plagwitzer Konsumverein hatte mit seiner Beschwerde gegen diese Verwendungsart keinen Erfolg, da das Ministerium aus der MinVO. vom 9. April 1906 kein Beschwerderecht abgeleitet wissen will.

Großenhain.[1]

Getroffen wurden von der Steuer nur der Konsumverein für Großenhain und Umgegend und der Konsumverein „Zum Baum".

Über die Wirkung der Steuer hat der Stadtrat festgestellt,[2] „daß trotz der Umsatzsteuer einer Weiterentwicklung der Konsumvereine nicht Einhalt geboten worden ist. Selbst die Einführung von Rabattmarken durch die Vereinigung hiesiger Geschäftsleute hat ein Hemmnis hierfür nicht zu bringen vermocht, so daß eine, wenn auch langsame Ausdehnung hiesiger Konsumvereine bemerkbar ist. Die jetzige Umsatzsteuer hat somit den ausreichenden Schutz des Kleinhandels noch nicht herbeigeführt".

Die Steuer wird um des Ertrages willen weiter erhoben; derselbe wird gemeinnützig verwendet zu Beiträgen für die Handwerkerschule, Handelsschule, Volksbücherei- und Lesehalle, Kleinkinderbewahranstalt, Kochschule; ferner für den Handfertigkeits- und Nachhilfeunterricht, das Baden der Schulkinder, den Schularzt usf.

Stetzsch.[3]

Von der Sondersteuer wurde allein die Filiale des Löbtauer Konsumvereins getroffen. Ihr Umsatz stieg indessen trotz der Steuer in den ersten zwei Jahren von 79950 ℳ auf rund 100000 ℳ. Der Konsumverein ließ nun die Absicht merken, seine Filiale aus Stetzsch in einen Nachbarort zu verlegen. Da die Gemeinde der sonstigen Gemeindeanlagen — die etwa 250% der Staatseinkommensteuer ausmachten —

[1] Stadt; 1907: 12024 (1900: 12064) Einwohner.
[2] Am 3. Juli 1909.
[3] Vorortsgemeinde Dresdens; 1900: 2461 Einwohner.

nicht verlustig gehen wollte, so wurde die Umsatzsteuer auf 1% herabgesetzt für 1902, ohne daß aber das Regulativ geändert wurde. Im folgenden Jahre erklärte wiederum der Lagerhalter des Konsumvereins im Gemeinderat, daß die Filiale verlegt werden würde, wenn 2% Umsatzsteuer erhoben würden; abermals beschloß der Gemeinderat, nur 1% zu erheben. Dieser Vorgang wiederholte sich nun von Jahr zu Jahr; seit 1907 mußte man den Steuersatz sogar auf $^1/_2$% ermäßigen, um die Filiale am Orte zu halten.

Die Steuer hat dem Kleinhandel einen merklichen Nutzen nicht gebracht. Die beantragte Aufhebung derselben wurde mit 7 : 6 Stimmen verworfen, auch mit Rücksicht auf die gemeinnützige Verwendung des Ertrags seit 1907, die sich verteilt wie folgt:

1. ein Viertel zur Unterhaltung örtlicher Fachschulen oder zur Unterstützung armer, würdiger Handwerker zum Besuche solcher Schulen,
2. ein Viertel zur Schaffung und Unterhaltung eines Volksbades,
3. ein Viertel zur Unterstützung und Förderung der Krankenpflege,
4. ein Viertel zur Unterhaltung der örtlichen Kochschule.

Rabenau.[1]

Der Steuer unterlagen zwei kleinere Filialen auswärtiger Geschäfte und eine Filiale des Konsumvereins Potschappel, die mit etwa 1500 ℳ jährlich von der Steuer ziemlich gleichmäßig getroffen wird, ohne aber Mitglieder einzubüßen oder an Umsatz zu verlieren. Die zwei kleineren Filialen hingegen, die zusammen noch nicht den dritten Teil der vom Konsumverein bezahlten Steuern aufbrachten, scheinen von ihr vertrieben worden zu sein, und der Stadtrat schreibt dazu:[2] „Mit Rücksicht darauf, daß durch das Filialunwesen die Möglichkeit der selbständigen Existenzen beschnitten wird, ist dieser Erfolg ganz erfreulich.“

Seit 1906 wird der Ertrag der Sondersteuer besonders verwendet: zur Unterhaltung der städtischen Fachzeichenschule und zur Erhöhung der Ziele derselben; zur Fonds-

[1] Stadt; 1907: 3246 (1900: 3178) Einwohner.

[2] Am 5. Juni 1909.

bildung für eine Kochschule, zur Unterstützung armer Lungenkranker, armer würdiger Handwerker zum Besuche von Fachschulen und zur Beschaffung von Lehrmitteln für arme, hilfsbedürftige und würdige Kinder.

Das Ministerium bemerkt hierzu: „der Nachtrag zur Steuerordnung für Rabenau entspricht zwar nicht in allen Punkten völlig dem Erfordernisse der Förderung des Kleinhandels und Handwerks, enthält aber so anerkennenswerte Absichten, die auch mindestens in Zusammenhang mit den Zielen des Ministeriums stehen, daß es dagegen nichts einwenden will".[1]

Rochlitz.[2]

Von der Steuer wurde nur der einheimische Konsumverein getroffen, der aber lebhaft weiter wuchs. Er hatte

	Mitglieder	Jahresumsatz ℳ
1899	591	122720
1900	669	140410
1901	734	157008
1902	775	160084
1903	802	172620
1904	871	158760
1905	877	194316
1906	877	201876
1907 . . . ,	916	218534
1908	960	237486.

Dementsprechend teilt auch der Stadtrat über die Wirkung mit,[3] „daß die hier erhobene Umsatzsteuer dem Kleinhandel selbst unmittelbar merklichen Nutzen gebracht hätte, kann nicht wohl behauptet werden".

Die Steuer wird als Ausgleich für die zum Nachteil der Stadt eintretende Minderung der Steuerkraft bei den Gewerbetreibenden betrachtet.

Die Verwendung des Ertrags erfolgt in gemeinnütziger Weise und kommt „mittelbar mehr oder weniger den auf beiden Seiten Betroffenen — benachteiligten Kleinhändlern und den in ihrer Dividende verkürzten Konsumverein-

[1] MinVO. vom 29. Jan. 1907.
[2] Stadt; 1907: 6258 (1900: 6337) Einwohner.
[3] Am 1. Mai 1909.

lern bzw. ihren Angehörigen — wieder zugute". Der Ertrag wird verwendet zu Freistellen bei der Realschule für Söhne hiesiger Handwerker und Kleinhändler, ferner zu Beihilfen an die Musikfachschule, Handelslehranstalt, gewerbliche Zeichenschule, Kleinkinderbewahranstalt, Muldenbadeanstalt, den Innungsausschuß und Handwerkerverein zu Meisterkursen.

Mügeln a. E.[1]

Anfangs wurde von der Steuer nur der einheimische Konsumverein getroffen. Über die Wirkungen derselben berichtet der Gemeinderat: Die Umsatzsteuer ist „eine Steuer geworden, die eine nicht unwesentliche Einnahme für die Gemeinde bildet, leicht einzutreiben und für die Zahlungspflichtigen durchaus nicht drückend ist. Der ursprünglich der Umsatzsteuer hier wie anderwärts, wo sie zur Einführung gelangt ist, angedichtete hauptsächliche Zweck, daß durch sie die Entwicklung der Konsumvereine gehemmt werden sollte, ist hier wie anderwärts nicht erreicht worden, und würde auch bei einer eventuellen Erhöhung der Steuer, die in Mügeln nur 1% vom Umsatz beträgt, nicht erreicht werden . . . Der Gemeinderat betrachtet die Umsatzsteuer schon längst nicht mehr als ein Mittel zu dem mehrfach erwähnten, ursprünglichen Zwecke, sondern als eine reine Finanzsteuer, wie die anderen Sondersteuern, er betrachtet sie als eine Einnahme, auf welche die Gemeinde nicht oder nur schwer verzichten kann".[2]

Die Steuer trifft neuerdings nicht mehr den Konsumverein, der aus inneren Gründen liquidierte, sondern seit 1905 dessen früheren Geschäftsführer, der mit Konsumvereinsartikeln (außer Bekleidungsgegenständen) einen schwunghaften Handel treibt.

Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Gemeinde, „bei der an eine Stabilität vorläufig nicht zu denken sei", wurde von einer besonderen Verwendung des Ertrages abgesehen.

Radeberg.[3]

Von der Steuer wurden getroffen früher vier, jetzt drei kleinere Filialen auswärtiger Geschäfte (2 Schokolade, Kaffee, Meierei) und eine Filiale des Dresdner Konsumvereins „Vor-

[1] Vorortsgemeinde Dresdens; 1907: 6517 (1900: 5085) Einwohner.
[2] Bericht an die Amtshauptmannschaft Pirna vom 3. Juli 1906.
[3] Stadt; 1907: 13299 (1900: 12918) Einwohner.

wärts", die 1908 $^7/_8$ des Steuerertrages aufbrachte gegen $^1/_8$ der anderen Geschäfte zusammen. Die Verkäuferinnen der Meierei machten sich selbständig und fallen seitdem nicht mehr unter das Regulativ, da der Umsatz die steuerpflichtige Grenze noch nicht erreicht.

Der Umsatz der anderen Filialen steigt langsam trotz der Steuer. Ganz besonders lebhaft wuchs aber die Konsumvereinsfiliale, bei ihr betrug

	die Mitgliederzahl	der Jahresumsatz ℳ
1899	150	49061
1900	240	81513
1901	350	122600
1902	460	144164
1903	550	167497
1904	700	217903
1905	760	228964
1906	800	233956
1907	800	238824
1908	800	240000

Über die Wirkungen der Steuer teilt der Stadtrat mit,[1] daß sie dem Kleinhandel keinen merklichen Nutzen gebracht habe und sich nur als Finanzsteuer rechtfertigen lasse. Das zeigte sich auch schließlich bei der Frage über die besondere Verwendung des Ertrages.

Noch im Juni 1906 schreibt der Stadtrat, daß es nicht gelungen sei, eine Verwendungsart entsprechend den Wünschen des Ministeriums zu finden, falls man nicht eine Verbilligung des Gases zu gewerblichen Zwecken erwägen wolle (wobei allerdings „die Dachdecker das Nachsehen" haben würden). Man habe bisher in Radeberg einerseits die bedrängten Kleinhändler niedrig(!)[2] zu den Gemeindeanlagen eingeschätzt und die Grenze des Einkommens, bei dem die Berücksichtigung besonderer, die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernder wirtschaftlicher Verhältnisse noch nachgelassen ist, erhöht (wie im

[1] Am 29. April 1909.

[2] Nach den Vorschriften ist natürlich weder eine „niedrige" noch eine „hohe" Einschätzung statthaft. Der praktische Erfolg der niedrigen Einschätzung ist aber ähnlich wie bei der preußischen Warenhaussteuer, deren Ertrag zur Erleichterung der unteren Gewerbesteuerklassen verwendet wird.

Staatseinkommensteuergesetz auf 5800 ℳ). Das Ministerium erklärte sich mit der Verwendung des Ertrages zur Verbilligung gewerblich genützten Gases voll einverstanden, der Stadtrat aber änderte seine Absicht und beschloß 1907, den Ertrag für Unterrichtszwecke und zinslose Darlehne an bedürftige Kleinhändler und Gewerbetreibende zu verwenden. Als aber der Stadtrat hörte, in einer Dresdner Kreisausschußsitzung sei geäußert worden, daß, wenn Dresden ablehne, den Ertrag besonders zu verwenden, keine gesetzliche Vorschrift vorhanden sei, die Genehmigung des Umsatzsteuergesetzes deshalb zu beanstanden, sah er Anfang 1908 von jeder besonderen Verwendung des Ertrages der Sondersteuer ab, um die letztere wie bisher zur anteiligen Deckung der allgemeinen laufenden Ausgaben zu benutzen.

Roßwein.[1]

Bei Erlaß des Regulativs 1899 setzte man die Mindestumsatzgrenze auf 110000 ℳ, während der damalige Umsatz des allein in Frage kommenden einheimischen Konsumvereins noch nicht 90000 ℳ betrug. — Es gelang dem Konsumverein, bis 1908 seinen steuerpflichtigen Umsatz unter der Grenze zu halten. In diesem Jahre überschritt er dieselbe und wurde sogleich mit 2533,77 ℳ Sondersteuer getroffen. — Das Wachstum des Vereins ist aber auch durch das Bestehen des Regulativs, „das wie ein Gewitter am Himmel drohte“,[2] nicht gehemmt worden, denn es betrug:

	die Mitgliederzahl:	der Gesamtumsatz: ℳ
1899 . . .	550	88883
1900 . . .	583	92790
1901 . . .	666	106438
1902 . . .	698	108811
1903 . . .	665	104805
1904 . . .	672	111692
1905 . . .	705	132168
1906 . . .	733	145103
1907 . . .	912	175520
1908 . . .	1008	223339

[1] Stadt; 1907: 9300 (1900: 8855) Einwohner.

[2] Äußerung des Bürgermeisters Rüder, der den ersten Antrag zur landesgesetzlichen Einführung der Sondersteuer stellte, im Landtage.

Da die Steuer selbst erst einmal erhoben worden ist, so stehen eingehendere Erfahrungen mit ihr noch aus.

Der Ertrag wird zur Förderung des Kleinhandels und des Handwerks verwendet, zunächst aber in der Weise, daß der jährliche Ertrag in einem Sparkassenbuche angelegt wird. Erst nachdem sich ein größerer Fonds angesammelt haben wird, soll Entschließung über die nähere Verwendung gefaßt werden.

Groitzsch.[1]

Von der Steuer wurde nur der einheimische Konsumverein getroffen. Um dieser wenigstens auf den Umsatz von Back- und Fleischwaren zu entgehen, gründeten Mitglieder des Konsumvereins eine selbständige Rabattvereinigung „Fortschritt", deren Vorstand der Vorstand des Konsumvereins ist, und deren Mitgliedschaft nur Konsumvereinsmitglieder erwerben können. Diese Mitglieder erhalten bei bestimmten Bäckern und Fleischern Rabattmarken, deren Einlösung im Dezember erfolgt.

Die Steuer behinderte im übrigen das Gedeihen des Konsumvereins nicht, seine Mitgliederzahl stieg von 367 im Jahre 1899 auf 595 im Jahre 1908, und der Umsatz wuchs im selben Zeitraum von 101517 ℳ auf 155151 ℳ.

Der Stadtrat teilt über die Wirkung der Steuer auch mit,[2] daß sie einen merklichen Nutzen für die Kleinhändler nicht gebracht hat.

Die Steuer war seinerzeit in Verbindung mit einer Neuordnung des Gemeindesteuerregulativs eingeführt worden, um zum Teil den Ausfall zu decken, den eine erhebliche Entlastung der unteren Steuerklassen zur Folge hatte. Da diese Deckung nur eine teilweise blieb, so beantragte die Stadt, es bezüglich einer besonderen Verwendung des Ertrages bei dem bisherigen Rechtszustand zu belassen, welchem Antrage auch entsprochen wurde.

Schönheide.[3]

Die 1903 eingeführte Steuer richtete sich zunächst gegen ein Warenhaus mit etwa 100000 ℳ Jahresumsatz. Der erst 1904 gegründete Konsumverein unterlag 1907 zum erstenmal

---

[1] Stadt; 1907: 5838 (1900: 5698) Einwohner.
[2] Am 27. April 1909.
[3] Marktflecken; 1907: 7670 (1900: 7453) Einwohner.

der Steuer. Außerdem wird noch eine kleinere Filiale geringfügig mit $^1/_5$% des Umsatzes (15000—20000 ℳ) getroffen.

Über die Wirkung der Steuer teilt der Gemeinderat mit:[1] „Wir haben den Eindruck, daß die Steuer dazu beigetragen hat, zu verhindern, daß zwischen den Verkaufspreisen der Großbetriebe und denjenigen der kleineren Geschäfte allzugroße Differenzen bestehen geblieben sind. Ein daraus resultierender Erfolg ist der, daß die Aufgabe von Geschäften seitens der Kleinhändler jetzt nur noch zu den Seltenheiten gehört, während vor mehreren Jahren, nachdem hier ein sogenanntes Warenhaus entstanden, sich auch ein Konsumverein gegründet hatte, eine ganze Anzahl kleinerer Geschäfte sich gezwungen sahen, ihren Betrieb hier einzustellen. Der Jahresumsatz des Konsumvereins betrug im Jahre 1907/08 85000 ℳ, im Jahre vorher 104000 ℳ. Derjenige des Warenhauses belief sich im Jahre 1907 auf 75000 ℳ, im Jahre 1908 nur noch auf 64000 ℳ."

Der Rückgang dieses steuerpflichtigen Umsatzes im eigenen Geschäft wird vom Konsumverein auf die Geschäftskrise in der Bürstenindustrie geschoben. Die Mitgliederzahl des Vereins stieg seit 1906 von 635 auf 781 im Jahre 1908.

Der Ertrag der Steuer, die man als gemeinnützig ansieht, fließt in einen besonderen Fonds, der unbemittelten Kleinhändlern und Handwerkern als Unterstützung zum Besuche von Fachschulen, Meister- und Gesellenkursen zugute kommt. Man hofft, nachdem dieser Fonds die Höhe von etwa 12000—15000 ℳ erreicht haben wird, eine allgemeine Einkaufsgenossenschaft für Kleinhändler und Handwerker in Schönheide gründen zu können.

Schneeberg.[2]

Der 1905 eingeführten Steuer[3] unterliegen zwei kleinere Filialen (Schokolade, Kaffee) und eine Filiale des Wilkauer Konsumvereins, deren Wachstum von der Steuer nicht ge-

[1] Am 28. April 1909.

[2] Stadt; 1907: 9033 (1900: 8752) Einwohner.

[3] Der Bürgermeister schreibt hierzu: „Von der Steuer sind physische Personen nicht betroffen worden, sondern nur juristische. Aus diesem Umstand ist eine gewisse Berechtigung herzuleiten, man sieht, daß nur Vermögensmassen betroffen werden, welche außer der Steuerleistung für den Staat, Gemeinde nichts leisten können; da sie andere

hindert wurde; der Umsatz stieg von 43000 ℳ im Jahre 1905 auf 64842 ℳ im Jahre 1908.

Über die Wirkung der Steuer teilt der Stadtrat mit: „Im großen sind wir der Meinung, daß die Umsatzsteuer die wirtschaftliche Lage nach unseren örtlichen Verhältnissen nicht beeinflußt, nur der finanzielle Erfolg ist vorhanden und erfreulich.“ [1]

Zur Verwendung des Ertrages ist zwar ein Nachtrag beschlossen worden, nach dem der Ertrag zu Unterrichtszwecken verwendet wird. Indessen ist die Steuer doch rein finanzieller Natur, denn der Stadtrat bemerkt hierzu: „die im Nachtrage genannten Schulen und Anstalten würden auch ohne die Umsatzsteuer die gleichen Zuwendungen aus anderen Steuern erhalten.“

Erlbach.[2]

Als im Jahre 1906 der Oelsnitzer Konsumverein auf Drängen seiner Erlbacher Mitglieder plante,[3] seine Filiale nach dem 20 km entfernten Erlbach zu legen, beschloß der Gemeinderat — auch mit Rücksicht auf die Gemeindekasse —, die Umsatzsteuer einzuführen, die auch tatsächlich nur die Konsumvereinsfiliale traf, deren Umsatz von 91000 ℳ im ersten Steuerjahre auf 103000 ℳ 1908 anwuchs. Der Gemeinderat ist bezüglich der Wirkung der Meinung, mit der Steuer „die Gewerbetreibenden vor ihrem Untergang bewahrt zu haben“. „Die Umsatzsteuer bietet insofern einen kleinen Schutzzoll für die Gewerbetreibenden, weil der Konsumverein infolge der 1½%igen Abgabe die Waren nicht billiger als die übrigen Gewerbetreibenden verkaufen kann. In den Jahren 1906 und 1907 hat der Konsumverein 13% Dividende gezahlt und außerdem einen Betrag dem Reservefonds überweisen können. 1908 hat er zwar auch 13% gezahlt, doch hierzu etwa 1% aus dem Reservefonds nehmen müssen. Für 1909 kündigt er schon weniger Dividende an.“ [4]

---

physische Personen verdrängen, welche auch notwendige persönliche Leistung, Militärpflicht usw. gewähren, erscheint die höhere Steuerleistung hier gerechtfertigt. Dieser Gesichtspunkt ist bisher wenig hervorgehoben worden.“ (24. Nov. 1908.)

[1] Am 26. April 1909.

[2] Dorf; 1907: 2561 (1900: 2389) Einwohner.

[3] Vgl. den Tatbestand eines örtl. Bedürfnisses A III (S. 22).

[4] Am 19. Nov. 1908 und 22. April 1909.

Der Verein hat schon mit Wegzug gedroht, aber da in der Nähe Erlbachs kein geeigneter Niederlassungsort ist, so wird der Wegzug wohl unterbleiben.

Durch die verordnete besondere Verwendung des Ertrages war die Hoffnung auf einen Beitrag für die Gemeindekasse vereitelt, und der Gemeinderat beschloß deshalb Herabsetzung des Steuersatzes auf $^3/_4\,^0/_0$. Diese Herabsetzung wurde vom Bezirksausschuß nicht genehmigt. (!)

Der Ertrag fließt in einen besonderen Fonds, aus dem unbemittelten Handwerkern und Kleinhändlern Beihilfen zum Besuch von Fachschulen, Meisterkursen usf., Beiträge für gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht, Haushaltungs- und Kochunterricht, und für den Betrieb eines Volksbades gewährt werden können.

Halsbrücke.[1]

Die Steuer wurde hauptsächlich infolge persönlichen Einflusses des damaligen Gemeindevorstandes, der Materialwarenhändler war, eingeführt.[2] Sie traf allein den Konsumverein mit etwa 280 ℳ jährlich, was nur eine Kürzung des Gewinnes zur Folge hatte. Nach dem Ableben des Gemeindevorstandes wurde die als nicht gerecht empfundene Steuer auf einstimmigen Beschluß aufgehoben, auch mit Rücksicht auf die Unhaltbarkeit des damaligen Regulativs.

Erbisdorf.[3]

Nur die „Einkaufsgesellschaft“ zu Erbisdorf wurde von der Steuer getroffen. Die Gesellschaft drohte, falls die Steuer nicht aufgehoben werden würde, ihren Sitz nach dem benachbarten Brand oder St. Michaelis zu verlegen. Da die Gesellschaft aber jährlich 230—250 ℳ sonstige Gemeindesteuern zahlte, so wollte man dieser für die Gemeinde wesentlichen Steuerkraft nicht verlustig gehen und erhob vom 1. Jan. 1898 ab die Sondersteuer nicht mehr. Sie war nur ein Jahr lang mit 555,80 ℳ erhoben worden. Das Regulativ wurde durch Beschluß vom 1. Novbr. 1899 außer Kraft gesetzt.

[1] Dorf: 1900 1662 Einwohner.

[2] Mitteilung des Gemeindevorstandes im Herbst 1908.

[3] Dorf: 1900 2077 Einwohner.

Weißenborn.[1]

Die Steuer traf nur den Konsumverein für Beamte und Arbeiter der Papierfabrik Weißenborn. Sie wurde 5 Jahre lang erhoben (ausnahmsweise mit 3% vom Reingewinn) und ergab jährlich etwa 100 ℳ. Da sonst keine Wirkung vorhanden war, und ein dringliches Bedürfnis, den Konsumverein besonders zu besteuern, nicht vorlag, wurde sie mit Rücksicht auf die Unhaltbarkeit des Regulativs[2] aufgehoben.

Burgstädt.[3]

Für die Steuer kamen nur in betracht der einheimische Konsumverein und die Filiale der Limbacher Aktienkonsumgesellschaft. Diese verlegte ihre Filiale infolge der Steuer nach dem nahegelegenen Burkersdorf. Der Konsumverein erlitt aber durch die Steuer keine Einschränkung seines Betriebes. Über die Wirkung der Steuer teilt der Stadtrat mit:[4] „Die Steuer hat sich in keiner Weise bewährt . . . Die sonstigen Gewerbetreibenden in unserer Stadt würden, sobald sich ihr Umsatz 50000 ℳ genähert hätte, sehr töricht gehandelt haben, wenn sie auf Vergrößerung des Umsatzes hingearbeitet hätten. Man würde durch die Erhebung der Steuer der Entwicklung des Gewerbes nur hinderlich sein, ganz abgesehen davon, daß die Erhebung schon des Mindestsatzes von 1000 ℳ Steuer, neben den sonstigen nicht unbeträchtlichen Steuern, eine große Härte in sich geschlossen hätte."

Infolge dieser Erfahrungen wurde die Sondersteuer am 1. Jan. 1907 außer Kraft gesetzt, womit sich eine besondere Verwendungsordnung erübrigte.

Penig.[5]

Der Steuer unterlag anfangs nur der einheimische Konsumverein „Haushalt", der seinen steuerpflichtigen Umsatz dadurch zu verringern suchte, daß er den Verkauf von Fleisch und Brot an Bäcker und Fleischer — gegen besonders zu gewährenden Rabatt — verwies und seine eigene Fleischerei aufgab. Sein Gesamtumsatz und seine Mitgliederzahl stiegen ständig weiter,

[1] Dorf; 1900: 1600 Einwohner.
[2] Vgl. weiter vorn B I (S. 39).
[3] Stadt; 1900: 7015 Einwohner.
[4] Am 17. Nov. 1908.
[5] Stadt; 1907: 7356 (1900: 7108) Einwohner.

der erstere von 250120 ℳ im Jahre 1899 auf 285000 ℳ im Jahre 1905 (dem letzten Steuerjahre), die letztere im selben Zeitraum von 1353 auf 1750.

Mit Rücksicht darauf, daß nur der Konsumverein von der Steuer getroffen wurde, setzte man den Steuersatz 1904 auf 1% herab. — Im selben Jahre wurde aber noch eine kleinere Filiale (Schokolade) mit etwa 60 ℳ jährlich steuerpflichtig, und bemerkenswert ist, daß bei dieser Filiale die anderen Filialunkosten zusammen 1687 ℳ ausmachten.

Die Steuer wurde am 1. Jan. 1906 außer Kraft gesetzt, einerseits aus Billigkeitsgründen, zum anderen war maßgebend, „daß ein wirksamer Schutz der Kleingewerbetreibenden durch die Steuer nach Überzeugung des Stadtrates . . . nicht erzielt worden ist".[1]

Löbtau.[2]

Löbtau ist die größte Gemeinde Sachsens, die eine Umsatzsteuer eingeführt hat. Auch hier traf die Steuer hauptsächlich den einheimischen Konsumverein und den Konsumverein der A.-G. für Glasindustrie (Siemens), während die 6 anderen noch getroffenen Geschäfte nur den kleineren Teil der Steuer aufbrachten. Ein Warenhaus war nicht darunter; es waren je ein Fleischwaren-, Produkten-, Manufaktur-, Molkerei-, Schokoladen und Buttergeschäft. In Erwägung für die Besteuerung zog man ferner auch die in Gasthäusern aufgestellten Automaten — gleichsam als kleinste Filialen — und die Schankbetriebe selbst. Tatsächlich wurde aber nur die Kantine der oben erwähnten Glasfabrik getroffen. Anfangs hatte man auch versucht, Filialen von auswärtigen Nicht-Großbetrieben heranzuziehen, aber der Rekurs, den diese Betriebe bei der Oberbehörde dagegen erhoben, hatte Erfolg. Nunmehr war man im Gemeinderat bestrebt, das Regulativ entsprechend zu erweitern und „Filialen auswärtiger Betriebe, ohne Rücksicht darauf, ob das Hauptgeschäft den im § 2 gedachten Jahresumsatz von 100000 ℳ erreicht, umsatzsteuerpflichtig" zu machen. Die Amtshauptmannschaft erhob hiergegen Bedenken unter Hinweis auf den Gesichtspunkt, daß seinerzeit der Schutz des Kleinhandels gegen den großkapitalistischen Betrieb für die

[1] Bericht an die Kreishauptmannschaft vom 3. Okt. 1904.

[2] Vorstadtgemeinde Dresdens; 1900: 33807 Einwohner, seit 1903 einverleibt.

Einführung der Steuer maßgebend gewesen sei. — Wolle man auf eine besondere Filialsteuer zukommen, dann wären 2% unverhältnismäßig hoch; mit 1/10% könnte man dabei etwa anfangen und eine mäßige Steigerung eintreten lassen. Die Amtshauptmannschaft regt ferner an, die Härte des Regulativs dadurch zu mildern, daß hinfort nur noch der die steuerpflichtige Grenze überschreitende Umsatz steuerbar sein solle.

Auf diese Anregung ging der Gemeinderat nicht ein. Er erstattete aber Bericht[1] über die bisherigen Erfahrungen:

Die Einführung der Sondersteuer habe in manchen Kreisen der Bevölkerung Genugtuung hervorgerufen, wenn auch die gekennzeichneten Auswüchse dadurch nicht beseitigt worden seien. Man hätte aber beobachten können, daß auswärtige Großbetriebe von Neugründungen ihrer Filialen in Löbtau abgehalten worden seien.

Im Gemeinderat war inzwischen die Gegnerschaft, die bei Einführung der Steuer 5 Stimmen betrug, auf 8 Stimmen erstarkt. Trotzdem wurde der Plan einer Filialsteuer nicht fallen gelassen, und schon eine Skala vorgeschlagen. Die Gegner beantragten im Verfassungsausschuß Abschaffung der ganzen Sondersteuer, was sich wieder mit der finanziellen Lage der Gemeinde nicht vertrug. In gemeinsamen Beratungen mit dem Finanzausschuß wurde besonders betont, daß der erhoffte Erfolg der Steuer, die Förderung des Kleinhandels, ausgeblieben sei. Um einen Fall der Steuer zu verhindern, lediglich aus finanziellen Gründen, trat der Vorsitzende energisch für einen Kompromiß ein, nämlich für Herabsetzung des Steuersatzes auf 1% und Aufgabe aller Erweiterungsbestrebungen. In dem Bericht[2] an die Oberbehörde wurde zwar nochmals die „moralische Wirkung" der Steuer auf die Kreise des Mittelstandes erwähnt, immerhin habe sich — so heißt es weiter — aber auch die Meinung verschiedener bürgerlicher Gemeinderatsmitglieder geändert. Nur durch Unterlassen der Kraftprobe und Fallenlassen aller Nachtragspläne sei der sichere Fall der Steuer verhindert worden.

Mittlerweile trat in der Gemeinde die Einverleibungsfrage ganz in den Vordergrund, und mit der im Jahre 1903 erfolgten Einverleibung fiel die durch den Kompromiß nur vorübergehend gehaltene Steuer endgültig.

---

[1] Am 14. Okt. 1899.
[2] Am 2. Okt. 1901.

Cotta.[1]

Getroffen wurde von der Steuer eine Filiale des Löbtauer Konsumvereins und drei kleinere Geschäfte unbedeutend.

Das Schicksal und die Wirkung der Steuer waren ganz ähnlich, wie für die größere Nachbargemeinde Löbtau ausführlicher geschildert ist. Nur kam es in Cotta tatsächlich zu einem Regulativnachtrage, der auch Filialen auswärtiger Nichtgroßbetriebe in die Steuer einbezog; dafür wurde aber von Stammgeschäften nur der, die Grenze (50000 ℳ) übersteigende, Umsatz besteuert, wie die Amtshauptmannschaft es angeregt hatte. Auch hier fiel die Steuer 1903 mit der Einverleibung.

Schedewitz.[2]

Getroffen wurde von der Steuer nur der große Schedewitzer Konsumverein, der viele Filialen in anderen Gemeinden unterhält und zusammen über 6000 Mitglieder hat.

Die, natürlich nur den Umsatz in Schedewitz selbst treffende, Steuer belastete den Verein mit jährlich über 7000 ℳ. Um dieser Härte zu entgehen, bemühte sich der Verein, seinen Umsatz aus dem Orte selbst teilweise zu verschieben, und so wurden das ganze Schnittwarengeschäft und ein großer Teil des Schuhwarengeschäftes nach der mit Schedewitz zusammenhängenden Stadt Zwickau verlegt. Durch diese und andere Umsatzverschiebungen sank der Umsatz in Schedewitz selbst bedeutend und damit nicht nur die Umsatzsteuer, sondern auch die anderen Gemeindeanlagen. Um die letzteren nicht noch mehr sinken zu lassen, ermäßigte die Gemeinde 1904 den Umsatzsteuersatz auf 1 %.

Als die besondere Verwendung des Ertrages angeordnet wurde, beschloß man zwar zunächst auch einen Nachtrag, aber das Interesse an der Steuer war verloren gegangen, und, „weil sie den erhofften Erfolg für das Kleingewerbe nicht gebracht hat“,[3] wurde sie endgültig aufgehoben.

---

[1] Vorstadtgemeinde Dresdens; 1900: 12529 Einwohner, seit 1903 einverleibt.

[2] Vorstadtgemeinde Zwickaus; 1907: 5656 (1900: 5987 Einwohner.

[3] Die Gemeindeverwaltung am 17. Nov. 1908.

Vielau.[1]

Getroffen wurde von der Steuer lediglich eine Filiale des Wilkauer Konsumvereins, deren Betrieb aber dadurch keine Einschränkung erlitt. Als die besondere Verwendung des Ertrages angeordnet wurde, stellte man zunächst einen allgemein gehaltenen, später auf Veranlassung des Ministeriums[2] einen bestimmteren Nachtrag auf, zur entsprechenden Verwendung des Ertrages der auf 1% herabgesetzten Steuer. Bald darauf beschloß aber der Gemeinderat, „unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der I. Kammer“[3] und mit Rücksicht darauf, daß „die Umsatzsteuer ... nirgends den gedachten und gewollten Zweck erreicht habe“,[4] die Steuer mit dem 1. Januar 1909 außer Kraft zu setzen.

Potschappel.[5]

Bei der erstmaligen Ausschreibung der hauptsächlich gegen den dortigen Konsumverein gerichteten Steuer zeigte es sich, daß unter dieselbe eine Anzahl Geschäfte fallen würden, die nicht zu denen gerechnet werden konnten, die durch ihr Geschäftsgebaren andere dortige Geschäfte schädigten. Um nun diese eher zu schützenden Geschäfte nicht noch weiter zu schädigen, wurde Abänderung des Regulativs beschlossen, und dasselbe inzwischen suspendiert. Man wollte nun auch die Nachbargemeinden zur Sondersteuer anregen; dieselben zeigten sich aber nicht geneigt, allein wollte man auch nicht vorgehen, und so beließ man es bei der Suspendierung des Regulativs; infolgedessen gelangte die Steuer niemals zur Erhebung.

Oberhohndorf.[6]

Von der Steuer wurde lediglich die Filiale des Schedewitzer Konsumvereins getroffen, ohne daß ihr Betrieb dadurch eingeschränkt worden wäre. Der Gemeinderat teilt in diesem Sinne auch über die Wirkung der Steuer mit:[7]

„Auch während der Erhebung dieser Steuer ist ein direkter Vorteil für die hiesigen anderen Handelsgeschäfte und Kleingewerbebetriebe kaum zu merken gewesen.“

[1] Vorort von Zwickau; 1900: 4412 Einwohner.
[2] MinVO. vom 29. Jan. 1907.
[3] Vgl. weiter vorn A IV (S. 31, 32).
[4] Amtshauptmannschaft Zwickau am 10. Juli 1909.
[5] Vorort von Dresden; 1907: 8222 (1900: 7905) Einwohner.
[6] Vorort von Zwickau; 1900: 1803 Einwohner.
[7] Am 28. Jan. 1909.

Die schon dreimal ermäßigte Steuer — 1901 auf $1^1/_4$, 1904 auf $^3/_4$, 1907 auf $^1/_2$% — wurde Anfang 1909 gänzlich aufgehoben, „weil sie nach den Verordnungen des Königlichen Ministeriums des Inneren vom 9. April 1906 für Gemeindezwecke nicht mehr verwendet werden durfte, die Verwendung des Ertrages der Umsatzsteuer im Sinne dieser Verordnung für die hiesige Gemeinde aber fast unangängig erschien“.[5]

Siebenlehn.[1]

Siebenlehn war die erste Gemeinde in Sachsen, die am 10. Aug. 1896 die Sondersteuer tatsächlich einführte.

Schon am 22. März 1897 berichtet aber der Stadtrat von „trüben Erfahrungen“, die man mit der Steuer gemacht habe. Der Konsumverein, gegen den allein die Steuer gerichtet war, befand sich sogleich nach dem Inkrafttreten der Steuer in Liquidation; aber die Vorstandsmitglieder und der Lagerhalter des aufgelösten Vereins gründeten alsbald eine offene Handelsgesellschaft, die dem Regulativ nicht mehr unterlag.[2] Zur Erhebung gelangte die Steuer mithin niemals. 1901 wurde das Regulativ aufgehoben.

Mulda.[3]

Gerichtet war die Steuer gegen die Filiale des Freiberger Konsumvereins „Fortschritt“. Kurz nach Erlaß des Regulativs übernahm aber der Lagerhalter die Filiale käuflich, wodurch das gegen den Verein gerichtete Regulativ gegenstandslos wurde, und die Steuer niemals zur Erhebung gelangte. Das Regulativ wurde 1901 aufgehoben.

Großhartmannsdorf.[4]

Nur die Filiale der Einkaufsgesellschaft zu Erbisdorf wurde von der Steuer getroffen. Als der Gemeinderat dem Ersuchen der Filiale um Herabsetzung des Steuersatzes auf $^1/_2$ bis 1% nicht nachkam, ging auch diese Filiale in den Besitz des für sie angestellten Verkäufers über. Die Steuer ist somit nur für das erste Halbjahr 1898 mit 307,37 ℳ erhoben worden. Das gegenstandslos gewordene Regulativ wurde 1901 aufgehoben.

---

[1] Stadt; 1900: 2222 Einwohner.
[2] Vgl. weiter vorn B I (S. 39).
[3] Dorf; 1900: 1557 Einwohner.
[4] Dorf; 1900: 2015 Einwohner.

Lausigk.[1]

Von der Steuer wurde allein der einheimische Konsumverein getroffen, dessen Umsatz aber nur um 7650 ℳ die steuerpflichtige Grenze überschritt. Um der Steuer zu entgehen, errichtete der Verein in dem mit Lausigk zusammenhängenden Reichersdorf eine Filiale und verschob ohne Mühe dorthin einen Teil seines Umsatzes, der in Lausigk selbst schon 1900/01 unter die steuerpflichtige Grenze sank. Einem Versuch des Stadtgemeinderates, den in Reichersdorf erzielten Umsatz, da über denselben nicht besonders Buch geführt wurde, auch zu besteuern, wurde von der Amtshauptmannschaft widersprochen.[2] Das gegenstandslos gewordene Regulativ wurde 1906 endgültig aufgehoben.

Wilkau.[3]

Von der Steuer wurde nur der Wilkauer Konsumverein getroffen. Dieser große und schon mehrere Filialen in anderen Orten unterhaltende Verein bemühte sich, der Steuer dadurch zu entgehen, daß er in den dicht benachbarten Orten Filialen einrichtete, um den, die steuerpflichtige Grenze von 100000 ℳ übersteigenden, Umsatz dorthin zu leiten. Das gelang seit dem Jahre 1904. Seitdem ist das Regulativ gegenstandslos, weshalb auch von einer besonderen Verwendungsordnung abgesehen wurde.

Lunzenau.[4]

Nur der einheimische Konsumverein wurde von der Steuer getroffen; zum erstenmal im Jahre 1900.

Er war aber nicht gewillt, die Steuer zu tragen, und, nachdem er sich vergewissert hatte, daß er in dem dicht benachbarten und nur durch die Mulde von Lunzenau getrennten Dorf Hohenkirchen keine Umsatzsteuer zu zahlen haben würde, errichtete er dort ein neues großes Geschäftshaus, in das er schon 1902 seinen ganzen Betrieb verlegte. — Diese neue Niederlassung des Vereins ist so nahe bei Lunzenau gelegen, und die Wegeverhältnisse sind so gut, daß aus dieser Verlegung den Lunzenauer Geschäften gar kein Vorteil erwuchs,

---

[1] Stadt; 1900: 3776 Einwohner.
[2] Amtshauptmannschaft Borna am 14. Sept. 1902.
[3] Vorortsgemeinde von Zwickau; 1900: 8452 Einwohner.
[4] Stadt; 1900: 3942 Einwohner.

da die Lunzenauer ebenso gern in der neuen Verkaufsstelle kaufen. Der Umsatz wuchs von 78750 ℳ im Jahre 1900 auf 149860 ℳ im Jahre 1907, und im ähnlichen Verhältnis wuchs die Mitgliederzahl. Die Stadt Lunzenau büßte nicht nur den Ertrag der Umsatzsteuer, sondern auch alle anderen ordentlichen Gemeindeabgaben ein, die ungefähr 1000 ℳ jährlich ausmachen würden.

Das gegenstandslos gewordene Regulativ wurde im Jahre 1906 außer Kraft gesetzt.

Borna.[1]

Der im Jahre 1901 eingeführten Steuer unterlag nur eine Filiale des Leipzig-Connewitzer Konsumvereins. Die Stadt hatte noch die Aktienbrauerei Tinz als Pächterin der Kantine in der Kaserne herangezogen, konnte aber nicht nachweisen, daß die Brauerei als Kantinenpächterin ein Großbetrieb im Sinne des Regulativs sei, weshalb der Rekurs der Brauerei gegen die Steuer Erfolg hatte.[2]

Der Umsatz der Konsumvereinsfiliale stieg trotz der Steuer von 69015 ℳ im ersten Steuerjahre auf 94740 ℳ im Jahre 1904. In diesem Jahre löste sich der Leipzig-Connewitzer Konsumverein auf, aber die Bornaer Filiale setzte sich als selbständiger Betrieb fort. Da sie nun einheimisches Geschäft geworden war, unterlag sie der Steuer nicht mehr, weil ihr Umsatz die für einheimische Geschäfte geltende Mindestumsatzgrenze noch nicht erreichte. Über die Wirkung der Steuer berichtet der Stadtrat:[3]

„Ein merklicher Nutzen des Kleinhandels zufolge der Einführung des Regulativs ist nicht verspürt worden."

Da das Regulativ seit 1905 gegenstandslos war, so wurde auch von einem Nachtrag über die besondere Verwendung des Ertrages abgesehen.

III.

Zusammenfassung dieser besonderen Steuergeschichte.

So verschiedenartig das Bild ist, das sich bei Betrachtung der Steuergeschichte in den einzelnen Gemeinden darbietet, so

[1] Stadt; 1900: 8423 Einwohner.
[2] Der Stadtrat am 16. April 1909.
[3] Am 4. Dez. 1908.

ist doch die allen 36 Gemeinden gemeinsame Erscheinung ganz augenfällig, daß von der Steuer in erster Linie immer Konsumvereine getroffen worden sind. Keine Gemeinde, in der die Steuer zur Erhebung gelangt ist, macht hiervon eine wesentliche Ausnahme.

In 23 Gemeinden sind überhaupt niemals irgend welche andere Betriebe als Konsumvereine für die Steuer in betracht gekommen. In den anderen 13 Gemeinden, in denen auch noch andere Betriebe von der Steuer getroffen werden, sind wieder die Konsumvereine die hauptsächlichen Steuerzahler.

In zweiter Linie — aber erst in weitem Abstand — kommen als Steuerzahler kleinere Filialen (meist Kaffee und Schokolade),[1] zuweilen auch von Molkereigeschäften, in Betracht.

Die sonst noch von der Steuer getroffenen Betriebe stehen vereinzelt da, und ebenso auffallend wie die vorwiegende Stellung der Konsumvereine als Steuerzahler ist die Erscheinung, daß von Betrieben mit warenhausähnlichem Charakter nur zwei getroffen werden, die aber im Verhältnis zu diesem Geschäftscharakter einen so geringen Umsatz haben, daß sie kaum den Warenhäusern im engeren Sinne zugerechnet werden können, da von dem Begriff der letzteren doch eine gewisse Größe nicht gut zu trennen ist.

Dieses Verhältnis der getroffenen Betriebsarten ist besonders gegenüber der öffentlichen Argumentation für und wider die Steuer, in der die Warenhausbetriebe einen sehr breiten Raum einnehmen, bemerkenswert.

Die Wirkungen der Steuer.

Die unmittelbarste Wirkung der Steuer für die Gemeinden ist deren Finanzertrag.

In nachstehender Übersicht (S. 66, 67) sind die Steuererträge für die Jahre 1899 bis 1908 und die einzelnen Gemeinden geordnet aufgeführt und nach dem Gesichtspunkt auseinandergehalten, ob der betreffende Steuerzahler ein Konsumverein oder ein anderer Betrieb gewesen ist.

Aus dieser Übersicht erhellt sehr deutlich, daß nicht nur der Zahl, sondern auch den Leistungen nach die Konsumvereine die bei weitem hauptsächlichen Steuerzahler gewesen

[1] Es handelt sich fast immer um dieselben beiden Firmen.

sind. Im letzten Steuerjahre brachten sie acht Neuntel des gesamten Steuerertrages auf gegenüber jenem einen Neuntel aller anderen Betriebe zusammen, und in den früheren Jahren ist das Verhältnis ganz ähnlich.

Die sonst aus der Übersicht im allgemeinen wahrnehmbare Tendenz der sinkenden Steuererträge hängt auf das engste zusammen mit den weiteren negativen Wirkungen der Steuer.

Bei dem ausgesprochenen Sondercharakter der Steuer war es das natürlichste Bestreben der getroffenen Betriebe, der Steuer wenn möglich ganz oder doch teilweise zu entgehen.

Auf welche Art und Weise dieses versucht worden ist, hängt sowohl von den Einzelheiten des betreffenden Regulativs als auch von den Finanzen der Gemeinde, in der Hauptsache aber von der geographischen Lage derselben in bezug auf ihre Nachbargemeinden ab.

Zur Umgehung der Steuer haben die darin ziemlich erfinderischen Konsumvereine vor allem drei Mittel angewendet.

In zwei Gemeinden genügte schon die Drohung, den Betrieb nach einer Nachbargemeinde zu verlegen, um eine Aufhebung[1] oder wenigstens Herabsetzung[2] der Steuer zu bewirken, da die Gemeinden der sonstigen Steuerleistungen des Vereins nicht verlustig gehen wollten.

In vier anderen Gemeinden hatte die einfache Änderung der Inhaberschaft des getroffenen Vereins zur Folge, daß derselbe der Steuer entging. In drei Fällen ist dies auf die Primitivität des Regulativs zurückzuführen, das sich gar zu deutlich nur gegen die zu treffende Vereinigung richtete,[3] in einem Falle auf die den Regulativen gemeinsame geringere Härte gegen einheimische Betriebe.[4]

Das dritte, auch bei sorgfältigen Regulativen mögliche und in der Verschiedenheit seiner Anwendung und Wirksamkeit interessanteste Mittel ist die Verschiebung des Umsatzes.

Im wesentlichen handelte es sich hierbei darum, den Umsatz ganz oder teilweise aus dem Gemeindebezirk mit Sondersteuer in eine dicht benachbarte Gemeinde ohne Sondersteuer zu verschieben. Die Nachbargemeinden sahen diese

[1] Erbisdorf.
[2] Stetzsch.
[3] Siebenlehn, Mulda, Großhartmannsdorf.
[4] Borna.

Finanzertrag der Sondersteuer in Mark von

Ort	1899		1900		1901		1902	
a) Waldheim	2300		4910		4562		2525	
Kirchberg	2257		2548		2446		1605	
Crimmitschau	18639	*2619*	12519	*2858*	13336	*3201*	11087	*3306*
Leisnig	3666		3803		3819		4465	
Ölsnitz i. V.	7534		6664	*49*	6811	*91*	3474	*105*
Dohna	3811		3901		3912		3683	
Markranstädt	2527		1954		2200		2500	
							+ 402 Nachzahlung	
Großenhain	8779		8665		8571		7598	
Stetzsch	1599		1793		1986		1108	
Rabenau	1056	*286*	1541	*341*	1564	*312*	1632	*276*
Rochlitz	1515		3515		3866		4346	
Mügeln	—		1284		1723		1668	
Radeberg	—		—		981	*891*	1630	*1704*
Roßwein	—		—		—		—	
Groitzsch	—		1523		2089		1935	
Schönheide	—		—		—		—	
Schneeberg	—		—		—		—	
Erlbach	—		—		—		—	
b) Halsbrücke	298		299		295		—	
Erbisdorf	kein Ertrag		—		—		—	
Weißenborn	118		118		80		—	
Burgstädt	1780	*1564*	1832	*1549*	1855	*881*	1375	
Penig	3320		2659		2798		2917	
Löbtau	17168	*12580*	18645	*14370*	9697	*8342*	—	
Cotta	nicht zu		ermitteln		4591	*265*	—	
Schedewitz	7412		7181		7412		7604	
Vielau	2391		2260		2210		2290	
Potschappel	kein Ertrag		—		—		—	
Oberhohndorf	553		2172		2155		1823	
Siebenlehn, Mulda, Großhartmannsdorf	kein Ertrag		—		—		—	
Lausigk	1153		1160		—		—	
Wilkau	3231		2782		2792		2041	
Lunzenau	—		1200		880		372	
Borna	—		—		1380		1760	

[1] Die schrägstehenden Ziffern geben die Steuerbeträge von anderen

Konsumvereinen und *von anderen Betrieben.*[1]

1903		1904		1905		1906		1907		1908	
2326		—		—		—		624		750	
940	*147*	885	*142*	790	*132*	795	*120*	809	*107*	833	*107*
11128	*3861*	11815	*3807*	11369	*3677*	13042	*6083*	9121	*3865*	9136	*3951*
3902		3962		4039		4515		4842		4918	
3064	*112*	1624	*115*	4364	*774*	5600	*517*	1677	*619*	1568	*566*
3409		3550		8668		3857		3889		3715	
2110		3452		3486		4425		4857		4725	
7280		6541		6268		6595		6598		6500	
1159		1064		1031		1007		472		492	
1554	*288*	1533	*347*	1572	*461*	1549	*476*	1560	*414*	1378	*62*
3118		3350		3696		3712		3853		4064	
1630		1597		1332	*1270*	1186	*1212*	735	*1250*	—	
2450	*490*	2880	*596*	3308	*533*	4318	*585*	4501	*634*	4638	*685*
—		—		—		—		—		2533	
1924		2261		2231		2456		2633		2961	
	1500		*2000*		*2000*		*1800*	1500	*1400*	2080	*1100*
—		—		860	*188*	964	*386*	1132	*582*	1296	*584*
—		—		—		—		682		1374	
—		—		—		—		—		—	
—		—		—		—		—		—	
—		—		—		—		—		—	
1332		1322		1285		1212		—		—	
2975		1524	*63*	1676	*60*	—		—		—	
—		—		—		—		—		—	
—		—		—		—		—		—	
6829		3428		3178		3065		3077		1368	
2208		2013		2032		1913		1935		1989	
—		—		—		—		—		—	
1870		1831		1052		1007		998		643	
—		—		—		—		—		—	
—		—		—		—		—		—	
—		—		—		—		—		—	
—		—		—		—		—		—	
1904		1894		—		—		—		—	

Betrieben wieder.

Verschiebung ganz gern, da sie von ihr den Vorteil einer erhöhten gemeindlichen Einkommensteuer hatten.

Neben dieser Art der Umsatzverschiebung ist sodann die andere zu beachten, daß die Vereine den Umsatz in leichtverderblichen Waren noch mehr als früher an andere Betriebe, wie Bäckereien und Fleischereien, gegen eine als Rabatt zu gewährende Vergütung abgaben, und in einem Falle hat sogar der Verein seine früher betriebene Fleischerei aufgegeben.[1]

Der Steuer durch die Umsatzverschiebung ganz zu entgehen, ist drei Vereinen gelungen, ohne daß sie dadurch ihre Mitglieder verloren haben: zwei erreichten dieses durch teilweise,[2] einer durch vollständige[3] Verschiebung des Umsatzes.

In sieben Gemeinden erreichten die Vereine durch teilweise Verschiebung ihres steuerpflichtigen Umsatzes eine bedeutende Herabminderung der zu zahlenden Sondersteuer.[4]

In diesen Fällen sank nun mit dem am Ort steuerpflichtigen Umsatz zugleich auch das am Ort gemeindesteuerpflichtige Einkommen, wobei die betreffenden Gemeinden auch durch verminderte Einkommensteuer finanzielle Einbuße erlitten.

Dabei wurden sie aber nicht einmal den ihren Kleinhändlern unbequemen Konkurrenten los. Wir sahen im Gegenteil, wie es den Vereinen gelang, ihren Gesamtumsatz in unmittelbarer Nachbarschaft des Ortes bedeutend zu steigern, bei gleichzeitiger Verminderung des steuerpflichtigen Umsatzes.

Diese Erscheinungen und ihre finanziellen Folgen haben bei manchen Gemeinden die Vorliebe für die Sondersteuer merklich herabgemindert.

---

[1] Die in der Denkschrift der Regierung (vgl. A III S. 26) angedeutete Möglichkeit, daß infolge der Steuer die Konsumvereine in größerem Maßstabe zur Herstellung von Waren im eigenen Betrieb übergehen könnten, hat sich bisher nicht verwirklicht, und es fehlte auch durch die Stellung des Oberverwaltungsgerichtes zur versuchten Besteuerung des Umsatzes aus dem sog. Markengeschäft (vgl. B I S. 37) der wirtschaftliche Anlaß dazu.

Das Bestreben nach der Gründung eigener Produktionsbetriebe wächst vielmehr mit der Größe der Konsumvereine und unabhängig von der Steuer. (Der Leipzig-Plagwitzer Verein mit im Jahre 1908 40508 Mitgliedern beschäftigt 1093 Personen im eigenen Betriebe.)

[2] Wilkau, Lausigk.

[3] Lunzenau.

[4] Waldheim, Burgstädt, Crimmitschau, Ölsnitz, Penig, Schedewitz, Groitzsch.

Von den anderen getroffenen Betrieben sind einige ebenfalls durch Änderung der Inhaberschaft — die Filialen wurden selbständig[1] — der gegen auswärtige Großbetriebe gerichteten Verschärfung der Regulative entgangen.

Im ganzen ist es somit etwa in der Hälfte der eine Sondersteuer erhebenden Gemeinden den getroffenen Betrieben gelungen, der Steuer ganz oder teilweise zu entgehen. In den anderen Gemeinden kam die Steuer dagegen voll zur Geltung.

Wie wir nun weiter an einzelnen markanten Beispielen gesehen haben, und wie es auch von der großen Mehrheit der Stadt- und Gemeindebehörden übereinstimmend berichtet wird, ist weder in den Gemeinden, deren Steuerpläne durchkreuzt worden sind, noch in den Orten, wo die volle Sondersteuer erhoben worden ist, die von der Mittelstandspartei als Ziel der Steuer gewünschte Einschränkung der getroffenen Betriebe, insbesondere der Konsumvereine, erreicht worden.[2]

Der Versuch, diese Erscheinung bezüglich der Konsumvereine zu erklären, würde zu der Frage nach den Ursachen der Entwicklung und der Bewegung dieser Vereine überhaupt führen und damit den Rahmen dieser Untersuchung überschreiten; abgesehen davon, daß die den Entwicklungsursachen zugrunde liegenden örtlichen Verhältnisse so verschiedenartig sind, daß bei dem Mangel an brauchbarem Material nur ein langjähriger Kenner dieser Verhältnisse urteilen kann.

Wie aber aus den Berichten des Verbandes sächsischer Konsumvereine[3] trotz ihrer Unvollständigkeit und Ungleichmäßigkeit[4] deutlich hervorgeht, ist die Entwicklung der Vereine

---

[1] Crimmitschau, Radeberg.

[2] Nur in Rabenau und Schönheide sind besteuerte Betriebe beeinträchtigt worden, weshalb dort ein teilweiser Erfolg der Steuer behauptet worden ist.

[3] Dieselben sind das einzige für diese Frage zur Verfügung stehende Material und besonders deswegen beachtlich, weil man die Entwicklung von sonderbesteuerten Vereinen mit anderen vergleichen kann.

[4] Sie sind unvollständig, weil, besonders in früheren Jahren, der Verband nicht alle sächsischen Konsumvereine umfaßte, und weil von den zugehörigen Vereinen nur eine Minderheit — obendrein ungleichmäßige — Jahresberichte einreichte. Dank den unausgesetzten Bemühungen des Verbandsvorstandes, des Herrn Radestock (Dresden), die Mehrzahl der Vereine aus ihrer Indolenz gegenüber volkswirtschaftlichen Fragen zu rütteln, nehmen diese Jahresberichte jährlich bedeutend an Gehalt zu.

im wesentlichen von den örtlichen Erwerbsverhältnissen, Konjunkturschwankungen, Arbeitseinstellungen, Aussperrungen, Bautätigkeit und den persönlichen Eigenschaften des Leiters, dagegen so gut wie gar nicht von dem Bestehen einer Sondersteuer abhängig.

Dazu kommt noch, daß die meisten Mitglieder die Angelegenheit ihres Konsumvereins mit ihrer parteipolitischen Sache verbinden und die letztere möglichst unterstützen.

Im Hinblick auf die von der öffentlichen Argumentation gegen die Steuer mehrfach berührten Abwälzungserscheinungen könnte man vielleicht vermuten, daß die Steuer eine Einschränkung der getroffenen Betriebe deshalb nicht bewirkt hat, weil dieselben die Steuer abgewälzt haben.

Eine irgendwie nennenswerte Abwälzung ist indessen nirgends beobachtet worden, und außerdem ist sie in den vorliegenden Fällen auch sehr unwahrscheinlich.

Den allermeisten der getroffenen Betriebe fehlt überhaupt die zur Abwälzung nötige wirtschaftliche Macht- oder Monopolstellung gegenüber denen, auf die abgewälzt werden könnte.

Die einzelnen mächtigen Großbetriebe, die ihren Lieferanten gegenüber als barzahlende Großkonsumenten eine gewisse Machtstellung einnehmen, werden nur ganz geringfügig in vereinzelten Zweigstellen von der Steuer getroffen, so daß bei dem gemeinsamen Einkauf für den ganzen Betrieb eine besondere Abwälzungskalkulation der einzelnen Filiale kaum tunlich ist. Hier wird die Steuer zu den anderen Filialunkosten geschlagen; im Verhältnis zu diesen und zum ganzen Betrieb ist sie unwesentlich.

Auch die Eigenart der hauptsächlich getroffenen Betriebe widerspricht im allgemeinen einer Abwälzungsmöglichkeit.

In den Konsumvereinen wird nämlich der größte Teil des Umsatzes in Landesprodukten und Lebensmitteln erzielt, als: Brot, Mehl, Kartoffeln, Erbsen, Butter, Margarine, Fett, Käse (Seife), Heringe, Sirup, Zucker usf., bei welchen Waren die in Betracht kommenden Mengen keinen Einfluß auf den Preis gestatten.

Für den Einkauf von Kolonialwaren sind die Konsumvereine zu provinziellen Einkaufsverbänden vereinigt, die wieder von der Großeinkaufsgesellschaft für Konsumvereine in Hamburg beziehen. Natürlich kann auf diesen Konsumverein der Konsumvereine die Steuer nicht abgewälzt werden.

Daß also die Sondersteuer in den vorliegenden Fällen tatsächlich nicht abgewälzt worden ist, widerspricht nicht den allgemeinen wissenschaftlichen Anschauungen über die Abwälzungsvorgänge bei einer Umsatzsteuer, sondern erklärt sich aus der Eigenart der getroffenen Betriebe und in gewisser Weise aus der Kleinheit der in Betracht kommenden Verhältnisse.

So sind also bei der Sondersteuer in den sächsischen Gemeinden die Steuerzahler zugleich auch die Steuerträger.

Bei den Konsumvereinen bedeutet das in irgend einer Form eine Verkürzung der Ersparnisse der Konsumvereinsmitglieder, die aber nicht notwendig in der Dividende zum Ausdruck kommen muß.[1]

Damit, daß keine Einschränkung der besteuerten Kleinhandelsgroßbetriebe erreicht worden ist, hängt auf das engste zusammen, daß der beabsichtigte positive Zweck der Steuer — um dessentwillen sie eingeführt worden ist —: Schutz und Förderung des kleingewerblichen Mittelstandes, durch dieselbe, nach den übereinstimmenden und klar ausgesprochenen Urteilen fast aller Stadt- oder Gemeindebehörden, ebenfalls nicht erreicht worden ist.

An der Allgemeinheit dieses Mißerfolges ändern die vereinzelten entgegenstehenden Beobachtungen[2] nur wenig.

Dieser Mißerfolg der Steuer hat weiter bewirkt, daß in vielen Gemeinden die Steuer nach einigen Jahren ihres Bestehens wieder aufgehoben worden ist.

Von den 36 Gemeinden, die seinerzeit die Sondersteuer eingeführt haben, erheben jetzt nur noch 18 tatsächlich die Steuer. 16 Gemeinden haben das Regulativ außer Kraft gesetzt, und in 2 Gemeinden ist es schon seit Jahren gegenstandslos. Von den 18 die Umsatzsteuer noch erhebenden Gemeinden sind:

0	Gemeinden	mit	1000/ 2000	Einwohnern	von 4	solchen Gemeinden, die seinerzeit die Steuer eingeführt haben.
4	„	„	2000/ 5000	„	„ 9	
9	„	„	5000/10000	„	„ 15	
4	„	„	10000/20000	„	„ 5	
1	„	„	20000/50000	„	„ 2	

[1] Die Dividendenpolitik der Konsumvereine ist nach den örtlichen Verhältnissen ganz verschieden und je nach dem Grade, in dem der Verein Wurzel gefaßt hat. — Von der Zentralstelle des Verbandes sächsischer Konsumvereine wird im allgemeinen vor zu hohen Dividenden gewarnt.

[2] Vgl. Leisnig, Schönheide, Erlbach, Rabenau.

In den kleinen Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern scheint die Steuer in jeder Weise ungeeignet zu sein. In den größeren Orten hält sie sich etwas besser.

Das Ergebnis, daß die Sondersteuer nach etwa zehnjährigem Bestehen die Hälfte ihres Gebietes verloren hat, ist besonders deshalb wichtig, weil die Gemeinden autonom und ohne jeden Druck von seiten der Regierung zur Einführung der Sondersteuer geschritten sind, und wohl auch fast alle bei der Einführung ernstlich gehofft haben, die Steuer werde dem bedrängten Kleinhandel wirklich Nutzen bringen.

Nach dem Umfang ihres sozialpolitischen Mißerfolges hätte die Steuer indessen noch viel mehr als die Hälfte ihres Gebietes verloren, wenn ihr nicht ein erhaltendes Moment zu Hilfe gekommen wäre.

Dieses ist der Finanzertrag der Sondersteuer, dem allein sie in den meisten Gemeinden, in denen sie noch erhoben wird, ihre Existenz verdankt.

Das offenbarte sich zuerst deutlich, als die Regierung 1906 die besondere Verwendung des Steuerertrages anordnete,[1] und damit aus den Motiven, die man für die Steuer geltend gemacht hatte, eine Konsequenz zog.

Einige Gemeinden bekannten nun offen, daß die Steuer lediglich noch aus finanziellen Gründen erhoben würde, und daß sie den Ertrag — über den manche schon ganz bestimmt disponiert hatten — in ihrem Haushalte nicht entbehren könnten.

Einige, die schon ohnedies keine Freude an der Steuer erlebt hatten, verloren vollends das letzte Interesse an ihr und setzten sie außer Kraft.

Die anderen erließen Nachträge zu ihren Regulativen, wie wir sie im einzelnen kennen gelernt haben. Nach den meisten von ihnen werden die Steuererträge in erster Linie zu Unterrichtszwecken verwendet; nur vereinzelt wird die Teilnahme an dem betreffenden Unterricht auf die Kreise des kleingewerblichen Mittelstandes beschränkt. Bei den verschiedenen Unterrichtsarten stehen gewerbliche ganz obenan; sie variieren in den Gemeinden nach dem Bedarf der örtlichen Industrien. Ferner wird noch kaufmännischer, hauswirtschaftlicher und allgemeiner Unterricht unterstützt.

---

[1] Vgl. weiter vorn A IV (S. 30).

Neben dem Bildungswesen erhalten sanitäre Einrichtungen, Bäder, Kleinkinderbewahranstalten usw. Beihilfen.

Nur wenige Gemeinden bestimmen überdies eine ganz ausschließlich den Kleinhändlern und Kleingewerbetreibenden zugut kommende Verwendung.

Bei aller Vielgestaltigkeit ruht doch der Schwerpunkt der besonderen Verwendungsarten in gemeinnützigen Veranstaltungen, die auch den Steuerträgern selbst zugut kommen, und die, wie es ja auch ausgesprochen worden ist, sonst zum Teil aus anderen Steuern hätten unterhalten werden müssen.

Gerade die in den meisten Fällen gemeinnützige, sehr anerkennenswerte Verwendung erweist, daß die Steuer um ihres Ertrages und nicht um ihres sozialpolitischen Zweckes willen erhoben wird.[1]

So ist also hier in den meisten Gemeinden der dem Wesen jeder Steuer zugrunde liegende finanzielle Charakter siegreich geworden über den ursprünglichen sozialpolitischen Zweck, um dessentwillen allein die Mehrheit der II. Kammer des Landtages zwölf Jahre hindurch immer und immer wieder von der Regierung die landesgesetzliche, obligatorische Einführung der Sondersteuer verlangt hat.

---

[1] Die Gemeinden weisen gegenüber der Tatsache, daß diese Steuer vorzugsweise die minderbemittelte Bevölkerung trifft, auf die enorm hohen Schullasten hin, welche gerade von diesen Bevölkerungskreisen den Gemeinden aufgebürdet würden, und die zu deren sonstigen gemeindlichen Steuerleistungen in gar keinem Verhältnisse stünden.

Anhang.

Überfüllung des Kleinhandels.

Zur Überfüllung des Kleinhandels sagt die Handels- und Gewerbekammer Dresden in ihrem an das Ministerium gerichteten Gutachten:

„In früheren Zeiten mußte der Kaufmann zweierlei besitzen: eine tüchtige Fachbildung und ein ausreichendes Kapital. Heute gibt es „Auchkaufleute“, die kaum schreiben können und von Buchführung keine Ahnung haben. Sie besitzen auch kein Kapital. Wenn sie nur die Ladenmiete im voraus bezahlen können, ist ihnen geholfen, wie sie meinen. Die Waren bekommen sie auf Borg mit langer Zahlungsfrist. Leichtsinnige oder wenigstens ganz unüberlegte Geschäftsgründungen sind an der Tagesordnung. So ist der Kleinhandel das große Sammelbecken geworden für zahlreiche Personen, die daran verzweifeln, auf anderem Wege ihr Auskommen zu finden. Solange der Kleinhandel den breiten Strom aller dieser Existenzen in sich aufzunehmen hat, wird seine Lage trotz Ausnahmebesteuerung der Großgeschäfte und Konsumvereine eine schwierige bleiben.“

Auf einer Jahresversammlung von Direktoren und Lehrern sächsischer Handelsschulen wurde vom Vortragenden geäußert: „der kaufmännische Beruf wird von vielen als ein Stand angesehen, für den die Überschrift passend wäre: ‚Hier kann Schutt abgelagert werden‘“.

Abwälzung.

Zur Steuerabwälzung seitens der Warenhäuser:

Die Handels- und Gewerbekammer Dresden sagt in ihrem Jahresbericht von 1900 (II. S. 6), daß die preußische Warenhaussteuer in der Strohhut- und Blumenfabrikation nicht von den preußischen Warenhäusern, sondern von deren sächsischen Lieferanten getragen werde.

Die Handels- und Gewerbekammer Plauen erhielt auf eine diesbezügliche Rundfrage 46 Antworten von Fabrikanten, die an Warenhäuser lieferten. Bei 44 war von den Warenhäusern

der Versuch gemacht worden, die Steuer abzuwälzen, und nur 5 hatten diesen Versuch abgewehrt. 38 Antworten waren sich darin einig, daß die Warenhäuser den geringsten Schaden von der Warenhaussteuer haben würden. „Namentlich gegenüber den kleineren Fabrikanten könnten die Warenhäuser mit ihren umfänglichen, stetigen und übersichtlichen Bestellungen, mit ihrer raschen und willigen Zahlungsweise diese Abwälzung leicht durchsetzen. Die meisten Warenhäuser beglichen ihre Rechnungen innerhalb 30 Tagen. Dagegen beanspruchten kleinere Abnehmer Ziele von 3 und 6 Monaten, und zahlten auch dann noch äußerst lässig. Die raschere und willigere Zahlungsweise der Warenhäuser ergebe für deren Lieferanten einen erheblichen Diskontgewinn; die regelmäßiger und sicherer eingehenden Gelder dienten der weiteren Produktion. Das Risiko der Fabrikanten sei gegenüber den Warenhäusern viel geringer als gegenüber kleineren Abnehmern. Deshalb seien den Fabrikanten Geschäftsbeziehungen zu Warenhäusern hochwillkommen. Die Konkurrenz bei Lieferungen an Warenhäuser sei deshalb sehr groß und habe schon jetzt dazu geführt, daß den Warenhäusern besonders billige Preise und ein Kassaskonto von 2%, ja von 4%, gewährt werde. Die Konkurrenz unter den Fabrikanten, der Mangel an Einvernehmen unter ihnen und die großen Vorteile der Lieferung an Warenhäuser ließen ein gemeinschaftliches Vorgehen gegen die Abwälzung der Sondersteuer ganz aussichtslos erscheinen."

Der Abgeordnete Heymann verliest am 5. Mai 1904 im Landtag folgende von ihm unterzeichnete Erklärung:

„Unterzeichnete Firma bestätigt hierdurch, der Firma — Namen eines Warenhauses — für Warenhaussteuer eine Vergütung von 2 1/2% von der jährlichen Umsatzsumme in bar zu zahlen. Diese Vergütung ist außer dem Rahmen der sonstigen Abmachungen, und bleiben die Konditionen, welche mit der Firma vereinbart sind, hierdurch ganz unberührt."

Eine andere Erklärung hatte folgenden Wortlaut:

„Hierdurch bestätige die für unsere Geschäftsverbindung geltenden Konditionen:

Kassa-Skonto 2%, welcher bei jeder Regulierung gekürzt wird. Extra-Rabatt (Warenhaussteuer) 2 1/2%, welcher am Schluß des Kalender-Halbjahres (30. Juni bez. 31. Dez.) in bar einzusenden ist. Jahresumsatzbonus 2%, welcher am Jahresschluß in bar per Postanweisung einzusenden ist."

Am 22. März 1906 äußerte sich Heymann zur selben Sache wie folgt:

„Es sei leicht gesagt, die Fabrikanten möchten sich zusammenschließen; das sei den kleineren Fabrikanten und Handwerkern ganz unmöglich. Unter den 14000 bis 16000 auf der Leipziger Messe vertretenen Firmen seien viele kleinere, die sich absolut darauf verlassen müßten, etwas an die Warenhäuser zu bringen. Er besuche diese Messe seit 12 Jahren und wisse, daß infolge der scharfen Konkurrenz ein Zusammenschluß der kleinen Fabrikanten und Handwerker ganz unmöglich sei."

Antrag Rüder.

Der Antrag Rüder und Gen. vom 24. Jan. 1896 ging dahin,

„die Kammer wolle beschließen:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, noch diesem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem selbständige Personen, welche außerhalb des Gemeindebezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben, sowie juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, einschließlich der im Genossenschaftsregister nicht eingetragenen Konsumvereine, insoweit dieselben nicht lediglich die Vermittlung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den Gewerbebetrieb des Abnehmers bestimmter Waren besorgen, eine für diese Gemeinde und von derselben zu erhebende, nach dem Bruttoumsatze des am Orte mit nicht selbstproduzierten Gegenständen betriebenen Detailhandels festgesetzte Umsatzsteuer bis zu 3% neben den sonstigen Gemeindeanlagen zu entrichten haben."

Bayern.

Artikel 23 des bayerischen Gewerbesteuergesetzes vom 9. Juni 1899 bestimmt:

„Gewerbliche Unternehmungen, welche behufs gewinnbringender Verwertung größerer Betriebsmittel ihrem Geschäftsbetriebe eine außergewöhnliche Ausdehnung geben und durch die Art ihres Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen, unter welchen die im Tarife enthaltenen Gewerbe ausgeübt zu werden pflegen, wesentlich abweichen, sind mit einer nach dem Geschäftsumfange steigenden Normalanlage zu belegen, welche unter Hinzurechnung der Betriebsanlage nicht unter $^1/_2$% und nicht über 3% des Geschäftsumsatzes betragen soll."

Das Preußische Warenhaussteuergesetz vom 18. Juli 1900 bestimmt in § 1: Preußen.

„Wer das stehende Gewerbe des Klein(Detail)handels mit mehr als einer der in § 6 dieses Gesetzes unterschiedenen Warengruppen betreibt, unterliegt, wenn der Jahresumsatz in diesen Gruppen — einschließlich desjenigen der in Preußen belegenen Zweigniederlassungen, Filialen, Verkaufsstätten — 400000 ℳ übersteigt, der nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden, den Gemeinden zufließenden Warenhaussteuer.

Ob der Kleinhandel im offenen Laden, Warenhaus, Lager oder dergleichen oder als Versandgeschäft, auf oder ohne vorgängige Bestellung betrieben wird, macht für die Besteuerung keinen Unterschied.

In § 6:

Die nach § 1 zu unterscheidenden Warengruppen sind:

A Material- und Kolonialwaren, Eß- und Trinkwaren und Genußmittel, Tabak und Tabakfabrikate (auch Rauchutensilien), Apothekerwaren, Farbwaren, Drogen und Parfümerien;

B Garne und Zwirne, Posamentierwaren, Schnitt-, Manufaktur- und Modewaren, gewebte, gestrickte, gewalkte und gestickte Waren, Bekleidungsgegenstände (Konfektion, Pelzwaren), Wäsche jeder Art, Betten und Möbel jeder Art, Vorhänge, Teppiche, Möbelstoffe und die zu deren Verarbeitung dienende Anfertigung von Zimmerdekoration;

C Haus-, Küchen- und Gartengerätschaften, Öfen, Glas-, Porzellan-, Steingut- und Tonwaren, Möbel jeder Art und die dazu dienenden Möbelstoffe, Vorhänge und Teppiche;

D Gold-, Silber- und sonstige Juwelierwaren, Kunst-, Luxus-, Galanteriewaren, Papp- und Papierwaren, Bücher und Musikalien, Waffen, Fahrräder, Fahr-, Reit- und Jagdutensilien, sonstige Sportartikel, Nähmaschinen, Spielwaren, optische, physikalische, medizinische und musikalische Instrumente und Apparate."

Zu den „eigenartigen Maßnahmen" berichtet die Handels- und Gewerbekammer Plauen: Eigenartige Maßnahmen.

Früher hätten die guten Schnittwarengeschäfte stets die Gewohnheit gehabt, der bei ihnen einkaufenden, von weit herkommenden Bauersfrau bei schlechtem Wetter im Hinterstüb-

chen eine Tasse Kaffee und Kuchen zu verabreichen, und niemand habe das unlauter genannt. Früher der Ausfluß eines intimeren Verhältnisses zwischen Kunden und Kaufmann, mehr um der Person als um des Geschäfts willen angewandt, seien heute, wo die Beziehung zwischen Verkäufer und Käufer meist nur eine vorübergehende, rein geschäftliche sei, solche Maßnahmen Glieder in der Kette eines raffinierten Systems, darauf berechnet, Menschen anzulocken und zum Kaufen zu veranlassen. Aber wie man diese Sache begrifflich so feststellen, das Berechtigte vom Unberechtigten so scheiden solle, daß daraus eine Voraussetzung einer Sondersteuer werden könne, sei unerfindlich.

Die Handelskammer Leipzig sagt:

„Verdichten sich unmoralische Maßnahmen zum Tatbestande eines unlauteren Wettbewerbs, so gewährt das Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 den notwendigen Schutz. Zeigt dieses Gesetz Lücken, so mag es ergänzt werden. Nie aber darf ein unlauteres Geschäftsgebaren besteuert werden, statt verboten und bestraft zu werden."

Warengruppen.

Über die Gruppenzugehörigkeit der Waren entstanden bei Einführung des preußischen Gesetzes so viele Zweifel, daß im Laufe von sechs Monaten und zehn Tagen (vom 20. Okt. 1900 bis 1. Mai 1901) 81 Ministerialverordnungen zu dem Gesetze sich nötig machten. Teilweise wurden dadurch neue Zweifel hervorgerufen, und aus Handelskreisen wurde berichtet:

„Kämme in Metall und Horn gehören zu Gruppe D (Entsch. vom 7. Nov. 1900). Kämme gehören zu keiner Gruppe (Entsch. vom 16. Nov. 1900). Horn- und Frisierkämme, Kinderkämme gehören zu keiner Gruppe (Entsch. vom 10. Dez. 1900), ebenso Haarkämme (Entsch. vom 11. Dez. 1900), ferner Frisier- und Staubkämme (Entsch. vom 17. Dez. 1900). Kämme aller Art gehören zu irgend einer Gruppe, aber nicht zu Gruppe B (Entsch. vom 28. Jan. 1901). Zahn- und Nagelbürsten gehören zu keiner Gruppe (Entsch. vom 17. Dez. 1900 und 22. Jan. 1901). Bürsten aller Art gehören zu Gruppe A, C oder D (Entsch. vom 28. Jan. 1901). Reisetaschen gehören zu keiner Gruppe (Entsch. vom 7. Nov. 1900). Handtaschen gehören zu Gruppe D (Entsch. vom 7. Nov. 1900), sind gruppenfrei (Entsch. vom 17. Dez. 1900). Künstliche Blumen für Dekoration gehören zu Gruppe D (Entsch. vom 17. Dez. 1900),

künstliche Palmen gehören zu keiner Gruppe. Wäscheleinen gehören zu Gruppe B (Entsch. vom 6. Dez. 1900), gehören zu Gruppe C (Entsch. vom 11. Jan. 1901) usf.

Ebenso schwankend wie die Entscheidungen über die Gruppenzugehörigkeit sind die Entscheidungen über Herkommen und Gebrauch. Während im Anfang immer zutreffend das örtliche Herkommen zugrunde gelegt wurde, wird in den neueren Entscheidungen nur das allgemeine Herkommen festgestellt; nach welchen Grundsätzen, ist nicht zu ersehen."[1]

Es gehört zu den Rechtsgrundsätzen des Oberverwaltungsgerichtes, daß die Autonomie der Gemeinden ihre Schranke in den Reichs- und Landesgesetzen, sowie in den allgemeinen Rechtsbegriffen und in den Gesetzen folgerichtigen Denkens findet, und daß Oberverwaltungsgericht.

„der Umstand, daß ein Ortsgesetz von der Aufsichtsbehörde bestätigt worden ist, nicht das Recht und die Pflicht des Oberverwaltungsgerichtes beseitigt, aus Anlaß eines zu seiner Kognition gelangten Verwaltungsaktes die Rechtsgültigkeit des betreffenden Ortsgesetzes nachzuprüfen und solche, wenn sich die in Frage kommende Vorschrift als unhaltbar erwiese, für den vorliegenden Einzelfall zu verneinen".

„Die hiernach ungültigen Bestimmungen außer Kraft zu setzen, seien allerdings nur die staatlichen Aufsichtsbehörden berufen" (SächsOVG. 3, 244 ff.).

Regulativ,

die Erhebung einer Gemeindegewerbesteuer von Konsumvereinen und ähnlichen Genossenschaften in Burgstädt betreffend. Burgstädter Entwurf.

§ 1.

In der Stadt Burgstädt wird künftighin von Konsumvereinen und ähnlichen Genossenschaften, gleichviel ob dieselben Aktiengesellschaften und beziehentlich Kommanditgesellschaften auf Aktien, oder ob sie in Gemäßheit des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, dafern sich dieselben in Burgstädt nur damit befassen, gemeinschaftlich angeschaffte Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse an Mitglieder oder andere abzulassen, eine besondere Gemeindegewerbesteuer erhoben.

[1] Denkschrift der Regierung vom 28. Febr. 1902.

§ 2.

Die Entrichtung dieser Gewerbesteuer entbindet nicht von der Verpflichtung zur Abentrichtung der städtischen Einkommensteuer in Gemäßheit des städtischen Anlagenregulativs.

§ 3.

Bei Heranziehung zu dieser Gewerbesteuer macht es keinen Unterschied, ob es sich dabei um den Hauptverein oder um die Genossenschaft selbst oder nur um Filialen oder Zweigniederlassungen und beziehentlich Nebenstellen derselben handelt.

§ 4.

Als Gewerbesteuer werden alljährlich drei Prozent von dem Gesamtwerte der im letztvergangenen Geschäftsjahr abgelassenen oder umgesetzten Waren der in § 1 bezeichneten Art erhoben.

Unter dem Werte einer Ware ist im vorliegenden Falle deren nach dem zur Zeit des letzten Jahresgeschäftsabschlusses geltend gewesenen Durchschnittsverkaufspreise derselben zu bemessende Geldwert zu verstehen.

§ 5.

Zu diesem Behufe sind Vereine und Genossenschaften der in § 1 bezeichneten Arten verpflichtet, dem Stadtrate auf Erfordern jederzeit die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

§ 6.

Handelt es sich im einzelnen Falle um bloße Zweigniederlassungen oder Filialen auswärtiger Vereine oder Genossenschaften der in § 1 bezeichneten Arten und gehen dem Stadtrat Bedenken gegen die Richtigkeit der Buchführung derselben bei, so ist es dem letzteren unbenommen, der Gewerbebesteuerung diejenige Umsatzsumme zugrunde zu legen, welche sich ergibt, wenn man die aus der letztjährigen Hauptbilanz des Gesamtunternehmens ersichtliche Umsatzziffer durch die Anzahl aller — auch der anderwärts als in Burgstädt — bestehenden Einzelniederlassungen oder überhaupt Geschäftsstellen des betreffenden Vereins oder der betreffenden Genossenschaft dividiert.

§ 7.

Dieses Regulativ tritt vom 1. Januar 1897 ab in Kraft.

Burgstädt, den 11. Juni 1896.

(L. S.) Der Stadtgemeinderat.

Gesetzentwurf.

Entwurf eines Gesetzes, die Erhebung einer Sondersteuer . . .

Wir, Albert usw. . . . verordnen . . . wie folgt:

§ 1.

Gewerbliche Unternehmungen, welche in größerem Umfang den Klein(Detail)handel mit Waren betreiben, die ihrer Beschaffenheit bzw. Bestimmung nach verschiedenen Gattungen angehören oder als Erzeugnisse verschiedener Industriezweige sich darstellen, dabei auch sonst hinsichtlich der Art ihres Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen wesentlich abweichen, welche im allgemeinen für den Geschäftsbetrieb üblich zu sein pflegen, werden mit einer von den Gemeinden zu erhebenden und zur Gemeindekasse fließenden Sondergewerbesteuer belegt, welche nicht unter . . . Prozent und nicht über . . . Prozent des Geschäftsumsatzes betragen soll. Ob es sich dabei um ein Hauptgeschäft oder um Zweigniederlassungen (Nebengeschäfte, Filialgeschäfte) handelt, begründet keinen Unterschied.

§ 2.

Als Umsatz im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtroherlös (Bruttoeinnahme) anzusehen, welcher innerhalb eines Geschäftsjahres durch Verkauf oder sonstigen Vertrieb der Waren erzielt wird. Bei Berechnung des Umsatzes ist der Gesamterlös des dem Steuerjahr unmittelbar vorausgegangenen Geschäftsjahres zugrunde zu legen; für Betriebe, welche noch nicht ein volles Jahr bestehen, ist der Erlös während der Zeit ihres Bestehens für die Berechnung des Jahresumsatzes zum Anhalt zu nehmen.

§ 3.

Die Entscheidung darüber, ob ein Gewerbebetrieb diesem Gesetz zu unterstellen ist, steht den Gemeindebehörden zu. Von denselben sind auch die näheren Bestimmungen über Festsetzung und Entrichtung dieser Steuer gemäß §§ 25 ff. in Verb. mit § 135 RevStO. bzw. Art. I u. II StO. f. mittl. u. kl. St. und §§ 16 ff. in Verb. mit § 97 RevLGO. zu treffen.

Gegenwärtiges Gesetz tritt . . . . . in Kraft . . . . . .

N., 29. Mai 1899.

Begründung des örtlichen Bedürfnisses.

„An die Kgl. Amtshauptmannschaft zu . . . . .

In unserem Orte N . . . . . besteht zum größten Nach-

teile der hiesigen Detailhändler ein Konsumverein zurzeit mit einer Verkaufsstelle am Platze, welcher nach der Bilanz vom 30. Sept. 1898 mit einem jährlichen Warenumsatz von 233600 ℳ abschloß.

Der Warenumsatz ist seit dem Bestehen des Konsumvereins von Jahr zu Jahr gestiegen, und zwar dermaßen, daß er im verflossenen Geschäftsjahre gegen den vorhergehenden um 36890 ℳ mehr anwuchs. Das fernere Steigen des Umsatzes steht aber um so mehr zu erwarten, als auch die Mitgliederzahl von Jahr zu Jahr wächst. Letztere bezifferte sich am 1. Okt. 1897 auf 669 und am 30. Sept. 1898 auf 745.

Bedenkt man nun, daß sich dieses Unternehmen erfahrungsgemäß mit den verschiedenartigsten Lebensbedürfnissen zu befassen pflegt und dadurch beinahe sämtlichen Detailhändlern auf das tiefste in deren geschäftliches Interesse einschneidet, so gelangt man mit Recht zu dem Entschlusse, daß das Los eines Kolonialwaren-, Tabak-, Butter-, Seifen-, Mehl-, Bierhändlers und wie sie alle heißen mögen, hier kein beneidenswertes ist. Ja, daß man sich geradezu wundern muß, daß den Detailhändlern unter den geschilderten Verhältnissen überhaupt noch Gelegenheit geboten ist, ihre Warenvorräte an den Mann zu bringen.

Bemerkt sei hierbei, daß der Konsumverein seine Waren nur gegen Barzahlung abgibt. Bei den meisten Arbeitern reichen aber die Mittel nicht bis zur nächsten Lohnzahlung, sie sind deshalb gezwungen, bei Erschöpfung dieser, andere Geschäftsleute aufzusuchen, um dort ihre Waren auf ‚Borg' zu entnehmen.

Sobald ihnen von neuem bare Münzen zur Verfügung stehen, wenden sie sich mit ihren Einkäufen ungesäumt wieder an den Konsumverein, weil derselbe Dividende gewährt, ohne daß sie ihren Verpflichtungen den Geschäftsleuten gegenüber nachgekommen sind.

Infolgedessen ist in letzter Zeit wahrzunehmen gewesen, daß mehrere Kleingewerbtreibende fallierten. Unter solchen Verhältnissen bleibt doch wirklich dem Detailhändler absolut nichts mehr übrig, und ein gesunder Handel und Wandel in unserem Orte hört überhaupt auf. Nebenbei ist auch der Untergang eines in sich kräftigen und gesunden Mittelstandes immer mehr zu erwarten.

In welchem Maße das Einkommen der Geschäftsleute seit

Inkrafttreten dieses Vereins geschmälert worden ist, kann nicht speziell angegeben werden, weil die kleinen Händler und Kaufleute gerade in den letzten Jahren öfter ihren Wohnsitz wechselten.

Dieser auffällige Wechsel nun ist nach den Klagen der Kleingewerbetreibenden und soviel hier selbst beurteilt werden kann, lediglich auf den großen Warenumsatz des hiesigen Konsumvereins zurückzuführen, der dem Detailhändler ein Existieren rein unmöglich macht.

Unter Bezugnahme auf die vorstehend angeführten Tatsachen, bitten wir deshalb, das dort befindliche Regulativ genehmigen und dem Kgl. Ministerium befürwortend überreichen zu wollen.

In Ehrerbietung!

Der Gemeinderat.

Leipzig.

Von den drei Großstädten hat Leipzig am wenigsten Neigung gezeigt, Sondersteuerpläne zu verfolgen. Hier hatte der „Schutzverband für Handel und Gewerbe in Mitteldeutschland" eine Sondersteuer angeregt, der „alle Vereinigungen und Großbetriebe, die selbständig oder in Leipziger Filialen verschiedene Warengattungen im Detailhandel verkaufen", unterliegen sollten. Als untere Grenze des steuerpflichtigen Umsatzes waren 200000 ℳ vorgeschlagen. Die Steuer sollte mit 1% ansetzen und bei 500000 ℳ Umsatz 2% erreichen.

Die Stadtverordneten beschlossen aber,[1] die Eingabe auf sich beruhen zu lassen und den Rat aufzufordern, mit ihnen gemeinsam eine Petition um Erlaß eines Landesgesetzes an das Ministerium zu richten.

In Hinblick auf die Vorgänge im Landtage sah jedoch der Rat davon ab, zur Sondersteuerfrage vorläufige Stellung zu nehmen, obwohl eine Reform der Leipziger Gemeindesteuern im Werke war. In diese Neuordnung ist die Sondersteuer nicht aufgenommen worden, und man hat die Frage der Einführung einer Sondersteuer auf Kleinhandelsgroßbetriebe nicht weiter verfolgt.

---

[1] Stadverordnetensitzung vom 3. Juli 1901. Der Beschluß kam mit 32 gegen 31 Stimmen zustande.

Dresden.

In Dresden ist die Sondersteuerfrage am längsten erwogen worden.

Angeregt durch die ersten Landtagsverhandlungen und durch ein Gesuch des Vereins Dresdner Kaufleute,[1] kam der erste Entwurf einer Sondersteuerordnung zustande.[2] Derselbe will, ähnlich wie der Antrag Rüder,[3] eine Besteuerung des gesamten von Vereinigungen und Filialgeschäften betrienen Detailhandels (nur der in Immobilien und Wertpapieren soll ausgenommen sein).

Ein von dem Rat und den Stadtverordneten gebildeter Sonderausschuß schränkte diesen Entwurf nach zwei Richtungen hin ein: erstens sollte nur der Kleinhandel mit gewissen Waren, im Sinne der grundlegenden Ministerialverordnung,[4] steuerpflichtig sein; zweitens sollte die Steuer überhaupt auf Filialgeschäfte beschränkt werden.

Der letzteren Beschränkung stimmte der Gesamtrat nicht zu. Außerdem wurde in der MinVO. vom 25. Sept. 1897[5] ausdrücklich die Sonderbesteuerung einzelner Formen des Großbetriebes untersagt, worauf man zunächst im wesentlichen bei dem ersten Entwurf stehen blieb.

Bald danach änderte aber der Gesamtrat seine Stellungnahme und beschloß[6] Beschränkung der Steuer auf Zweiggeschäfte, während die Beschränkung auf gewisse Warengruppen fallen gelassen wurde.

Der Rechtsausschuß der Stadtverordneten, der die entsprechende Vorlage eingehend beriet, erklärte sich zwar mit ihrer Tendenz voll einverstanden,[7] war aber sehr gegen die Beschränkung der Steuer auf Zweiggeschäfte.[8] Von dieser

---

[1] Vom 28. Mai 1896.

[2] Vom Stadtsteueramt A dem Stadtrat am 23. Febr. 1897 vorgelegt.

[3] Vgl. Anhang S. 5.

[4] Vgl. weiter vorn A III (S. 23).

[5] Vgl. weiter vorn A III (S. 22).

[6] Am 9. Nov. 1897.

[7] Zu den Klagen über die Untergrabung des Mittelstandes bemerkt er allerdings, daß doch die Beamten der Großbetriebe dem Mittelstand zugerechnet bleiben müßten, und daß diese Gehälter bezögen und versteuerten, wie sie von vielen kleinen, selbständigen Kaufleuten kaum als Geschäftseinkommen deklariert zu werden pflegten.

[8] Vgl. weiter vorn A II (S. 17).

Beschränkung erwartete er — da sich voraussichtlich viele private Filialen der Steuer entziehen könnten —, daß eventuell nur die Konsumvereinsfilialen steuerpflichtig bleiben würden. Ein solcher Erfolg würde aber höchst bedauerlich und dem sozialen Frieden keinesfalls förderlich sein.

Die Mehrheit des Ausschusses war deshalb für Ablehnung der Ratsvorlage und für eine Regelung, wie sie ähnlich schon in Burgstädt, Waldheim, Crimmitschau und Leisnig beschlossen war. Die Mindestumsatzgrenze sei dabei mit etwa 200000 ℳ aufzustellen. Der Steuersatz sei zu staffeln; mit $^1/_2$% könne er beginnen und bei einer Million Umsatz 2% erreichen.

Die Stadtverordneten traten diesem Vorschlage ihres Rechtsausschusses bei und verwarfen die Ratsvorlage.[1] Eine vom Stadtsteueramt A nach dem Vorschlag der Stadtverordneten entworfene Steuerordnung fand die Zustimmung eines aus beiden Kollegien gebildeten Sonderausschusses.

Diesem Entwurf stimmte aber wieder der Gesamtrat nicht bei, da er von ihm eine Schädigung des Dresdner Kleinhandels zugunsten des auswärtigen Versandgeschäftes erwartete.

Beide städtische Kollegien gaben sich nun vorläufig der Hoffnung hin,[2] daß die Regierung durch Landesgesetz Abhilfe schaffen würde, und man beschloß gemeinsam, zurzeit von einer Weiterberatung der Sondersteuer Abstand zu nehmen und vielmehr wegen landesgesetzlicher Regelung bei der Regierung vorstellig zu werden.

Da sich die Hoffnung der städtischen Kollegien nicht erfüllte, so nahm ein von ihnen gebildeter Ausschuß im Jahre 1903 die Sondersteuerfrage wieder auf. Das Ergebnis sehr langer Beratungen war ein Entwurf, der eine Steuerkombination in folgender Weise vorsah.

Der Kleinhandel in allen Warengattungen — mit Ausnahme von Grundstücken und Wertpapieren — sollte steuerpflichtig sein und getroffen werden:

a) mit einer Umsatzsteuer, wenn der Umsatz 250000 ℳ übersteigt (mit 2‰ des Umsatzes beginnend und bis 10‰ ansteigend); oder
b) mit einer Zweiggeschäftssteuer, wenn der Umsatz 100000 ℳ übersteigt (mit 3‰ des Umsatzes begin-

---

[1] Am 6. Okt. 1898.
[2] Am 11. April 1901.

nend und je nach dem Umsatz und der Zahl der Filialen bis 20‰ ansteigend).

Gleichsam als Zuschlag zu dieser Besteuerung tritt ferner eine Warenhaussteuer dann, wenn der Kleinhandel in einem Betrieb mit verschiedenen Warengruppen erfolgt, und zwar wird als Gesamtsteuer bei 2 Gruppen der 1½fache, bei mehr Gruppen der doppelte Satz erhoben.

Der Entwurf fand den Beifall der Stadtverordneten,[1] und im Prinzip war auch der Rat dafür, aber er wünschte eine wesentliche Herabsetzung der Steuersätze.

Endlich einigte man sich auf eine mildere Skala, nach der die Steuersätze a) bei der Umsatzsteuer mit 1‰ beginnen und bis zu 5‰ steigen, b) bei der Zweiggeschäftssteuer mit 1‰ beginnen und bis zu 20‰ steigen sollten. Der Zuschlag für Warenhäuser wurde indessen erhöht. Bei 2 Gruppen sollten diese Betriebe das doppelte, bei 3 Gruppen das dreifache, bei 4 Gruppen das vierfache der gewöhnlichen Steuersätze zahlen. Die Gruppeneinteilung selbst sollte nach preußischem Muster[2] geschehen.

Dieser Entwurf, auf den sich nach 8 Jahren die städtischen Kollegien endlich geeinigt hatten, fand aber nicht die Billigung des Kreisausschusses. Die Genehmigung wurde abgelehnt, weil die geplante Steuer nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit[3] in Einklang zu bringen sei.

Eine von der Stadt gegen diese Ablehnung bei dem Ministerium eingereichte Beschwerde[4] hatte keinen Erfolg.[5]

Zur Gewinnung weiterer Unterlagen für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit wurde eine Probeeinschätzung angeordnet und, trotz des Mangels an einem Deklarationszwang, durchgeführt. Dabei ergaben sich als steuerpflichtig:

a) 61 Kleinhandelsgeschäfte mit 34860 ℳ Umsatz- und 81625 ℳ Zweiggeschäftssteuer,
b) 8 Warenhäuser mit 100 ℳ Zweiggeschäfts- und 72070 ℳ Warenhaussteuer,
c) 4 Konsumvereine mit 136710 ℳ Zweiggeschäftssteuer.

---

[1] Am 19. April 1904; dabei wurde die Grenze des Mindestumsatzes unter a) höher, nämlich auf 300000 ℳ, bestimmt.
[2] Vgl. Anhang S. 79.
[3] Vgl. A III (S. 21).
[4] Am 5. Febr. 1906.
[5] VO. der Kreishauptmannschaft vom 25. Mai 1906.

Gegenüber diesem Ergebnis hielt die Kreishauptmannschaft an ihrem Bedenken fest[1] und teilte dem Stadtrat mit: wenn sich ergeben habe, daß namentlich Warenhäuser und Filialgeschäfte mit einem so geringen Geschäftsgewinn arbeiteten, daß ihre Einkommensteuer zu ihrem geschäftlichen Umfange und den Leistungen, die sie von der Gemeinde in Anspruch nähmen, in keinem angemessenen Verhältnisse stände, so würde einer entsprechenden Sonderbesteuerung dieser Betriebe Genehmigung in Aussicht gestellt werden können.

Dieser Anregung entsprachen die städtischen Kollegien nicht. Es wurde zwar ein neuer Entwurf aufgestellt, aber er unterschied sich von dem vorigen hauptsächlich nur durch Wegfall der einfachen „Umsatzsteuer", während die „Zweiggeschäftssteuer" blieb und damit auch die besondere Belastung der Konsumvereine, deren Einkommensteuer keineswegs unverhältnismäßig gering war.

Die Genehmigung wurde diesem neuen Entwurf wieder versagt,[2] und eine von den städtischen Kollegien hiergegen bei dem Ministerium eingereichte Beschwerde war abermals erfolglos.[3]

Erst nach dieser konsequenten Ablehnung kam die Stadt dazu, der von der Kreishauptmannschaft gegebenen Anregung Folge zu leisten und nach dem Vorbilde von Chemnitz[4] nur eine Sonderbesteuerung des unverhältnismäßig geringen Geschäftseinkommens in Erwägung zu ziehen.[5]

---

[1] VO. der Kreishauptmannschaft vom 5. Nov. 1907.

[2] VO. der Kreishauptmannschaft vom 11. Jan. und 14. Aug. 1909.

[3] MinVO. vom 8. Okt. 1909. In derselben heißt es u. a.: „Die von der Kreishauptmannschaft angezogenen, vom Stadtrate in ihrer Richtigkeit nicht angefochtenen Beispiele zeigen auch nach Ansicht des Ministeriums in überzeugender Weise und schlagender, als es theoretische Auseinandersetzungen vermöchten, daß von einer verhältnismäßigen Heranziehung der Steuerpflichtigen bei der geplanten Steuer nicht die Rede sein kann. Dabei sind diese Beispiele nicht etwa besonders geartete, an der äußeren Grenze der Möglichkeit liegende Fälle, sondern Fälle, die — wie auch der Berichterstatter des Stadtrates im Vortrage am 19. April 1909 (21. Ratsdrucksache 1909) unter III Absatz 2 zuzugeben scheint — sich bei gleichorganisierten Geschäften in gleicher oder ähnlicher Weise wiederholen können und werden. Sie beweisen, daß von der Steuer . . . einzelne Steuerpflichtige so hart betroffen werden würden, daß ihr Geschäftsbetrieb durch die Steuer gefährdet, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird."

[4] Vgl. weiter hinten Anhang (S. 91 ff.).

[5] Schreiben des Rates an die Stadtverordneten vom 28. Okt. 1909.

Inwieweit man sich dabei an das Chemnitzer Muster anlehnen wird, ist zurzeit[1] noch unbestimmt.

Chemnitz.

In Chemnitz ging die Anregung zur Einführung einer Sondersteuer von den Stadtverordneten aus, und zwar hatte man auch hier zuerst eine Besteuerung des von Vereinigungen und Filialen betriebenen Detailhandels im Sinne. Schon bei 10000 ℳ Umsatz sollte die Steuer mit 1% einsetzen, bei 100000 ℳ 2%, bei 1000000 ℳ 2,9% und bei 2200000 ℳ 4% (= 88000 ℳ) erreichen.

In einer derartigen Steuer erblickte aber der Stadtrat keinen „gesetzlich zulässigen, billigen und gerechten, sowie aussichtsvollen Weg", den Mittelstand zu fördern, und er lehnte die Vorlage einstimmig[2] ab.[3] Dies begründete er wie folgt:

Ein örtliches Bedürfnis für eine solche Steuer im Sinne der MinVO. vom 6. Mai 1897 sei nicht nachweisbar, und erhebliche rechtliche Bedenken stünden ihr entgegen, da sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht wahre. Die besondere Belastung der Konsumvereine sei besonders hart und ungerecht, weil diese schon jetzt ansehnliche Steuern bezahlten. Außerdem erscheine der Versuch, den Mittelstand durch die Steuer zu heben, völlig aussichtslos.

Die Stadtverordneten — unter denen der Landtagsabgeordnete Ulrich die Sondersteuer am meisten befürwortete — brachten alsbald einen neuen Entwurf ein,[4] der zwar die einheimischen Geschäfte weniger hart treffen wollte, im übrigen aber auf denselben Grundanschauungen beruhte.

Der Rat lehnte deshalb auch diese zweite Vorlage ab.[5] Seine geschlossene Haltung bewirkte für einige Jahre Stillstand in der Angelegenheit. Erst 1904, als die Arbeiten einer allgemeinen Steuerreform für Chemnitz im vollen Gange waren, wurde die Frage durch eine Petition des Gewerbevereins Chemnitzer Nahrungsmittelhändler wieder aufgerollt.

Im Ausschuß für die Steuerreform schlug nun Stadtrat Dr. Hüppner zuerst[6] eine neue Regelung vor, die sich nicht

---

[1] Ende 1909.
[2] Die Besteuerung der Filialen wurde gegen eine Stimme abgelehnt.
[3] Schreiben des Rates an die Stadtverordneten vom 21. Sept. 1897.
[4] Stadtverordnetensitzung vom 2. Dez. 1897.
[5] Am 28. Dez. 1897.
[6] Am 18. Jan. 1905.

gegen Kleinhandelsgroßbetriebe im allgemeinen richtete, sondern nur eine Schwäche des Einkommensteuergesetzes beheben wollte.

Der Stadtrat hatte die Erfahrung gemacht, daß einzelne Kleinhandelsbetriebe mit bedeutendem Umsatz „nur nach einem so geringen Einkommen[1] zur Steuer herangezogen werden konnten, daß diese Steuer den Vorteilen nicht entsprach, die gerade solche Geschäfte, die fast nur in größeren Städten bestehen können, von Chemnitz haben."[2]

Der Vorschlag des Dr. Hüppner geht nun dahin, daß

a) bei Betrieben, die im Kleinhandel mit Waren aus mehr als einer von vier — nach preußischem Vorbild aufzustellenden — Warengruppen über 200000 ℳ Umsatz erzielen, sowie

b) bei Filialgeschäften, wenn sie auch nur Waren aus einer Gruppe im Kleinhandel vertreiben, und ohne Rücksicht auf die Umsatzhöhe ein Geschäftseinkommen von mindestens 10% des Umsatzes angenommen und versteuert wird, auch wenn der tatsächliche Reingewinn geringer ist.

Die Auswahl der Geschäfte sollte deshalb nach preußischem Vorbild erfolgen, weil mit dessen Warengruppierung nicht nur Warenhäuser, sondern auch Versandgeschäfte u. dgl. getroffen werden könnten, und weil man sich die in Preußen gesammelten Erfahrungen zu nutze machen wollte.

Der Vorschlag des Dr. Hüppner fand den Beifall der städtischen Kollegien und der Oberbehörde. Als §§ 22 und 23 der Chemnitzer Steuerordnung vom 10. Dez. 1906 wurde er rechtskräftig[3] (Wortlaut nachstehend unter ⊙).

Diese Ergänzung der Einkommensteuer ist seit dem 1. Jan. 1907 in Kraft, und als ihr finanzieller Erfolg wird ein jährliches Plus von 45000 ℳ angegeben.

---

[1] Beispielsweise hatte ein Molkereigeschäft 1904 bei 243000 ℳ Umsatz nur 4400 ℳ Reingewinn; ein Petroleumgeschäft bei 387974 ℳ Umsatz gar nur 463 ℳ Reingewinn.

[2] Schreiben des Stadtrates vom 3. Febr. 1909; vgl. ferner A I (S. 10).

[3] Eine analoge Steuerergänzung war in Chemnitz schon betreffs der industriellen Gesellschaften in Anwendung. Bei diesen Gesellschaften wird ein jährlicher Geschäftsgewinn von mindestens 3% des Gesellschaftskapitals angenommen und versteuert. Man begründete das mit dem Fehlen einer Gewerbesteuer und mit dem Bestehenbleiben der hohen Lasten, welche durch die von großkapitalistischen Unternehmungen herangezogenen Arbeitermassen den Gemeinden verursacht werden.

Als erfreulich sieht man es an, daß Konsumvereine von der Bestimmung nicht berührt werden, da deren Gewinn meist 10% des Umsatzes übersteigt.

Die Maßregel erfreut sich des Beifalls vieler grundsätzlicher Gegner der Sondersteuer und dessen der Regierung.

Voraussichtlich wird auch die viertgrößte Stadt Sachsens, Plauen, auf eine solche Maßregel zukommen, die ohne das Odium einer Sondersteuer zweifellos gewisse Unzulänglichkeiten der Einkommensteuer behebt.

⊙

§ 22.

Natürliche oder juristische Personen, die das bestehende Gewerbe des Klein-(Detail)handels mit Waren aus mehr als einer der folgenden vier Warengruppen:

a) Material- und Kolonialwaren, Eß- und Trinkwaren und Genußmittel, Tabak und Tabakfabrikate (auch Rauchutensilien), Apothekerwaren, Farbwaren, Drogen und Parfümerien;
b) Garne und Zwirne, Posamentierwaren, Schnitt-, Manufaktur- und Modewaren, gewebte, gestrickte, gewalkte und gestickte Waren, Bekleidungsgegenstände (Konfektion, Pelzwaren), Wäsche jeder Art, Betten und Möbel jeder Art, Vorhänge, Teppiche, Möbelstoffe und die zu deren Verarbeitung dienende Anfertigung von Zimmerdekorationen;
c) Haus-, Küchen- und Gartengerätschaften, Öfen, Glas-, Porzellan-, Steingut- und Tonwaren, Möbel jeder Art und die dazu dienenden Möbelstoffe, Vorhänge und Teppiche;
d) Gold-, Silber- und sonstige Juwelierwaren, Kunst-, Luxus-, Galanteriewaren, Papp- und Papierwaren, Bücher und Musikalien, Waffen, Fahrräder, Fahr-, Reit- und Jagdutensilien, sonstige Sportartikel, Nähmaschinen, Spielwaren, optische, physikalische, medizinische und musikalische Instrumente und Apparate

betreiben und einen Jahresumsatz von 200000 ℳ oder mehr erzielen, oder ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes diejenigen, die in Chemnitz im kleinen Waren auch nur einer der genannten Warengruppen von mehr als einer Verkaufsstätte aus oder in einer Niederlassung eines auswärtigen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmens feilbieten,

haben, auch wenn ihr tatsächlicher Reingewinn geringer ist, mindestens 10% des in diesen Waren erreichten Jahresumsatzes als Einkommen nach dieser Steuerordnung zu versteuern (§ 14 und § 16 finden Anwendung).

Teilhaber von die juristische Persönlichkeit nicht besitzenden Erwerbsgesellschaften fallen unter diese Bestimmung schon dann, wenn der entsprechende Umsatz der ganzen Gesellschaft 200000 ℳ oder mehr beträgt. Das nach dem Umsatze zu berechnende Einkommen ist den Teilhabern im Verhältnis ihres Anteils am Reingewinne zuzurechnen.

Maßgebend ist der durchschnittliche Jahresumsatz der zur Zeit der Einschätzung abgelaufenen 3 Geschäftsjahre, oder, dafern die besondere vorstehend geregelte Steuerpflicht noch nicht 3 Jahre lang besteht, der nach dem bisherigen Ergebnis oder, falls auch dies keinen Anhalt bietet, nach dem Stand zur Zeit der Einschätzung frei zu schätzende Jahresumsatz. Wird daneben der Verkauf im großen betrieben, so ist der vom Steuerpflichtigen nachzuweisende und nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung festzustellende Reingewinn aus dem Großhandel dem nach den vorhergehenden Sätzen ermittelten Einkommen hinzuzurechnen; ebenso ist das übrige, insbesondere das aus anderen Quellen erzielte, nach den Grundsätzen dieser Steuerordnung festzustellende Reineinkommen hinzuzuschlagen.

§ 23.

Durch die Zerlegung eines Handelsbetriebes in mehrere gesonderte selbständige Betriebe werden diese Betriebe von der Entrichtung der in § 22 festgesetzten Steuer nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Zerlegung in mehrere Betriebe erfolgt ist, um deren Warenhausbetrieb zu verdecken.

Lassen die begleitenden Umstände erkennen, daß eine Verkaufsstätte, die äußerlich selbständig erscheint, Zweiggeschäft (Filiale) einer anderen Verkaufsstätte oder eines auswärtigen Geschäftes ist, so finden die Bestimmungen des § 22 Anwendung.